

Aktenzeichen G50/2024/013

Betriebsstättennummer 53131900001

(geändertes Aktenzeichen, siehe S. 36)«

Landesamt für Umwelt (LfU)
Dezernat für Abfallwirtschaft
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek

Planfeststellungsbeschluss
vom 30. September 2025
nach § 35 Absatz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

für die Änderung der Oberflächenabdichtung
und die südliche Erweiterung („Jahn-Süd“)
der Deponie Jahn (DK II)

der Firma
Buhck GmbH & Co. KG
Rappenberg
21502 Wiershop

Gegenstand der Planfeststellung:

Erweiterung einer Deponie der Klasse II
(zusätzliche Deponiefläche: 9,234 ha,
zusätzlich nutzbares Deponievolumen: 2.274.000 m³,
gesamt Endhöhe (Oberkante Rekultivierung): 80,2 m über NN)

Änderung der Oberflächenabdichtung

Inhaltsverzeichnis

A Entscheidung.....	4
I Feststellung des Plans.....	4
1. Gegenstand der Planfeststellung.....	4
2. Planunterlagen.....	4
3. Anpassung des Deponiefondskontos.....	8
4. Mineralische Oberflächenabdichtung.....	8
5. Grundlagen der Planfeststellung.....	8
II Verwaltungskosten.....	8
III Nebenbestimmungen.....	9
1. Auflagen.....	9
IV Hinweise.....	30
1. Allgemeines.....	30
2. Abfallrecht.....	30
3. Arbeitsschutz.....	31
4. Naturschutz.....	31
B Begründung.....	32
I Sachverhalt / Verfahren.....	32
1. Gegenstand der Planfeststellung / Verfahrensweg.....	32
2. Behandlung der Einwendung.....	39
3. Behandlungen der Stellungnahmen.....	40
II Sachprüfung.....	44
1. Planrechtfertigung.....	44
2. Umweltverträglichkeitsprüfung.....	47
3. Zulassungsvoraussetzungen.....	79
4. Begründung.....	80
III Abwägung.....	91
IV Ergebnis der Sachprüfung.....	93
C Rechtsgrundlagen.....	94
D Rechtsbehelfsbelehrung.....	95

Planfeststellungsbeschluss

Der Plan der

Buhck GmbH & Co. KG

Rappenberg

21502 Wiershop

zur Änderung der Oberflächenabdichtung der Deponie Jahn (DK II) sowie zur südlichen Erweiterung der Deponie (sog. "Deponie Jahn-Süd"),

Gemarkung: Wiershop

Flur 4, Flurstücke 81, 12/2, 12/5, 26/3, 29/1

Flur 5, Flurstücke: 27/1 und 21/4 (teilweise)

Zusätzliche Deponiefläche: 9,234 ha

Zusätzliches nutzbares Deponievolumen: 2.274.000 m³

Gesamt Endhöhe (Oberkante Rekultivierung): 80,2 m über NN

wird auf den Antrag vom 03. Dezember 2020, letztmalig ergänzt am 10. April 2025, gemäß § 35 Absatz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) festgestellt.

Dieser Beschluss ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt A I 2 dieses Beschlusses aufgeführten Antragsunterlagen und unter den in Abschnitt A I und III aufgeführten Festsetzungen und Nebenbestimmungen.

A Entscheidung

I Feststellung des Plans

1. Gegenstand der Planfeststellung

Gegenstand der Planfeststellung ist

- a) die südliche Erweiterung der Deponie Jahn „Jahn-Süd“ einer Deponie der Klasse II gemäß der Deponieverordnung (DepV).
 - Die zusätzliche Kapazität der Deponie „Jahn-Süd“ der Klasse II beträgt 2.274.000 m³.
 - Die zusätzliche Deponiefläche beträgt 9,234 ha.
 - Endhöhe der erweiterten Deponie Jahn (Oberkante Rekultivierung): 80,2 m über NN.
- b) Änderung der Mächtigkeit der Rekultivierungsschicht noch nicht realisierter Bauabschnitte der bestehenden Deponie Jahn von $d \geq 1$ m auf $d = 3$ m.
- c) Änderung der Mächtigkeit der mineralischen Abdichtungskomponente des Oberflächenabdichtungssystems noch nicht realisierter Bauabschnitte von derzeit $d \geq 0,3$ m mit $k \leq 5 \cdot 10^{-10}$ m/s auf $d \geq 0,5$ m mit $k \leq 5 \cdot 10^{-10}$ m/s,
- d) Änderung des naturschutzfachlichen Gestaltungskonzeptes, einschließlich der Maßnahmen gemäß dem landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP).

Die Anlage ist gemäß den unter Abschnitt A I 2 aufgeführten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich aus den Festsetzungen gemäß Abschnitt A I und Nebenbestimmungen gemäß Abschnitt A III dieses Beschlusses nichts anderes ergibt.

2. Planunterlagen

Nachfolgend aufgeführte und dem Planfeststellungsbeschluss beigelegte Unterlagen sind Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Ordner 1 von 3:

Nr.	Benennung	Blattzahl
1.	Deckblatt und Inhaltsangabe	4
2.	Erläuterungsbericht	73
3.	Zusammenfassung Erläuterungsbericht	4
4.	Übersichtskarte 1:25.000	1
5.	Übersichtsplan 1:5.000	1
6.	Auszug aus der Flurkarte 1:2.500	1

Nr.	Benennung	Blattzahl
7.	Lageplan – Bestand 1:2.000	1
8.	Lageplan Planung – Unterkante geol./techn. Barriere 1:1.000	1
9.	Lageplan Planung – Oberkante mineralische Dichtung 1:1.000	1
10.	Lageplan Planung – Oberkante Entwässerungsschicht 1:1.000	1
11.	Lageplan Planung – OAD Oberkante Rekultivierungsschicht 1:1.000	1
12.	Lageplan genehmigte und geplante Rekultivierungsschicht Gesamtdeponie 1:2.000	1
13.	Systemschnitt Randbereich Deponie Jahn-Süd Ostseite 1:50	1
14.	Systemschnitt Randbereich Deponie Jahn-Süd Südseite 1:50	1
15.	Systemschnitt Randbereich Deponie Jahn-Süd Westseite 1:50	1
16.	Systemschnitt Südbereich mit Sichtschutzwand 1:50	1
17.	Systemschnitt Randbereich Deponie Jahn Nordseite 1:50	1
18.	Systemschnitt Randbereich Deponie Jahn Ostseite 1:50	1
19.	Systemschnitt Randbereich Deponie Jahn Westseite 1:50	1
20.	Systemschnitt Randbereich Deponie II Südseite 1:50	1
21.	Deponiebasisabdichtungen 1:50	1
22.	Systemschnitte Verbindungsleitung 1:50	1
23.	Sickerwasserkontrollschacht – Deponie Jahn-Süd 1:50	1
24.	Sickerwasserpumpenschacht – Deponie Jahn-Süd 1:50	1
25.	Schnitt 1 1:500	1
26.	Schnitt 2 1:500	1
27.	Schnitt 3 1:500	1
28.	Lageplan Planung Stufe 1 Wegführung 1:2.000	1
29.	Lageplan Planung Stufe 2 Wegführung 1:2.000	1
30.	Lageplan geplante Zufahrt 1:2.000	1
31.	Lageplan geplante Deponieabschnitte AK Randgraben 1:1.000	1
32.	Lageplan geplante OAD-Abschnitte 1:1.000	1

Ordner 2 von 3:

Nr.	Benennung	Blattzahl
1.	Hydrogeologisches Gutachten	12
2.	Übersichtsplan 1:25.000	1
3.	Lageplan 1:5.000	1
4.	Profilschnitt A-A'	1
5.	Profilschnitt B-B'	1
6.	Profilschnitt C-C'	1
7.	Profilschnitt D-D'	1
8.	Grundwassergleichenplan – Untere Braunkohlesande 1:5.000	1
9.	Grundwassergleichenplan – Obere Braunkohlesande 1:5.000	1
10.	Grundwassergleichenplan – Quartäre Hauptaquifer 1:5.000	1
11.	Empfehlungen Grundwassermonitoring 1:5.000	1
12.	Schichtenverzeichnisse, Ausbauzeichnung, geophysikalische Vermessung	12
13.	Höhennivellement	1
14.	Stichtagmessung vom 10.05.2016	1
15.	Ergänzendes Hydrogeologisches Gutachten	87
16.	Übersichtskarte mit Lage der Aufschlüsse und Profilschnitte 1:25.000	1
17.	Lage der Aufschlussbohrungen, Grundwassermessstellen und Profilschnitte 1:5.000	1
18.	Karte der Hydroisohypsen quartärer HGWL qpH 1:5.000	1
19.	Karte der Hydroisohypsen quartärer HGWL bei Grundwassertiefst- und Grundwasserhöchststand 1:5.000	1
20.	Karte der Hydroisohypsen tertiärer GWL 1:5.000	1
21.	Karte der Hydroisohypsen im Einzugsgebiet des Wasserwerks Krümmel 1:12.500	1
22.	Hydrogeologischer Schnitt I – I'	1
23.	Hydrogeologischer Schnitt II – II'	1
24.	Hydrogeologischer Schnitt III – III'	1
25.	Hydrogeologischer Schnitt IV – IV'	1

Nr.	Benennung	Blattzahl
26.	Hydrogeologischer Schnitt V – V'	1
27.	Zusammenfassung technischer Daten Grundwassermessstellen und Aufschlussbohrungen Wiershop	4
28.	Funktionsprüfung der Grundwassermessstellen	13
29.	Hydrogeologische Schnitte Erweiterung Süd Wiershop	1
30.	Hydrogeologischer Schnitt 1 – 1' und 2 – 2'	1
31.	Hydrogeologischer Schnitt 3 – 3' und 4 – 4'	1
32.	Bericht zur Nachtinterpretation von geophysikalischen Untersuchungen	7
33.	Schalltechnische Untersuchung	77
34.	Staubimmissionsprognose	79

Ordner 3 von 3:

Nr.	Benennung	Blattzahl
1.	Landschaftspflegerischer Begleitplan	151
2.	Ökologische Knickbewertung	1
3.	Schnitte Süd im Bereich der Lärm und Sichtschutzwand	3
4.	Visualisierung Schattenwurf	4
5.	Rekultivierung Deponie Jahn mit Betriebsfläche Nord und West	1
6.	Rekultivierung vor Rückbau der Betriebsfläche Nord und West	1
7.	Querschnitt Hochpunkt	1
8.	Bestand Biotop- und Nutzungstypen – Ausgangssituation Deponie Jahn-Süd	1
9.	Bestand Biotop- und Nutzungstypen – Ausgangssituation Deponie Jahn	1
10.	Bilanzierungskarte Landschaftsbild	1
11.	Landschaftspflegerische Maßnahmen Deponie Jahn und Jahn-Süd	1
12.	Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Vorhaben des Abfallwirtschaftszentrums Wiershop	1
13.	UVP-Bericht	272
14.	Übersichtsplan über Natura 2000-Gebiete, Schutzgebiete und Biotopverbund Schleswig-Holstein	1
15.	Alternativenprüfung geplante Deponie Jahn-Süd	1

Nr.	Benennung	Blattzahl
16.	Untersuchungsräume	1
17.	Faunistische Potenzialanalyse und Fachbeitrag Artenschutz	142
18.	Faunistischer Bestand: Brutvogel Revierbestand 2016/17 und Altdaten	1
19.	Faunistischer Bestand: Brutvogel Revierbestand 2020	1
20.	Faunistischer Bestand: Brutvogel Revierbestand Gesamt 2020	1
21.	Faunistischer Bestand: Amphibien u. Reptilien	1
22.	Faunistischer Bestand: Säugetiere	1
23.	FFH - Vorprüfung	30

3. Anpassung des Deponiefondskontos

Die Entscheidung über die beantragte Anpassung des bestehenden Deponiefondskontos an die heute gültige Rechtslage des § 18 DepV durch Aufhebung der Rückzahlungsmodalität gemäß Auflage Nr. 6 der Genehmigung vom 02.03.1990 wird nicht innerhalb des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses getroffen. Sie fällt im Rahmen eines später zu erlassenden Verwaltungsaktes.

4. Mineralische Oberflächenabdichtung

Für das mineralische Oberflächenabdichtungselement wird anstelle des beantragten Wasserdurchlässigkeitskoeffizienten (k-Wert) von $\leq 5 \times 10^{-9}$ m/s entsprechend der mineralischen Basisabdichtungskomponente ein k-Wert von $\leq 5 \times 10^{-10}$ m/s festgesetzt.

5. Grundlagen der Planfeststellung

Grundlage dieser Planfeststellung sind insbesondere die Plangenehmigung vom 7. August 1986 einschließlich aller ergangenen Änderungen sowie der Planfeststellungsbeschluss vom 30. August 2007, der Änderungsbescheid vom 15. August 2008 zum vorgenannten Planfeststellungsbeschluss sowie der Planfeststellungsbeschluss vom 8. April 2011. Diese Entscheidungen gelten für die südliche Erweiterung (Deponie Jahn-Süd) und die bestehende Deponie Jahn unverändert fort, soweit sie nicht durch diesen Planfeststellungsbeschluss geändert werden. Gleiches gilt für andere, die Anlage betreffende, behördliche Entscheidungen, insbesondere die Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg – UNB – Az. 671-24/02.1314 vom 10. Juni 1997.

III Nebenbestimmungen

1. Auflagen

Gemäß § 36 Absatz 4 KrWG wird der Planfeststellungsbeschluss mit folgenden Auflagen verbunden:

1.1 Allgemeines

- 1.1.1 Dieser Beschluss oder eine Kopie des Beschlusses sowie eine Ausfertigung der Planunterlagen sind an der Betriebsstätte bereitzuhalten und den Zulassungs-/ Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.2 Abfallrecht

- 1.2.1 Die südliche Erweiterung der Deponie Jahn „Jahn-Süd“ ist für die Ablagerung der nachstehend aufgeführten Abfälle zugelassen:

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung
06 08	Abfälle aus HZVA von Silicium und Siliciumverbindungen
06 08 99	Abfälle a. n. g.
08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
	felung in Form von Schlämmen
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie
10 02 02	unverarbeitete Schlacke
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl
10 09 03	Ofenschlacke
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
10 10 99	Abfälle a. n. g.
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen
10 11 03	Glasfaserabfall
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme
10 13 99	Abfälle a. n. g.
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung so-

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
	wie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
12 01 02	Eisenstaub und -teile
12 01 16*	Strahlmittelabfälle die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)
16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen und Keramik
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 01 07	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02	Holz, Glas und Kunststoff
17 02 02	Glas
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 03	Bitumengemische , Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 3 fallen
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
17 05 07*	Gleisschotter der gefährliche Stoffe enthält

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 01 07 fällt
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 oder 17 06 03 fällt
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
20 02 02	Boden und Steine

- 1.2.2 Das Annahmeverfahren für Abfälle (z.B. Deklaration, Notwendigkeit, Umfang und Häufigkeit analytischer Untersuchungen der zu entsorgenden Abfälle) richtet sich nach den entsprechenden Vorgaben unter § 8 DepV.

- 1.2.3 Über die Zuordnungswerte der Tabelle 2 des Anhangs 3 der DepV hinaus müssen die Gesamtgehalte der folgenden Inhaltsstoffe bei zugelassenen Abfällen aus dem Baubereich die im Folgenden genannten Werte unterschreiten:

Parameter	Dimension	Zuordnungswert
Extrahierbare organische Halogenverbindungen	mg/kg TS	50
Polycyclische Aromatische Kohlenwasserstoffe	mg/kg TS	500
Polychlorierte Biphenyle (PCB) als PCB ₇ (DIN gemäß DepV)	mg/kg TS	10
Summe BTEX	mg/kg TS	10
Arsen	mg/kg TS	1.000
Cadmium	mg/kg TS	100
Quecksilber	mg/kg TS	100
Blei	mg/kg TS	6.000
Chrom, ges.	mg/kg TS	8.000
Kupfer	mg/kg TS	12.000
Nickel	mg/kg TS	4.000
Zink	mg/kg TS	20.000
Cyanide (gesamt)	mg/kg TS	100

Zusätzlich zu den obigen Regelungen gelten folgende Festlegungen:

- Die Ablagerung teerhaltigen Straßenaufbruchs ist bis zu PAK-Gehalten von 1.000 mg/kg zulässig.
- Abfälle mit teerhaltigem Straßenaufbruch aus Aufgrabungen bei Leitungsbaumaßnahmen sind ohne PAK-Begrenzung zulässig. Analysen dieser Abfälle sind jeweils im Jahresbericht vorzulegen.
- Im Einzelfall ist die Ablagerung von Abfällen mit Cyanid (gesamt) bis 300 mg/kg zulässig, wenn dem LfU nachgewiesen wird, dass der Gehalt an leicht freisetzbarem Cyanid 5 mg/kg nicht überschreitet.

- 1.2.4 Bei Bau- und Abbruchabfällen aus dem geordneten Rückbau, bei denen eine Asbestabtrennung technisch nicht möglich und wirtschaftlich nicht zumutbar ist, mit Asbestgehalten zwischen 0,01 und 0,1 M-%, handelt es sich um gering asbesthaltige, aber nicht gefährliche Abfälle zur Beseitigung.

Bei der Anlieferung derartiger Abfälle muss für jede Charge sichergestellt werden, dass die Abfälle durch einen der Zusätze „gering asbesthaltig“, „mit geringen Asbestgehalten“ oder „mit geringfügigen Asbestanteilen“ in den Begleitpapieren zur grundlegenden Charakterisierung spezifisch gekennzeichnet sind. Dies betrifft die Abfallschlüssel 17 01 01, 17 01 02, 17 01 03 und 17 01 07.

- 1.2.5 Bei derartigem Abfall kann in Verbindung mit weiteren geeigneten Maßnahmen zur Verhinderung einer Faserfreisetzung, z. B. durch Befeuchten oder Abdeckungen, eine staubdichte Verpackung in Big-Bags während des Transportes sowie der Ab-

lagerung entbehrlich sein. Eine Abdeckung nach dem Einbau im Deponiekörper ist zu empfehlen. Die Ablagerung ungefährlicher Asbestabfälle ist grundsätzlich auch außerhalb von Monobereichen möglich.

Eine Dokumentation des Einbaubereiches dieser Abfälle ist erforderlich, um sicherzustellen, dass die geringen Asbestgehalte bei zukünftigen deponiebautechnischen Maßnahmen berücksichtigt werden, sodass eine Faserfreisetzung auch zukünftig ausgeschlossen wird. Sichtbare Asbestfasern oder Asbestgehalte $\geq 0,1$ M-% erfordern die Anwendung gefährlicher Abfallschlüssel aus denen ein Asbestbestandteil ersichtlich wird. Bei der Handhabung dieser Abfälle, z.B. bei Transport und Ablagerung, müssen die etablierten Arbeitsschutzmaßnahmen wie eine qualifizierte Verpackung, z.B. in Big-Bags, sowie nach der Ablagerung auf der Deponie das Überdecken mit geeignetem Abfall zum zusätzlichen Schutz vor Faserfreisetzung umgesetzt werden.

Die Ablagerung gefährlicher Asbestabfälle erfolgt in Monobereichen. Der Ausschluss einer Faserfreisetzung hat bei allen Arbeitsschritten mit asbesthaltigem Abfall höchste Priorität, so dass dieser im Zuge des Abladevorganges weder geworfen, geschüttet noch abgekippt werden darf.

- 1.2.6 Schadstoffgehalte und Eluatkonzentrationen sind in dem für die Rekultivierungsschicht verwendeten Bodenmaterialien alle 5000 m³ gemäß Spalte 9 in Tabelle 2 des Anhangs 3 der DepV zu untersuchen.
- 1.2.7 Zwischen der Entwässerungsschicht und dem Abfallkörper bei der Basisabdichtung und zwischen der Entwässerungsschicht und dem Rekultivierungsboden bei der Oberflächenabdichtung dürfen keine Geotextilien eingesetzt werden. Etwaige bautechnisch erforderliche Abweichungen sind nur im Einzelfall nach vorheriger Zustimmung des LfU zulässig.
- 1.2.8 Für die Beprobung des Sickerwassers aus dem Deponiebereich Jahn-Süd sowie des nach Rekultivierung anfallenden Oberflächenwassers nach den Vorgaben des LAGA Merkblattes 28 „Technische Regeln für die Überwachung von Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser sowie oberirdischer Gewässer bei Deponien“ müssen Probenahmestellen geschaffen werden, die die Gewinnung repräsentativer Wasserproben vor der Vereinigung mit jeweils anderen Wässern sicherstellen. Als Ort der Probenahme für die Ermittlung der Beschaffenheit des Sickerwassers wird vorläufig der Sickerwasserpumpenschacht der Deponie Jahn-Süd festgelegt.
- 1.2.9 Sicherheitsleistung Abfallrecht
 - 1.2.9.1 Die Sicherheitsleistung gemäß § 18 Abs. 2 DepV für die Bauabschnitte 1 – 6 der Deponie Jahn-Süd (DK II) wird auf einen Gesamtbetrag von 12.141.500,- € festgelegt.
 - 1.2.9.2 Die Sicherheitsleistung ist für jeden Bauabschnitt bzw. den Teilabschnitt eines solchen vor Beginn der Ablagerung in denselben zu erbringen. Die Sicherheitsleistung gemäß § 18 Abs. 2 DepV für den geplanten 1. Bauabschnitt der Deponie Jahn Süd wird auf einen Betrag von 3.581.500,- € festgelegt.

- 1.2.9.3 Für weitere Bauabschnitte ist dem LfU rechtzeitig vor Ablagerungsbeginn eine Berechnung der Kosten für Stilllegung und Nachsorge zur Prüfung vorzulegen.
- 1.2.10 Beabsichtigte Änderungen in der Trägerschaft der Deponie, beispielsweise die Veräußerung der Deponie, ein Betreiberwechsel oder eine Änderung der Gesellschaftsform des Trägers, sind dem LfU frühzeitig anzuzeigen. Der gegenwärtige und der zukünftige Träger haben dem LfU alle für die Überprüfung erforderlichen (Geschäfts-) Unterlagen auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. Der gegenwärtige Träger trägt die Kosten für die Überprüfung, z.B. für die Inanspruchnahme eines Sachverständigen. Die Pflicht des alten Trägers zum Nachweis einer Sicherheit gilt solange weiter fort, bis der neue Träger der Deponie dem LfU gegenüber die gegebenenfalls neu festgesetzte Sicherheitsleistung nachgewiesen und das LfU diesen Nachweis bestätigt hat.
- 1.2.11 Verfüllte Deponieabschnitte der Deponie Jahn-Süd sind unverzüglich mit einer Oberflächenabdichtung zu versehen und zu rekultivieren. Die offenen Betriebsflächen sind zu minimieren. Offene Deponieflächen der Gesamtdeponie (bestehende Deponie Jahn einschließlich des Erweiterungsbereiches Jahn-Süd) sind auf maximal 7 Hektar zu begrenzen.
- 1.2.12 Der Jahresbericht gemäß § 13 Absatz 5 DepV soll ausschließlich elektronisch an die Überwachungsbehörde übermittelt werden. Zusätzlich wird eine Jahresübersicht über das Internet (<https://umweltanwendungen.schleswig-holstein.de/Abfallentsorgungsanlagen/index.htm>) erstellt und an das LfU gesendet.
- 1.2.13 Die im Lageplan UK geologisch/technische Barriere (Anlage 5 des Antrages) dargestellten Höhen sind maßgeblich für den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss. Höhenänderungen im Rahmen der Ausführung sind nicht zulässig.
- 1.2.14 Für etwaig notwendige Bodenauffüllungen unterhalb der technischen Barriere müssen grubeneigene, unbelastete Böden verwendet werden, um negative Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit auszuschließen.
- 1.2.15 Den fremdprüfenden Stellen müssen die technisch relevanten Passagen dieses Genehmigungsbeschlusses einschließlich der dazugehörigen genehmigten Planunterlagen rechtzeitig vor Baubeginn des Probefeldes vorgelegt werden.
- 1.2.16 Nach dem Bau des Probefeldes und Vorlage des abschließenden Probefeldberichtes sind der endgültige Qualitätsmanagementplan (QMP) und eine Einbauanweisung dem LfU zur Zustimmung vorzulegen. Erst nach Zustimmung des LfU darf grundsätzlich mit der eigentlichen Baumaßnahme begonnen werden.
- 1.2.17 Der Beginn der Bauausführung sowie der wesentlichen einzelnen Arbeitsschritte für die Herstellung eines Deponieabdichtungssystems ist dem LfU mindestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Die Fertigstellung der Anlage ist dem LfU unverzüglich mitzuteilen.

- 1.2.18 Für die behördliche Überwachung der Baumaßnahmen durch das LfU sind die Überwachungsprotokolle der fremdprüfenden Stellen sowie ein Bestandsplan mit dem aktuellen Baufortschritt im Baubüro aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.
- 1.2.19 Die Bauabnahme nach § 5 DepV ist beim LfU spätestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Abnahmetermin zu beantragen.
- 1.2.20 Spätestens 14 Tage vor dem avisierten Abnahmetermin sind dem LfU die abnahmerelevanten Unterlagen (Abschlussberichte mit den zusammengefassten Ergebnissen der fremdprüfenden Stellen sowie Bestandspläne mit der flächenhaften Darstellung des berechneten Abstandes zwischen der gutachterlich ermittelten Höhenlage des HGW und der aus den Aufmaßdaten ermittelten Oberfläche der technischen Barriere) vorzulegen. Die Schachtsohlen im Bestandsplan sind zu bemaßen.
- 1.2.21 Oberflächenabdichtungssystem

Das Mindestgefälle des Oberflächenabdichtungssystems darf nach Setzung 5% nicht unterschreiten.

1.3 Immissionsschutz

1.3.1 Auflagen zum Lärm

- 1.3.1.1 Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der Depo- nie sind an Werktagen von Montag bis Samstag zwischen 6:00 Uhr und 20:00 Uhr zulässig.
- 1.3.1.2 Die von dem Planfeststellungsbeschluss erfassten Anlagen sind schalltech- nisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihnen verursachte Ge- räuschezusatzbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten (IO) die folgen- den Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

Immissionsort			Beurteilungspegel in der Tageszeit [dB(A)]
Nr.	Lage	Gebietseinstufung	
IO 1	Geesthacht, Heinrich-Jebens- Siedlung 16	Kern-, Dorf-, Misch- gebiet (MI)	60
IO 2	Geesthacht, Heinrich-Je- bens-Siedlung 7	Kern-, Dorf-, Mischgebiet (MI)	60
IO 3	Gülzow, Alte Ziegelei 4	Kern-, Dorf-, Mischgebiet (MI)	60
IO 4	Gülzow, Geesthachter Straße 52	Allgemeines Wohngebiet, Kleinsiedlungsge- biet (WA)	55

IO 5	Gülzow, Geesthachter Straße 34A	Allgemeines Wohngebiet, Kleinsiedlungsgebiet (WA)	55
IO 6	Wiershop, Borgsollweg 8	Kern-, Dorf-, Mischgebiet (MI)	60
IO 7	Geesthacht, Hof Hasenthal	Kern-, Dorf-, Mischgebiet (MI)	60

Kurzzeitige Geräuschspitzen (Maximalpegel) dürfen die vorgenannten Immissionsrichtwerte am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten.

Die Ermittlung und Beurteilung der Schallimmissionen erfolgt nach Maßgabe der TA Lärm. Auf Verlangen des LfU und hier insbesondere im Fall wiederholter Lärmbeschwerden, hat der Betreiber durch ein Lärmgutachten einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle die Einhaltung der Immissionsrichtwerte in Form einer Messung nachzuweisen.

1.3.1.3 Schallemissionen sind entsprechend dem Stand der Technik zu vermeiden. Danach sind insbesondere:

- das unnötige Laufen lassen von Fahrzeugmotoren, das starke Beschleunigen beim Anfahren und Vollgas beim Starten der Fahrzeugmotoren sowie das unnötige Schlagen von Türen, Ladeklappen und Laderaumabdeckungen zu vermeiden.
- das Schlagen der Klappen der Lkw-Mulden zum Lösen von anhaftenden Resten zu vermeiden.
- auf dem Betriebsgelände nur Fahrzeuge und Baumaschinen mit akustischen Rückfahrwarnern einzusetzen von denen keine einzeltonhaltigen Geräusche (beispielsweise Piepgeräusche) ausgehen, sondern ein breitbandiges, synthetisches Rauschen.

1.3.2 Auflagen zum Geruch

1.3.2.1 Die von der Anlage ausgehenden Gerüche dürfen die Irrelevanzgrenze der Nr. 3.3 in Anhang 7 der TA Luft nicht überschreiten. Damit darf die Wahrnehmungshäufigkeit (Immissionszusatzbelastung durch die Anlage IZ) an keinem Immissionsort 2 % der Jahresstunden überschreiten. Auf Verlangen der zuständigen Behörde, insbesondere im Falle von Geruchsbeschwerden, ist durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle nachzuweisen, dass die vorgenannten Anforderungen erfüllt werden. Die Ermittlung der Geruchsemissionen und -immissionen erfolgt entsprechend der TA Luft in Abstimmung mit der zuständigen Behörde.

1.3.3 Auflagen zum Staub

1.3.3.1 Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat der Betreiber insbesondere im Falle dauerhafter, offensichtlicher Staubemissionen, bei wiederholten Beschwerden über Staubemissionen durch ein geeignetes Gutachten einer nach

§ 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle nachzuweisen, dass die von der Anlage ausgehenden Staubemissionen nicht dazu führen, dass die Beurteilungswerte der TA Luft überschritten werden. Hierbei ist zu belegen, dass die zulässige Gesamtbelastung nicht überschritten wird.

Schadstoff	Beurteilungsgrundlage	Zeitbezug	Immissionsgesamtbelastung	zulässige Überschreitungen pro Jahr
Partikel PM ₁₀	Nr. 4.2.2 TA Luft	24 Stunden	50 µg/m ³	35
Partikel PM ₁₀	Nr. 4.2.2 TA Luft	Jahresmittel	40 µg/m ³	-
Partikel PM _{2,5}	Nr. 4.2.2 TA Luft	Jahresmittel	25 µg/m ³	-
Staubniederschlag	Nr. 4.3.1.1 TA Luft	Jahresmittel	0,35 g/m ² -d	-

1.3.3.2 Die Staubentwicklung beim Transport, der Be- und Entladung sowie der Lagerung von Abfällen ist zu vermeiden bzw. nach dem Stand der Technik zu minimieren.

Hierzu sind insbesondere

- bei Deponiebau und Deponiebetrieb erdfeuchtes Material ohne Staubentwicklung einzusetzen,
- Fahrwege und unbelegte Flächen zur Vermeidung von Staubemissionen und Materialflug werktäglich sauber zu halten und – sofern das Säubern zur Staubentfernung nicht ausreicht oder wegen der Beschaffenheit des Untergrundes nicht möglich ist – werktäglich erforderlichenfalls mehrfach zu befeuchten,
- Einlagerungsbereiche auf der Deponie werktäglich abzudecken, wenn anderenfalls sichtbare Staubverwehungen zu erwarten sind,
- Verschmutzungen des öffentlichen Verkehrsraumes zu vermeiden. Hierbei dürfen Fahrzeuge die Anlage nur mit nicht mehr als straßenverkehrsüblich verunreinigten Reifen verlassen,
- Überbeladung der Lkw und Dumper zu vermeiden,
- Maßnahmen zu ergreifen, dass die Fahrgeschwindigkeit auf dem Betriebsgelände 10 km/h nicht übersteigt,
- beim Abkippen staubender Abfälle die Fallhöhe zu minimieren,
- bei Starkwinden, die auch bei minimierten Fallhöhen sichtbare Staubverwehungen erwarten lassen, die Abkipptätigkeit zu unterbrechen und
- Fallhöhen von staubenden Gütern zu minimieren, so dass die Abwurfhöhe 1 m nicht übersteigt.

1.4 Wasserrecht (Grundwasser)

1.4.1 Monitoringmessnetz

1.4.1.1 Folgende Grundwassermessstellen werden dem Messnetz der Deponie Jahn Süd zugeordnet:

A4, A4b, A6, A7b, A15, A16, A17, A26 (Neubau), A26b (Neubau), A27 (Neubau), A28 (Neubau)

Vier der oben angeführten Grundwassermessstellen sind entsprechend dem Änderungsbescheid vom 28.4.2025 zur wasserrechtlichen Erlaubnis zum Bodenabbau Süd, Wiershop, vom 15.11.2024 neu einzurichten. Diese Messstellen werden in das Monitoring der Deponie übernommen. Die Lage und die gewählte fortlaufende Bezeichnung sind Anhang 3 der Anlage „Wasserrechtliche Anhang“ dieses Beschlusses zu entnehmen.

Die Lagepunkte entsprechen ca. den Koordinaten (UTM: Ost- und Nordwert) 32596030/5920860 (A26/A26b); 32595850/5920955 (A27); 32596370/5921070 (A28).

Der Ausbau wird im Detail mit dem Landesamt für Umwelt (LfU) und der unteren Wasserbehörde (UWB) abgestimmt. A26b, A27 und A28 werden, sofern Wasserführung erbohrt wird, im obersten Grundwasserleiter (qpS) im Vorwege des Abbaus abgeteuft und ausgebaut. Für die zusätzliche Überwachung des Abstroms im Hauptgrundwasserleiter (qpH) wird A 26 errichtet. Der Neubau erfolgt unter Beachtung der technischen Regelwerke. Die Grundwassermessstellen sind – vor Beginn des Einbaus von Fremdmaterial auf der Deponiefläche – mit einem Ausbaudurchmesser von 5“, ohne Sumpf und mit einer maximalen Filterstrecke von 3 m zu errichten. Die Bohransatzpunkte sind vor Bohrbeginn in Lage und Höhe einzumessen. Der Abstand von A26 und A26 b darf vier Meter nicht unterschreiten. Für A26 ist durch geophysikalische Vermessung ein Nachweis zur Dichtigkeit der Muffen und zur eingebrachten Ringraumabdichtung zu erbringen. Die Anordnung zum Bau weiterer Grundwassermessstellen bleibt vorbehalten.

1.4.1.2 An den unter 1.4.1.1 genannten Grundwassermessstellen ist der Messpunkt (Ablesepunkt der Grundwasserstandsmessung) und die Geländehöhe binnen sechs Monaten nach Bestandskraft des Beschlusses bzw. ist der Messpunkt an den Neubauten binnen eines Monats nach deren Errichtung einzumessen.

1.4.1.3 Die technischen Daten des unter 1.4.1.1 genannten Messnetzes sind in einer Tabelle zu listen. Diese ist in die Stammdaten der Deponie aufzunehmen. Der Inhalt dieser Dokumentation wird mit dem LfU abgestimmt.

1.4.1.4 Die technischen Daten (Koordinaten, Ausbauangaben, Entnahmeleistung) von Grundwasserentnahmen (z. B. Betriebsbrunnen, Beregnungsbrunnen) am Standort sind ebenfalls in die Stammdaten der Deponie aufzunehmen.

- 1.4.1.5 Alle Grundwassermessstellen sind dauerhaft zu sichern (Baumbügel/ Schachtringe o.ä.) und zu unterhalten. Bei der Verwendung von Schachtringen o. ä. ist auf eine ausreichende Drainage der umbauten Fläche zu achten. Die Grundwassermessstellen sind gut lesbar zu kennzeichnen. Die Maßnahmen sind 12 Monate nach Bestandskraft des Beschlusses bzw. binnen eines Monats nach deren Errichtung abzuschließen.
- 1.4.1.6 Beschädigungen der Grundwassermessstellen sind dem LfU und der UWB umgehend anzuzeigen und gegebenenfalls erforderliche Umbau-, Rückbau- und Sanierungsmaßnahmen mit selbigen abzustimmen. Geplante Maßnahmen sind dem LfU und der UWB spätestens zwei Wochen vor deren Durchführung anzuzeigen.

1.4.2 Funktionskontrolle

- 1.4.2.1 Die Dokumentation der letzten Kontrolle des bereits bestehenden Messnetzes (zum Beispiel Wartungsberichte, Kamerafahrten, Pumpversuche) ist binnen zwei Monaten nach Bestandskraft des Beschlusses vorzulegen.
- 1.4.2.2 Für die unter 1.4.1.1 genannten Messstellen muss in regelmäßigen zeitlichen Abständen eine Funktionsprüfung erfolgen. Folgende Maßnahmen sind je nach Turnus der Maßnahmen (siehe 1.4.2.3) inbegriffen:
- a) Begehung und Lotung von Sohltiefe und Grundwasserstand (LOT); Die Maßnahme umfasst das Aufsuchen und Loten der Messstelle. Neben der optischen Prüfung des äußeren Zustandes wird die Tiefe ab Messpunkt (Sohltiefe) und der Grundwasserstand ab Messpunkt (Abstich) gelotet. Die Ergebnisse werden gemäß Formblatt (siehe Anhang 1 der Anlage „Wasserrechtlicher Anhang“) protokolliert und die gelotete Tiefe (Sohltiefe IST) mit der Sohltiefe nach Ausbauzeichnung (Sohltiefe SOLL) abgeglichen. Gegebenenfalls sind in Abstimmung mit dem LfU und der UWB weitere Maßnahmen (Reinigung, Sanierung, Rückbau) aufgrund der Befunde zu veranlassen. Diese sind ebenfalls zu protokollieren (siehe Anhang 1 der Anlage „Wasserrechtlicher Anhang“) sowie ggf. Um- oder Rückbauzeichnungen anzufertigen und dem LfU und der UWB vorzulegen.
 - b) Kurzpumpversuch (PV); Der Kurzpumpversuch ist über einen ausreichenden Zeitraum (Stationarität der Absenkung und Wiedereinkehr des Ruhewasserspiegels) und bei jeder Wiederholungsmessung mit vergleichbarem Konzept durchzuführen. Zur Durchführung gelten die einschlägigen Regelwerke. Die Ergebnisse sind gemäß Formblätter (s. Anhang 2) zu protokollieren und auszuwerten.
 - c) Kamerabefahrung (OPT); Die Kamerabefahrung ist als optische Kontrolle des Innenraums der Messstelle in einer angemessenen Geschwindigkeit und Sichtschärfe bis zur Rohrsohle durchzuführen. Eventuelle Schäden am Rohrstrang oder an den Rohrverbindungen müssen erkennbar sein und protokolliert werden. Der Bezugspunkt der Messung (z.B Oberkante Schutzrohr) ist anzugeben und bei Wiederholungsmessungen beizubehalten.

- d) Geophysikalische Untersuchung (GEO) – Eventualposition; Wurde über die zu untersuchende Grundwassermessstelle ein tieferes Grundwasserstockwerk verfiltert, sind nach Bau oder spätestens bei festgestellten Schäden im Ausbaustrang die Ringraumdichtung und die Dichtigkeit aller Muffen nachzuweisen. Das Ausbau-SOLL gemäß Ausbauzeichnung und Ausbau-IST gemäß Messung ist bezogen auf einen gemeinsamen Bezugspunkt grafisch abzugleichen. Die Arbeiten erfolgen in Abstimmung mit dem LfU und der UWB und müssen abhängig vom Befund ggf. durch hier nicht aufgeführte Folgeuntersuchungen ergänzt werden.
- e) Die Maßnahmen unter Punkt b, c und d und mögliche Folgemaßnahmen wie Reinigung oder Sanierung aus Punkt a sind von einer Fachfirma für Brunnenbau bzw. für geophysikalische Bohrlochmessung durchführen zu lassen.

1.4.2.3 Für die Funktionskontrolle wird nachfolgender Umfang und Turnus festgelegt. Es werden je nach Umfang zwei Arten der Kontrollen unterschieden.

- Kleiner-Umfang (FUK): LOT; Durchführung alle 2,5 Jahre, beginnend spätestens sechs Monate nach Bestandskraft des Beschlusses.
- Großer Umfang (FUG): LOT, PV, OPT, GEO (GEO nur nach Bedarf und abhängig von den Ergebnissen der OPT in Abstimmung mit dem LfU und der UWB); Liegt die letzte Untersuchung im Umfang der FUG nach Bestandskraft des Beschlusses vier Jahre zurück, erfolgen die Messungen spätestens sechs Monate nach Bestandskraft des Beschlusses, ansonsten im Turnus des bestehenden Messnetzes. Wiederholungsmessungen erfolgen alle fünf Jahre bzw. werden darüber hinaus abhängig von Zustand und Alter der Messstelle und der jeweiligen Befunde seitens des LfU angeordnet.

Die Maßnahmen zur Funktionskontrolle sind in Wartungsberichten zu protokollieren (siehe Anhang 1) und in den Jahresberichten zu dokumentieren und zu bewerten. Berichte und Befunde inklusive der Aufzeichnung der Kamerafahrt sind dem LfU und der UWB zu übermitteln. Gemäß den Befunden sind in Abstimmung mit dem LfU und der UWB Maßnahmen zur Ertüchtigung des Messnetzes zu treffen. Die Anordnung weiterer Untersuchungen bleibt vorbehalten.

1.4.2.4 Neben der Routineuntersuchung (siehe 1.4.2.3) sind Funktionskontrollen in Abstimmung mit dem LfU und der UWB generell bei Auffälligkeiten der Grundwasseranalytik oder der Grundwasserstandsmessungen durchzuführen.

1.4.3 Grundwasserstandsmessung

1.4.3.1 Folgende Grundwassermessstellen werden dem hydraulischen Messnetz zugeordnet:

A4, A4b, A6, A7b, A15, A16, A17, A26 (Neubau), A26b (Neubau), A27 (Neubau), A28 (Neubau)

1.4.3.2 Die Wasserstandsmessungen erfolgen monatlich (an einem gemeinsamen Stichtag mit dem Messnetz der Deponien Ost, Jahn und Wiershop II. Die

Grundwasserstandsmessung ist zentimetergenau und das Messdatum tagesgenau zu dokumentieren. Die Messungen sollen nach Bestandskraft des Beschlusses an den Messrhythmus des derzeitigen Bestandsmessnetzes anschließen. Die Anordnung zur Aufnahme weiterer Grundwassermessstellen in die Beobachtung bleibt vorbehalten.

1.4.3.3 Grundwassergleichenplan

Die hydraulischen Abstromverhältnisse des quartären Hauptgrundwasserleiters und des aufliegenden Grundwasserleiters (qpS und qpH) und die Gradienten aller Grundwasserstockwerke werden im Anschluss an den Messstellenneubau und den unter 1.4.2 genannten Maßnahmen anhand von Grundwasserstandsmessungen und Grundwassergleichenplänen (Messnetz s.u.) überprüft. Es ist für hohe Grundwasserstände im Frühjahr und bei festgestellten starken jahreszeitlichen Amplituden im qpS hier zusätzlich für niedrige Grundwasserstände im Herbst eine gemeinsame Stichtagsmessung aller Grundwassermessstellen auszuwerten und ein aktueller Grundwassergleichenplan jeweils für den qpS und qpH zu entwickeln. Die Ergebnisse sind spätestens zwei Jahre nach Bestandskraft des Beschlusses vorzulegen. In die Auswertung sind nachfolgende Grundwassermessstellen einzubeziehen:

- Alle unter 1.4.3.1. genannten
- A14, A10, A18 (alle Filter), A25, A19 (alle Filter), A20 (alle Filter), A1 (alle Filter), A9, A2, A8 (alle Filter), A24, A7 (alle Filter), A23 (alle Filter)
- Stadtwerke Geesthacht: AB9 (alle Filter), 29/3

1.4.4 Hydrochemisches Monitoring

1.4.4.1 Folgende Grundwassermessstellen werden dem hydrochemischen Messnetz für die halb- und 5-jährliche Beprobung (s. 1.4.4.2) zugeordnet:

A4, A4b, A16, A26, A26b, A27, A28

Die Anordnung zur Aufnahme weiterer Grundwassermessstellen in die Beobachtung bleibt abhängig von hydrochemischen Befunden und Erkenntnissen zur Abstromsituation vorbehalten.

1.4.4.2 Die Grundwasseruntersuchungen erfolgen gemäß der Mitteilung der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, Nr. 28 – Technische Regeln für die Überwachung von Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser sowie oberirdischer Gewässer bei Deponien (LAGA M28) im Standardprogramm halbjährlich im Frühjahr und Herbst und im Übersichtsprogramm alle fünf Jahre als Ersatz der Standardanalytik im Herbst. Die 5-jährlichen Messungen sollen nach Bestandskraft des Beschlusses an den Messrhythmus des Bestandsmessnetzes anschließen. Eine Änderung der Messintervalle aufgrund von Befunden bleibt vorbehalten.

1.4.4.3 Der Untersuchungsumfang zur Grundwasserbeschaffenheit erfolgt gemäß Anhang 2 der LAGA M28. Die Festlegung von Einzelparametern für dort aufge-

fürte Stoffgruppen werden im Vorwege der Nullmessung (s.u.) mit dem LfU abgestimmt. Langjährig gemessene und oder bescheidlich geregelte Parameter im bestehenden Messnetz, die nicht vom Parameterumfang nach LAGA M28 umfasst sind, sind dem Untersuchungsumfang hinzuzufügen. Sie sind bis zum behördlichen Entscheid über die Entlassung aus dem Monitoring weiter zu untersuchen. Dieses Vorgehen gilt auch für Parameter, die in der derzeit geltenden LAGA M28 gelistet werden, aber in Neuauflagen oder Folgevorschriften entfallen. Sind oder werden Parameter im Übersichtsprogramm auffällig, sind diese in Abstimmung mit dem LfU und der UWB in das Standardprogramm zu übernehmen. Die Probenahmen und Untersuchungen müssen durch ein akkreditiertes Labor durchgeführt werden. Die Anordnung weiterer Untersuchungen bleibt vorbehalten.

- 1.4.4.4 Im Anschluss an die Funktionskontrolle und vor Beginn der Ablagerung (bei Verwendung von Deponat auch vor dem Einbau von Schutzschichten) ist das Grundwasser in einer Nullmessung dreimalig in Folge anhand des Übersichtsprogramms der LAGA M28 zu untersuchen. Der zeitliche Abstand beträgt mindestens drei Monate. Das folgende halbjährliche Standardprogramm ist entsprechend der Befunde der Nullmessung nach Abstimmung mit dem LfU ggf. zu ergänzen (siehe LAGA M28; Abbildung 1). Die Anordnung weiterer Parameter bleibt vorbehalten.

1.4.5 Auslöseschwellen

- 1.4.5.1 Die Auslöseschwellen werden vorläufig für A16, A26 und A28 wie folgt festgelegt.

Parameter	Einheit	Wert
pH-Wert	-	7,0 – 7,5
Leitfähigkeit	µS/cm	600
TOC	mg/l	5
Arsen	µg/l	10
Blei	µg/l	25
Cadmium	µg/l	5
Chrom, gesamt	µg/l	50
Kupfer	µg/l	50
Nickel	µg/l	50
Quecksilber	µg/l	1
Zink	µg/l	500
Fluorid	µg/l	750
Benzol und alkylierte Benzole gesamt	µg/l	20
BTEX	µg/l	20
Naphthalin	µg/l	2
PAK (ohne Naphthalin)	µg/l	0,2

Der Messrhythmus der einzelnen Parameter ergibt sich aus ihrer Zugehörigkeit zum Standard- oder Übersichtsprogramm (s. 1.4.4.2 und 1.4.4.3). Der Untersuchungsrythmus erfolgt entsprechend für Parameter des Standardprogramms halbjährlich und für Parameter des Übersichtsprogramms 5-jährlich. Bei Befundauffälligkeiten wird das Messintervall verkürzt.

- 1.4.5.2 Spätestens drei Monate nach Bestandskraft des Beschlusses ist der Entwurf eines Maßnahmenplans für den Fall der Überschreitung der Auslöseschwellen zur Zustimmung vorzulegen.

1.4.6 Datenübermittlung

Alle Analysedaten sind im Format der K3-Umweltschnittstelle (.CSV) an das LfU und die UWB zu übermitteln. Die Übermittlung erfolgt kurzfristig im Anschluss an die Probenahme und umfasst auch den Prüfbericht inklusive der Probenahmeprotokolle jeweils im PDF-Format.

Die Grundwasserstände (gemessener Abstich unter Messpunkt in Metern und berechneter Grundwasserstand bezogen auf NN) werden in einem Tabellenformat 1x jährlich zum Abgabezeitpunkt des Jahresberichts (s. DepV, §13, Absatz 5) an das LfU übermittelt.

Alle sonstigen im und zum Messnetz erhobenen numerischen Daten werden dem LfU und der UWB digital in dort lesbaren Formaten zur Verfügung gestellt. Für textliche Ausarbeitungen (Berichte o.ä.) erfolgt die Übermittlung im PDF-Format und für die Inspektion von Messstellen im durch die jeweilige Untersuchung vorgegebenem Format.

1.4.7 Jahresbericht

Der Inhalt des gemäß DepV zu erstellenden Jahresberichts wird in Bezug auf die Auswertung von Messungen und Kontrollen zum Grundwasser nachfolgend näher spezifiziert.

1.4.7.1 Grundwasserstandsmessungen

Nachfolgende Auswertungen und Dokumentationen sind aufzunehmen:

- Jahresliste der Messdaten (Abstich unter Messpunkt in Metern und berechneter Wert bezogen auf NN)
- grafische Darstellung der real gemessenen Werte als Zeitreihe für die jeweilige Grundwassermessstelle seit Beobachtungsbeginn bezogen auf NN
- letztgültiger Grundwassergleichenplan (verkleinerte Abbildung zur Übersicht)

1.4.7.2 Grundwasseranalytik

- Labor- und Prüfbericht (inklusive Probenahmeprotokoll) des Berichtsjahres

- Konzentrationsganglinien (Zeitreihen mit Zeitachse) für das gesamte Messnetz für ausgewählte Parameter seit Beobachtungsbeginn der jeweiligen Grundwassermessstelle. Der Umfang der darzustellenden Parameter wird mit dem LfU abgestimmt.

1.5 Naturschutz

1.5.1 Sicherheitsleistung Naturschutz

1.5.1.1 Sicherheitsleistung A (Ausgleichsmaßnahmen)

Für die Sicherstellung der Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen auf den Flurstücken 81, 12/2, 12/5, 26/3 und 29/1 der Flur 4, Gemarkung Wiershop sowie den Flurstücken 27/1 und 21/4 tlw. der Flur 5, Gemarkung Wiershop ist vor Baubeginn eine Sicherheitsleistung von insgesamt 735.000,- € zu hinterlegen.

In dieser Summe berücksichtigt ist die mit Planfeststellungsbeschluss des LLUR; Az LLUR 73 – 580.40-62/53-131 zur wesentlichen Änderung der Deponie Jahn festgelegte Summe in Höhe von 320.000 €. Dieser Betrag wurde zur Sicherstellung der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen bereits bei der UNB als Bürgschaft vom 12.10.2011 hinterlegt.

Zu begleichen ist somit eine verbleibende Sicherheitsleistung in Höhe von 415.000,- €, die beim LfU zu hinterlegen ist.

1.5.1.2 Sicherheitsleistung B (Rückbau der Betriebsflächen)

Für die Sicherstellung der Durchführung des Rückbaus der Betriebsflächen „Nord“ und „West“ sowie der für diesen Bereich durchzuführenden landschaftspflegerischen Maßnahmen ist vor dem Baubeginn eine Sicherheitsleistung in Höhe von insgesamt 480.000,- € zu hinterlegen.

In dieser Summe berücksichtigt ist die mit Planfeststellungsbeschluss des LLUR; Az LLUR 73 – 580.40-62/53-131 vom 08.04.2011 zur wesentlichen Änderung der Deponie Jahn festgelegte Summe in Höhe von 430.000 €. Dieser Betrag wurde zur Sicherstellung der Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg bereits bei der UNB als Bürgschaft vom 31. Januar 2014 hinterlegt.

Zu begleichen ist somit eine verbleibende Sicherheitsleistung in Höhe von 50.000,- €, die beim LfU zu hinterlegen ist.

Die Sicherheitsleistung bleibt bis zur mängelfreien Endabnahme der Ausgleichs-, Ersatz- oder Rückbaumaßnahmen bzw. bis zur Erbringung einer Ersatzzahlung, falls Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht ausgeführt werden können, bestehen.

Die UNB ist berechtigt, die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder Rückbaumaßnahmen unter Verwendung der Sicherheitsleistung selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen, wenn diese wider Erwarten von der

Antragstellerin nicht oder nicht frist- oder fachgerecht ausgeführt werden. Etwaige Mehrkosten gehen dabei zu Lasten der Vorhabenträgerin.

Das LfU ist auch berechtigt, die Sicherheitsleistung für eine Ersatzzahlung zu verwenden, falls Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht ausgeführt werden können.

- 1.5.2 Der Beginn und die Beendigung des Deponievorhabens ist der UNB des Kreises Herzogtum Lauenburg schriftlich zwei Wochen vorher anzuzeigen. Ebenso schriftlich ist der UNB der Durchführungsbeginn der jeweiligen naturschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen mitzuteilen.
- 1.5.3 Die in Tab. 15 des LBP dargestellten Artenschutzmaßnahmen mit der Kennzeichnung D = Deponievorhaben sind vollumfänglich und verbindlich umzusetzen. Hierbei sind die in der Tabelle 15 genannten Um- und Durchführungszeiträume zwingend einzuhalten. Insbesondere ist die Funktionsfähigkeit des im Zuge des Bodenaubbaus Süd (Genehmigung der UNB vom 12. März 2025, AZ.: 420-24/02-1314) zu errichtenden stationären Amphibien-/Reptilienschutzzaunes bis zur fachgerecht fertig gestellten Rekultivierung des 5. Deponieabschnitts Jahn-Süd (s. Anlage 28 der Antragsunterlagen Ingenieurbüro Sachs 2024) sicherzustellen.
- 1.5.4 Die in Plan 4 des LBP dargestellten Maßnahmen zur Entwicklung von naturnahem Laubwald bzw. naturnahen Feldgehölzen, zur Pflanzung von standortheimischen Sträuchern, zur Knickneuanlage sowie zur Anlage von Extensivgrünland auf der Deponie Jahn und Jahn-Süd sind als naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen zu Zwecken des Naturschutzes zu erhalten. Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind untersagt. Notwendige Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit sowie zur Behebung von Mängeln in der Deponieabdichtung bleiben zulässig.
- 1.5.5 Die Rekultivierungsmaßnahmen sind sukzessive, d.h. abschnittsweise und unmittelbar nach Herstellung der Oberflächenabdichtung des jeweiligen Abschnittes, umzusetzen. Eine Änderung der Deponieabschnitte oder der geplanten Abschnitte der Oberflächenabdeckung ist mit der UNB abzustimmen. Mit Umsetzung der Rekultivierungsmaßnahmen des letzten Deponieabschnittes ist die Gesamtrekultivierung der Deponie spätestens zum 30.06.2052 vollständig abzuschließen.
- 1.5.6 Die für die Entwicklung von Extensivgrünland vorgesehenen Flächen sind mit gebietseigenem Saatgut (Regiosaat) des Herkunftsgebietes 1 „Nordwestdeutsches Tiefland“ anzusäen. Die zu verwendende Saatgutmischung sowie die Ansaatmenge sind vor Ausbringen der Saat mit der UNB abzustimmen. Ebenfalls ist der UNB vor Aussaat die Herkunft des Saatgutes durch Vorlage der Rechnung nachzuweisen.
- 1.5.7 Die Pflege der Grünlandflächen hat extensiv als Mahdnutzung oder Beweidung zu erfolgen. Im Fall einer Mahdnutzung ist eine Mahd pro Jahr ab dem 01. September zulässig, wobei das Mähgut abzufahren ist. Im Fall einer Weidenutzung erfolgt

diese antragsgemäß ganzjährig mit 0,1 bis 0,3 GV/ha. Abweichungen von den genannten Bewirtschaftungsauflagen bedürfen grundsätzlich der Zustimmung der UNB.

Die genauen Modalitäten der Pflege der Grünlandflächen - Mahd oder Beweidung - sind mit der UNB spätestens zur Abnahme des ersten Rekultivierungsabschnittes der Deponie Jahn-Süd abzustimmen.

- 1.5.8 Gehölzanpflanzungen sind ausschließlich mit gebietseigenen Arten aus dem Vorkommensgebiet 1 (Norddeutsches Tiefland) vorzunehmen. Der UNB ist die Herkunft vor Beginn der Pflanzarbeiten durch Vorlage der Rechnung nachzuweisen.
- 1.5.9 Alle Pflanzarbeiten sind entsprechend den Inhalten der DIN 18916 auszuführen. Alle Neuanpflanzungen sind während der Aufwuchsphase vor Verbiss zu schützen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.
- 1.5.10 Eine forstliche Nutzung der Aufforstungen und Anpflanzungen (Ziffern 1+2 des Planes 4 des LBP) ist nicht zulässig. Der Schutz alter Bäume bis zu ihrem natürlichen Verfall ist zu fördern und zuzulassen.
- 1.5.11 Wildschutzzäune an den Gehölzflächen und Knicks sind nach 7 Jahren vollständig abzubauen.
- 1.5.12 In die Knickbepflanzung sind entsprechend Plan 4 des LBP Einzelbäume aus den in Tab. 20 des LBP als Heister gekennzeichneten Arten zu integrieren und als Überhälter zu erhalten. Die Pflege der Knicks hat abschnittsweise entsprechend der Prinzipien des im April 2021 erstellten Knickpflegeplans zu erfolgen. Das bestehende Knickkataster/der Knickpflegeplan ist fortlaufend entsprechend der fertiggestellten Rekultivierungsabschnitte zu aktualisieren.
- 1.5.13 Die fachgemäße Herstellung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sowie der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, die sich aus der Eingriffsregelung ergeben, ist durch eine fachlich qualifizierte ökologische Baubegleitung zu beaufsichtigen.

Unverzüglich nach Beendigung des Vorhabens ist durch die Baubegleitung festzustellen, ob es zu weiteren Eingriffen in Natur und Landschaft gekommen ist. Diese sind der UNB und dem LfU innerhalb eines Monats mitzuteilen. Die UNB behält sich vor, aufgrund der Nachbilanzierung eine zusätzliche Kompensation zu fordern.

- 1.5.14 Zum 31.10. eines jeden Jahres ist der UNB ein Protokoll über den Stand der Verfüllung und über den Zustand der bis zu diesem Zeitpunkt durchgeführten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen auf den Flurstücken 81, 12/2, 12/5, 26/3 und 29/1 der Flur 4, sowie den Flurstücken 27/1 und 21/4 tw der Flur 5, Gemarkung Wiershop einzureichen (Erfolgskontrolle).

Das Protokoll umfasst einen Bericht (textliche Erläuterung) und hat folgende Mindestinhalte zu enthalten:

- Angaben zum Fortschritt der Verfüllung und der Rekultivierung
- Angaben zur Umsetzung der naturschutzrechtlichen Auflagen insbesondere hinsichtlich der beauftragten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen
- Eine fachliche Beurteilung des Entwicklungszustandes der Rekultivierungsmaßnahmen
- eine Dokumentation der durchgeführten Funktionskontrollen der in Tabelle 15 des LBP, Geltungsbereich D = Deponievorhaben verzeichneten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen
- Gegebenenfalls bestehender Handlungsbedarf einschließlich Darstellung der vorgesehenen Maßnahmen zur Nachsteuerung und deren geplante Umsetzungszeiträume
- Kontrollergebnisse durchgeführter Nachbesserungsarbeiten

Die Begehungen hierzu sind jährlich Ende Juni/Anfang Juli durchzuführen.

Abweichend ist die Funktionskontrolle des Amphibienzauns im Februar, vor Beginn der Laichwanderung, durchzuführen. Das Ergebnis der Kontrolle ist der UNB als Kurzprotokoll zum 01.03. eines jeden Jahres vorzulegen.

Bei Handlungsbedarf sind Maßnahmen zur Nachbesserung mit der UNB abzustimmen.

Alle Begehungen und Protokolle sind von einem fachkundigen Ingenieur- bzw. Landschaftsplanungs-/ Biologenbüro zu erstellen. Gegebenenfalls ist ein spezialisiertes Biologenbüro für die Funktionskontrollen hinzuzuziehen.

- 1.5.15 Die aufgrund der Auflagen 2.2.9 und 2.2.10 des Planfeststellungsbeschlusses vom 8. April 2011 zur wesentlichen Änderung des Deponie Jahn getroffenen Verpflichtungen zur ökologischen Kontrolle der extern gelegenen artenschutzrechtlichen Maßnahmen auf dem Flurstück 5/1 der Flur 4, Gemarkung Wiershop (CEF-Maßnahme - Anlage von 2 Kleingewässern inkl. Landhabitaten und Überwinterungsstätten für Amphibien und Zauneidechsen) sowie zu den auf dem Gelände des AWZ bzw. in dessen Umfeld angebrachten Vogelnisthilfen (CEF-Maßnahme für Brutvögel) gelten fort. Die ökologische Funktionsfähigkeit dieser in Plan 4 des LBP zur wesentlichen Änderung der der Deponie Jahn unter dem Punkt 5 dargestellten Artenschutzmaßnahmen ist weiterhin dauerhaft sicherzustellen; bei unzureichender Wirksamkeit ist umgehend nachzubessern. Das Ergebnis der jeweiligen Funktionskontrollen ist weiterhin in einem Bericht zum 31.10. eines jeden Jahres zu protokollieren.
- 1.5.16 Zum 31.03. eines jeden Jahres ist der UNB ein Jahresaufmaß zum Stand der Verfüllung am 31.12. des Vorjahres in einer Karte mindestens im M 1 : 2.000 vorzulegen. Gleichzeitig sind hierbei Angaben zu den erfolgten Verfüllmengen im Gesamtzeitraum und des jeweiligen vergangenen Jahres sowie zum Fortschritt der Verfüllung zu treffen.

- 1.5.17 Die Errichtung von jagdlichen Hochsitzen auf der rekultivierten Deponiefläche ist mit der UNB im Vorwege abzustimmen. Andere jagdliche Einrichtungen wie Kirrungen, Lecksteine, Fütterungen, Scheuerpfähle sind nicht zulässig.
- 1.5.18 Falls die genannte Frist zum Abschluss der Verfüllung zum 30. Dezember 2050 nicht eingehalten wird und sich somit das Ende der Stilllegungsphase wider Erwarten verzögert, ist seitens der Vorhabenträgerin im Rahmen einer Nachbilanzierung naturschutzfachlich zu prüfen, ob die Verlängerung des Eingriffs und auch die verzögerte Herstellung des Ausgleichs zu erheblichen Beeinträchtigungen führt und ggf. zusätzlicher Ausgleich zu erbringen ist.
- 1.5.19 Die UNB behält sich gemäß § 107 Abs. 2 Nr. 5 LVwG vor, Auflagen nachträglich aufzunehmen, abzuändern oder zu ergänzen, wenn dies zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist, insbesondere, wenn die in dieser Genehmigung angeordneten Ausgleichs- oder Ersatzleistungen sonst nicht erreicht werden können.

1.6 Arbeitsschutz

- 1.6.1 Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung in eigener Verantwortung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind (§ 5 Arbeitsschutzgesetz) und diese unverzüglich umzusetzen. Folgende Institutionen können dabei Hilfe leisten:
- 1.6.2 Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung in eigener Verantwortung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind (§ 5 Arbeitsschutzgesetz) und diese unverzüglich umzusetzen. Folgende Institutionen können dabei Hilfe leisten:
- Sicherheitsfachkraft
 - Sicherheitsfachkraft
 - Betriebsarzt
 - Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit
 - Ihre Berufsgenossenschaft u.a.

Bei der Beurteilung sind zu berücksichtigen:

- Die Gestaltung und die Errichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes
- die physikalischen, chemischen und biologischen Einwirkungen
- die Gestaltung, die Auswahl und der Einsatz von Arbeitsmittel, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie der Umgang damit
- die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken
- Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten

- 1.6.3 Über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung müssen im Betrieb Unterlagen verfügbar sein.

IV Hinweise

1. Allgemeines

- 1.1 Wird mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er gemäß § 75 Absatz 4 VwVfG außer Kraft.
- 1.2 Das Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz - GeolDG) verpflichtet den Auftraggeber geologischer Untersuchungen, diese bei der zuständigen Behörde anzuzeigen und die bei geologischen Untersuchungen gewonnenen geologischen Daten an das LfU (Abteilung Geologie und Boden - Geologischer Landesdienst) zu übermitteln. Auf die hieraus resultierenden Pflichten des Betreibers wird hier verwiesen.
- 1.3 Die Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg – UNB-, Az 671-24/02.1314 für das Abfallwirtschaftszentrum Wiershop (AWZ) vom 10. Juni 1997 gilt unverändert fort, sofern sie nicht durch diesen Planfeststellungsbeschluss geändert wird. Diese naturschutzrechtliche Genehmigung ist bis zum 30.12.2050 befristet. Danach sind alle Anlagen und Bauten auf den Deponieflächen Jahn und Jahn-Süd sowie die in Anhang 5 des LBP dargestellten Betriebsflächen „Nord“ und „West“ bis zum 30.06.2051 zu entfernen bzw. rückzubauen. Hiervon ausgenommen sind lediglich bauliche Einrichtungen, die zur Deponienachsorge zwingend erforderlich sind.
- 1.4 Die Genehmigung der UNB des Kreises Herzogtum Lauenburg zum sog. Bodennabbau Süd auf den Flurstücken 81, 29/1 und 26/3 der Flur 4 sowie den Flurstücken 27/1 und 21/4 (tw) der Flur 5, Gemarkung Wiershop, Az.: 440-24/02.1314 vom 12. März 2025 bleibt unberührt. Die Inhalte der beiden Genehmigungen wurden aufeinander abgestimmt. Falls dennoch Widersprüche bei der Durchführung der Vorhaben auftreten sollten, sind diese mit beiden Genehmigungsbehörden (LfU und UNB des Kreises Herzogtum Lauenburg) zu klären.

2. Abfallrecht

- 2.1 Die Sicherheitsleistung ist vom LfU gemäß § 18 Absatz 3 DepV regelmäßig zu überprüfen. Sollte aus Sicht der Betreiberin eine Überprüfung aus aktuellem Anlass erforderlich sein, ist ein entsprechend begründeter Antrag an das LfU zu stellen.
- 2.2 Auf die Betreiberpflichten gemäß DepV wird verwiesen.

3. Arbeitsschutz

3.1 Die Baustellenverordnung (BaustellV) ist vom Bauherren vor Beginn der Bauarbeiten zu beachten. Insbesondere wird auf die Pflicht

1. der zuständigen Behörde für die in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BaustellV bestimmten Baustellen eine Vorankündigung nach § 2 Abs. 2 BaustellV zu übermitteln,
2. einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan nach § 2 Abs. 3 BaustellV zu erstellen,
3. einen Koordinator gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BaustellV zu bestellen,
4. eine Unterlage für spätere Arbeiten gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 BaustellV zusammenzustellen,

hingewiesen, siehe auch die Aktivitätentabelle der Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen RAB 31.

Die Vorankündigung nach § 2 Abs. 2 BaustellV ist zu richten an die Landesamtes für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit (LASG).

4. Naturschutz

4.1 Gemäß § 9 Abs. 2 LNatSchG dürfen die im Rahmen dieses Beschlusses festgesetzten und durchgeführten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nur im Rahmen einer Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde beseitigt oder verändert werden.

4.2 Gemäß § 57 Abs. 2 Nr. 27 LNatSchG handelt ordnungswidrig, wer, ohne dass eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig Auflagen aus dieser Genehmigung nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 5 LNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

4.3 Die Fristen für den Rückbau der Anlagen und die Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen auf den Betriebsflächen nach Ablauf der naturschutzrechtlichen Genehmigung der UNB vom 10.06.1997 „Naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichsregelung für das Abfallwirtschaftszentrum Wiershop (AWZ)“, Az.: 671-24/02.1314 können auf Antrag verlängert werden.

4.4 Widersprechen die Inhalte des Landschaftspflegerischen Begleitplanes zur wesentlichen Änderung der Deponie Jahn auf den Flurstücken 12/2, 12/5, 81 und 26/3, Flur 4, Wiershop vom 30.03.2010, geändert am 01.12.2010 den Regelungen dieses Beschlusses, so gelten die naturschutzrechtlichen Festlegungen dieses Beschlusses.

4.5 Bezüglich des Rückbaus der errichteten Sicht- und Lärmschutzwand wird auf die Baugenehmigung des Kreises Herzogtum Lauenburg, Fachdienst Bauordnung und Denkmalschutz, vom 13. Januar 2025 verwiesen.

- 4.6 Der rechnerische Ausgleichsüberschuss von 4,68 ha, der durch die Rekultivierung der Deponieoberfläche und die Entwicklung von Gehölzflächen und artenreichem Grünland entsteht, kann für zukünftige eingriffsrelevante Vorhaben der Firma Buhck GmbH & Co.KG, in Wiershop herangezogen werden. Eine Inanspruchnahme dieses Überschusses darf erst nach vollständiger Rekultivierung der Gesamtfläche erfolgen. Einzelheiten sind mit der UNB detailliert zu klären.

B Begründung

I Sachverhalt / Verfahren

1. Gegenstand der Planfeststellung / Verfahrensweg

Die Firma Buhck GmbH & Co. KG, Rappenberg 21502 Wiershop hat mit dem Schreiben vom 03. Dezember 2020 beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume einen Antrag auf Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses eingereicht. Die Planunterlagen wurden zuletzt am 08. April 2025 ergänzt.

Gegenstand des Antrags auf Planfeststellung ist die südliche Erweiterung der Deponie Jahn „Jahn-Süd“, einer Deponie der Klasse II gemäß der DepV. Die Erweiterungsfläche befindet sich auf den Grundstücken der Flur 4, Flurstück 29/1 und Flur 5, Flurstücke 27/1 und 21/4 (anteilig). Ebenfalls wird beantragt die Mächtigkeit der Rekultivierungsschicht der bestehenden Deponie Jahn von $d \geq 1$ m auf $d = 3$ m zu ändern, sowie die Mächtigkeit der mineralischen Abdichtungskomponente des Oberflächenabdichtungssystems der Deponie Jahn von zuvor $d \geq 0,3$ m mit $k \leq 5 \cdot 10^{-10}$ m/s auf $d \geq 0,5$ m mit $k \leq 5 \cdot 10^{-9}$ m/s zu ändern. Es wird außerdem beantragt, das naturschutzfachliche Gestaltungskonzept, einschließlich der Maßnahmen gemäß dem landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) zu ändern. Weiterführend wird eine Anpassung des bestehenden Deponiefondkontos für die Sicherheitsleistung beantragt. Dabei soll es sich um eine Anpassung an die heute gültige Rechtslage gemäß § 18 DepV durch Aufhebung der Rückzahlungsmodalität gemäß Auflage Nr. 6 der Genehmigung der Abfallarten und Deponiebetrieb vom 02.03.1990 handeln.

Die Ablagerungsmenge für die Deponie der Klasse II beträgt zusätzlich 2.274.000 m³ auf einer Fläche von zusätzlich 9,234 ha.

Die Errichtung und der Betrieb einer Deponie der Klasse II bedarf einer Planfeststellung nach § 35 Absatz 2 KrWG. Die zuständige Behörde für Planfeststellungen gemäß § 35 Absatz 2 KrWG ist gemäß § 2 Absatz. 1 Nr. 10 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach abfallrechtlichen Vorschriften (LAbfWZust-VO) die obere Abfallentsorgungsbehörde. Dies ist gemäß § 25 Abs. 1 LAbfWG das Landesamt für Umwelt.

Ferner ist im Planfeststellungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Bei dem Vorhaben handelt sich um die Errichtung und den Betrieb einer Deponie zur Ablagerung von nicht gefährlichen Abfällen und gefährlichen Ab-

fallen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, mit einer Aufnahmekapazität von 10 t oder mehr je Tag oder mit einer Gesamtkapazität von 25.000 t oder mehr. Damit ist gemäß der Nummer 12.2.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Am 28. November 2018 fand im Gemeindehaus Wiershop, Lindenstraße 8-10 in 21520 Wiershop die Besprechung nach § 15 UVPG statt („Scoping-Termin“). Grundlage war ein Vorschlag der Antragstellerin zum voraussichtlichen Untersuchungsrahmen („Scoping-Unterlagen“). Dieser Vorschlag, die Stellungnahmen der beteiligten Stellen und das insoweit zusammenfassende Ergebnisprotokoll des Scoping-Termins sind Bestandteil der mit Schreiben des LLUR vom 04. April 2019 übersandten Vorschläge zum Untersuchungsrahmen.

Von der Antragstellerin wurde eine Umweltverträglichkeitsstudie als Bestandteil der Antragsunterlagen vorgelegt.

Auf Grundlage der Antragsunterlagen, der behördlichen Stellungnahmen und der Ergebnisse eigener Ermittlungen wurde eine zusammenfassende Darstellung gemäß § 24 UVPG erarbeitet, auf deren Basis die Bewertung der Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben gemäß § 25 UVPG erfolgte.

Nach § 34 Absatz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Projekten geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Für die FFH-Verträglichkeit sind nur diejenigen Wirkfaktoren von Bedeutung, die sich auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets und die für sie maßgeblichen Bestandteile auswirken können.

Eine Verträglichkeitsuntersuchung wurde im Rahmen der Planung nicht durchgeführt. Es wurde jedoch eine FFH-Vorprüfung erstellt. Aufgrund der Entfernung der nächstgelegenen FFH-Gebiete in ca. 2,4 km südlich (FFH-Gebiet „GKSS-Forschungszentrum Geesthacht“ und FFH-Gebiet „Elbe mit Hohem Elbufer von Tesperhude bis Lauenburg“) zum beantragten Vorhaben kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine mögliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele dieser Gebiete ausgeschlossen werden.

Die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung war daher nicht erforderlich.

1.1 Behördenbeteiligung

Es wurden in der Zeit vom 20. Januar 2021 bis zum 05. Februar 2021 gemäß § 73 Absatz 2 VwVfG die Stellungnahmen der Behörden eingeholt, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Beteiligt worden sind:

- a) Der Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg, insbesondere als
 - untere Naturschutzbehörde,
 - untere Wasserbehörde, Grundwasserschutz,

- untere Wasserbehörde, Abwasserbeseitigung,
 - untere Bodenschutzbehörde,
 - untere Abfallentsorgungsbehörde,
 - untere Bauaufsichtsbehörde
- b) Die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord
 - c) Das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein
 - d) Das Archäologisches Landesamt, Schleswig, als Obere Denkmalschutzbehörde
 - e) Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (Landesplanung)
 - f) LLUR als untere Forstbehörde
 - g) Die Gemeinde Wiershop
 - h) Die Gemeinde Gülzow
 - i) Die Stadt Geesthacht

Aufgrund der umfangreichen Änderungen der Planunterlagen wurden erneut die Träger öffentlicher Belange im Oktober 2024 beteiligt, deren Belange von der Änderung berührt wurden. Dies waren der Kreis Herzogtum Lauenburg mit seinen Fachbereichen, untere Naturschutzbehörde, untere Wasserbehörde, Grundwasserschutz, untere Bodenschutzbehörde und untere Abfallentsorgungsbehörde.

Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden wurden in der vorliegenden Entscheidung unter anderem in Form von Nebenbestimmungen und Hinweisen berücksichtigt.

1.2 Unterrichtung der Umweltverbände

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurden Kurzbeschreibungen des geplanten Vorhabens an die folgenden anerkannten Naturschutzverbände versandt:

- Arbeitsgemeinschaft der nach § 29 BNatSchG anerkannten Verbände, Kiel;
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Schleswig-Holstein e. V., Kiel;
- Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Schleswig-Holstein e. V., Neumünster.

Von den Naturschutzverbänden wurden keine Bedenken gegen das Vorhaben erhoben.

1.3 Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Antragsunterlagen waren gemäß § 73 Absatz 3 VwVfG nach Prüfung der Vollständigkeit für einen Monat bei den Gemeinden auszulegen, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird. Nach Einschätzung des LfU war die Auslegung in den Gemeinden Wiershop und Gülzow sowie in der Stadt Geesthacht erforderlich.

Die Auslegung der Antragsunterlagen wurde gemäß § 73 Absatz 3 VwVfG am 4. Februar 2021 durch die Ämter Hohe Elbgeest und Schwarzenbek-Land, sowie der Stadt Geesthacht ortsüblich bekannt gemacht. Außerdem wurde die Bekanntmachung gemäß § 27a VwVfG zeitgleich im Amtsblatt für Schleswig-Holstein, im UVP Portal sowie auf der Internetseite (<https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/A/abfallwirtschaft/planfeststellungBekanntmachungen>) des Landes Schleswig-Holstein öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 15. Februar 2021 bis 15. März 2021 bei der Stadt Geesthacht, den Ämtern Schwarzenbek-Land und Hohe Elbgeest sowie beim Landesamt für Umwelt zur Einsichtnahme aus.

Zusätzlich konnten die ausgelegten Planunterlagen während der Auslegungsfrist im UVP Portal sowie auf der Internetseite des LfU eingesehen werden.

Aufgrund der umfangreichen Änderungen der Planunterlagen wurde geprüft, ob eine erneute Auslegung der Antragsunterlagen erforderlich sei. Die Prüfung hat jedoch ergeben, dass dies nicht erforderlich war, da sich aus der Änderung der Planunterlagen keine neuen Betroffenheiten ergaben und die Änderungen sich positiv auf die Schutzgüter auswirken.

1.4 Einwendungen

Innerhalb von einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt vom 15. März 2021 bis einschließlich zum 15. April 2021, konnten Betroffene Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch bei der Stadt Geesthacht, den Ämtern Schwarzenbek-Land und Hohe Elbgeest und beim LfU erheben. Die anerkannten Naturschutzverbände konnten während desselben Zeitraums Stellungnahmen zum Vorhaben abgeben.

Im Rahmen der Einwendungsfrist vom 15. Februar 2021 bis zum 15. April 2021 wurden Stellungnahmen der Naturschutzverbände NABU und BUND eingereicht.

Ferner wurden die nicht ortsansässigen Betroffenen gemäß § 73 Absatz 5 VwVfG schriftlich am 25. Januar 2021 über das Vorhaben informiert und auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Antragsunterlagen bei den Auslegungsstellen und zur Erhebung von Einwendungen hingewiesen.

Innerhalb der Einwendungsfrist in der Zeit vom 15. Februar 2021 bis 15. April 2021 ist gegen das Vorhaben eine Einwendung eingegangen.

Die Einwendung wurde bei der Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit des beantragten Vorhabens durch die Planfeststellungsbehörde berücksichtigt.

1.5 Erörterungstermin

Gemäß § 73 Absatz 6 VwVfG hat die Behörde nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern. Das Landesamt für Umwelt hat entschieden, dass aufgrund der langen Dauer des Genehmigungsverfahrens und der geringen Anzahl an Einwendungen der Erörterungstermin durch eine Onlinekonsultation gemäß § 27 c Absatz 1 Nr. 1 VwVfG ersetzt wird.

Die Onlinekonsultation wurde am 15. April 2025 öffentlich bekannt gemacht. Darüber hinaus wurden die Träger öffentlicher Belange, die Naturschutzverbände, sowie der Einwender durch ein separates Schreiben informiert.

Die Online-Konsultation war in der Zeit vom 28. April 2025 bis 14. Mai 2025 über <https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/A/abfallwirtschaft/planfeststellungBekanntmachungen> online zugänglich.

Zur Onlinekonsultation sind keine Erwiderungen eingegangen.

1.6 Aktenzeichen

Die Behördenbeteiligung und Auslegung erfolgte noch unter dem Aktenzeichen 580.40-62/53-131.

1.7 Anhörung

Im Rahmen der Anhörung hat sich die Antragsstellerin zu mehreren Auflagen und Aspekten der Umweltverträglichkeit geäußert. Die einzelnen Anmerkungen sowie die daraus folgende Konsequenz für den Planfeststellungsbeschluss – also ob eine Änderung erfolgt oder nicht – werden in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Nr. im Bescheid	Anmerkung Antragsstellerin	Änderung mit Begründung
A I 2	Fehlend: Ordner 3 von 3 Ziffer 18: Schreiben Landesplanung vom 05.12.2018, bitte ergänzen	Das Schreiben der Landesplanung ist kein Antragsbestandteil.

Nr. im Bescheid	Anmerkung Antragsstellerin	Änderung mit Begründung
A III 1.2.13	Die Aussagekraft der Auflage in Abweichung zum Antrag und damit ihre Notwendigkeit erschließen sich uns nicht. Die Auflage ist zu streichen oder konkret zu begründen.	Die Nebenbestimmung ist vor dem Hintergrund einzuordnen, dass eine Überprüfung aller Höhenangaben in den Planunterlagen des Antrages seitens der Genehmigungsbehörde nicht leistbar ist. Sie wird daher auf den zitierten Lageplan UK geologisch/ technische Barriere (Anlage 5 des Antrages) beschränkt. Die Nebenbestimmung stellt sicher, dass etwaige widersprüchliche Höhenangaben in Schnitten, die unbeabsichtigt/ versehentlich/ fehlerhaft gemacht wurden, nicht zu einer abweichenden Ausführung berechtigen.
A III 1.2.16	Es wird ein QMP für die Basisabdichtung und ein QMP für die Oberflächenabdichtung erstellt und jeweils für die einzelnen Bauabschnitte fortgeschrieben. Wir gehen davon aus, dass diese bewährte Praxis in unveränderter Weise fortgeführt werden kann und soll.	An der bisherigen Praxis wird festgehalten. Die Nebenbestimmung stellt sicher, dass der zuvor bauabschnittsweise fortgeschriebene QMP auch an etwaige Erkenntnisgewinne aus dem Probefeldbau anzupassen ist. Sie ist aus gegebenem Anlass seit einigen Jahren Bestandteil abfallrechtlicher Auflagen in Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren.
A III 1.2.9.1	Wir bitten um Überprüfung und ggf. Korrektur des Gesamtbetrags in Höhe von 12.286.500.00 € für die Bauabschnitte der Deponie Jahn-Süd	Der Betrag wurde geprüft. Nach eingehender Prüfung (siehe Begründung zu A III 1.2.9.2) wird der der Betrag für die Nachsorge auf 2.351.000,-€ reduziert, da ein Teil der Pflegemaßnahmen bereits mit der naturschutzrechtlichen Sicherheitsleistung abgegolten sind. Daher werden der Gesamtbetrag und der Betrag für den 1. Bauabschnitt ebenfalls entsprechend reduziert.
A III 1.2.9.2	Wir widersprechen jedoch im Fall der Deponie Jahn und auch für die Deponie Jahn-Süd ausdrücklich der Darstellung in der Begründung, dass die Kos-	Gemeint sind erforderliche Maßnahmen zum Schutz des Bauwerks, die nicht von der naturschutzrechtlichen Sicherheitsleistung umfasst sind wie

Nr. im Bescheid	Anmerkung Antragsstellerin	Änderung mit Begründung
	tenposition für Anpflanzungen, Begrünungen und die Pflege der Deponieoberfläche Bestandteil der Nachsorgekosten nach DepV sind.	Nachpflanzungen von Fehlstellen, Mähen der Begrünung, Pflegeschnitt von Bäumen oder Sträuchern, visuelle Kontrolle des Bewuchses, Aufwuchskontrolle insbesondere im Rahmen der Anfangspflege, Beseitigung von Erosionsschäden. Die sowohl in der naturschutzrechtlichen Sicherheitsleistung als auch in der abfallrechtlichen Sicherheitsleistung enthaltenen Positionen wurden aus der Abfallrechtlichen Sicherheitsleistung herausgerechnet.
A III 1.4	Den Wortlaut der Ziffer a) bitten wir im 3. Satz wie folgt zu ändern: „Die Ergebnisse werden protokolliert und die gelotete Tiefe (Sohltiefe IST) mit der Sohltiefe nach Ausbauzeichnung (Sohltiefe SOLL) abgeglichen.“	Die Eintragung im wasserrechtlichen Anhang wurde angepasst, um eindeutig zu sein und die Möglichkeit der Firma Buhck zur Durchführung der Tiefenlotung zu ermöglichen.
A III 1.4.1.1		„Deponie Jahn Süd“ zur Klarstellung ergänzt.
A III 1.4.5.1	Wir bitten um Streichung der Parameter Benzol und Naphtalin aus der Tabelle der Auslöseschwellen und damit Angleichung des Parameterumfangs an denjenigen der Deponie Jahn.	Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Es handelt sich um Einzelparameter der in der LAGA M28 genannten Stoffgruppen PAK und BTEX, die im Rahmen der Übersichtsuntersuchung zu analysieren sind. Der Parameter Benzol wird in der Auflage neu spezifiziert.
A IV 1.2	In der Auflistung der Arten der Sicherheitsleistung bitten wir um Ergänzung des zusätzlichen Spiegelpunkts „- Konzernbürgschaft“ unterhalb des Begriffs „- Versicherungsbürgschaft“.	Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Der gesamte Hinweis wurde entfernt. Er ist entbehrlich, da der Sachverhalt – hier insbesondere zulässige Arten der Sicherungsleistung – in § 18 Abs. 2 DepV geregelt ist.

2. Behandlung der Einwendung

Nachfolgend ist die eingegangene Einwendung und deren Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde nach Themengebieten und Themen geordnet aufgeführt.

Themengebiet „Immissionen“

Thema: Schallimmissionen

„Bereits jetzt nehmen wir durch die Mülldeponie teilweise Lärm wahr. Dieser hält sich aus unserer Sicht derzeit soweit in Grenzen, dass wir uns hierdurch nicht gestört fühlen. Wir fürchten jedoch, dass bei einer Ausweitung der Mülldeponie und somit auch Annäherung an die angrenzenden Ortschaften der Lärm weiter zunimmt.“

Die Einwendung ist unbegründet.

In einem Genehmigungsverfahren wird die jeweilige Auswirkung des Vorhabens in Bezug auf Lärm geprüft. Dabei wird auch die Gesamtbelastung und die Vorbelastung berücksichtigt.

Im Antrag der Antragsstellerin ist ein Schall-Gutachten enthalten, welches die Auswirkungen der südlichen Erweiterung der Deponie Jahn-Süd bewertet und erforderliche Maßnahmen zur Reduktion der Schallbelastung beschreibt. Die erforderlichen Maßnahmen sind hierbei die werktäglichen Betriebszeiten und die Errichtung einer Sicht- und Lärmschutzwand, welche die Antragsstellerin plant zu errichten.

Der Immissionsrichtwert der TA-Lärm von 55 dB(A) tagsüber wird dem Gutachten nach unterschritten und mit einer Zunahme des Lärms ist nicht zu rechnen.

Thema: Gesundheit und Lärm

„Meine Frau leidet an einer schweren chronischen Autoimmunerkrankung. Sie ist darauf angewiesen, möglichst stressreduziert zu leben, um die Erkrankung möglichst einzudämmen. Anhaltender Lärm führt im Körper bekannterweise zu Stress. Daher besteht unsere Sorge, dass es durch ein erhöhtes dauerhaftes Lärmaufkommen durch die Deponie zu weiteren Krankheitsschüben mit irreversiblen Schäden kommen wird.“

Die Einwendung ist unbegründet.

Die Antragstellerin und die Einwenderin haben sich verständigt. Dabei wurde geklärt, dass sich die Einwendung auf ein weiteres Heranrücken der Vorhabenfläche in östliche Richtung bezieht. Die Besorgnis der Einwenderin beruhte auf der Annahme, dass die Vorhabenfläche Jahn-Süd im Vergleich zum heutigen Betrieb der Deponie Ost näher an das Wohngebiet heranrückt. Dies ist jedoch nicht der Fall, da sich die Vorhabenfläche südlich an die Deponie Jahn anschließt und keine Erweiterung in östlicher Richtung stattfindet.

Thema: Lärmgutachten

„Bei dem angeführten Lärmgutachten stellt sich für uns die Frage, inwiefern hierfür konkrete Messungen für Neu-Gülzow vorgenommen wurden.“

Die Einwendung ist unbegründet.

Messungen für Neu-Gülzow wurden im Rahmen der Erstellung des Schall-Gutachtens durchgeführt (siehe zum Beispiel Seite 13 des Gutachtens).

Themengebiet „Wohnen“

Thema: Wohnen und Wohnumfeld

„Des Weiteren besteht auf unserer Seite die Befürchtung einer Wertminderung unserer Grundstücke in Neu-Gülzow.“

Die Einwendung ist unbegründet.

Die Prüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass keine Beeinträchtigungen privater Grundstücke durch die Deponie zu erwarten sind, die über das im Rahmen der Gemeinwohlverpflichtung bestehende Maß hinausgehen. Bezüglich der Ortslage Neu-Gülzow gilt dies insbesondere, da diese nordöstlich der geplanten südlichen Erweiterung der bestehenden Deponie Jahn, mithin entgegengesetzt gelegen ist.

Durch Nebenbestimmungen gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 KrWG wird die Nachbarschaft ausreichend geschützt; mögliche nachteilige Auswirkungen werden dadurch verhütet. Sowohl im Antrag selbst als auch in diesem Beschluss sind ausreichend Vorkehrungen getroffen. Allein die Nachbarschaft zu einer Entsorgungsanlage begründet daher noch kein Abwehrrecht (vgl. BVerwG NVwZ-RR 1988, 619). Die mit der Deponie verbundenen Beeinträchtigungen der Grundstücke sind unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen zumutbar. Gemessen am Planziel der gemeinwohlverträglichen Abfallentsorgung – insbesondere der Sicherstellung ausreichender Deponiekapazitäten – wiegen die Beeinträchtigungen nicht so schwer, dass sie der Deponieplanung entgegenstehen. Die dazu erhobene Einwendung wird daher zurückgewiesen.

3. Behandlungen der Stellungnahmen

Nachfolgend sind die eingegangenen Stellungnahmen und deren Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde nach Themengebieten und Themen geordnet aufgeführt.

Themengebiet „Immissionen“

Thema: Schallimmissionen

„Bei der Schallimmission für Radlader, Bagger, Raupen und Walzen ist darauf zu achten, dass diese nicht mit Warneinrichtungen für Rückwärtsfahren ausgestattet sind, die störende Pieptöne erzeugen. Ein Betrieb der Deponie an Wochenenden und Feiertagen hat zu unterbleiben.“

Die Stellungnahme ist unbegründet.

Das Lärmschutzgutachten ist ebenfalls Bestandteil des Antrags, in dem enthalten ist, dass Geräte und Fahrzeuge beim Rückwärtsfahren mit schnarrenden Geräuschen eingesetzt werden sollen. Dies ist auch in der Nebenbestimmung 1.3.1.2 geregelt. Ebenfalls sind die werktäglichen Betriebszeiten durch die Nebenbestimmung 1.3.1.1 geregelt.

Thema: Lärmschutzwand

„Als bauliche Lärmschutzmaßnahme soll vor Inbetriebnahme der Deponie an der Südseite sowie einem Teil der Ostseite der Deponie eine naturnah begrünte Lärmschutzwand errichtet werden. Diese schützt die südlich angrenzende Heinrich-Jebens-Siedlung vor Beeinträchtigungen. Die Gemeinde Gülzow fordert, die Lärmschutzwand im Osten so zu verlängern, dass ein umfassender Schutz des Gebäudeensembles „Alte Ziegelei“ an der Geesthachter Straße vor Lärm- und Staubemissionen gewährleistet ist.“

Die Stellungnahme ist unbegründet.

Die Planungen der Antragsstellerin für die Lärm- und Sichtschutzwand haben die Form des vorhandenen Geländes berücksichtigt. Das Gelände zwischen der Deponie und dem südlichen Bereich von Gülzow ist stark kupiert. Das Gelände bei den Häusern „Alte Ziegelei“ liegt auf einer Höhe rund 50 m ü. NN. Nach Westen fällt das Gelände zunächst schnell auf bis zu 45 m ü. NN ab und steigt dann vor dem Ostrand der Vorhabenfläche deutlich auf bis zu 55 m ü. NN an. Diese natürlichen Gegebenheiten führen bereits zu einer gewissen abschirmenden Wirkung in Richtung des Gebäudeensembles „Alte Ziegelei“.

Die Planung der Lärm- und Sichtschutzwand an der südlichen und auch auf etwas mehr als 40 % an der östlichen Grenze des Vorhabengebietes wurde von der Vorhabenträgerin aufgenommen, insbesondere aufgrund der im Vergleich zu allen anderen umliegenden Siedlungsgebieten erheblich geringeren Entfernung der südlich der Vorhabenfläche gelegenen Heinrich-Jebens-Siedlung. Des weiteren wurde ein Teil der Abbaugrenze Richtung Norden zurückverlegt.

Thema: Lärmschutzmaßnahme

„Zur freiwilligen Lärmschutzmaßnahme gegenüber der Heinrich-Jebens-Siedlung bemängeln wir, dass 1500 Westamerikanische Helmlocktannen gepflanzt werden sollen. Sie sind in unseren Breiten nicht heimisch und sollten durch standorttypische Bäume ersetzt werden.“

Die Stellungnahme ist unbegründet.

Der Wald nördlich der Heinrich-Jebens-Siedlung ist Eigentum der Kreisforsten. Neben Rotbuchen empfiehlt der zuständige Kreisforsten der Antragsstellerin die Pflanzung von 1.500 Hemlocktannen für die Sicherstellung eines ganzjährigen Sichtschutzes.

Thema: Vermeidung von Staubbelastungen

„Durch den Fahrverkehr, den Deponiebau und -betrieb entstehen Staubemissionen. Es ist durch geeignete Maßnahmen eine Staubbelastung der angrenzenden Wohngebäude der Gemeinde Gülzow unbedingt zu vermeiden.“

Die geäußerte Sorge erhöhter Staubbelastungen der angrenzenden Wohngebäude der Gemeinde Gülzow ist unbegründet. Ihr wird durch geeignete Maßnahmen Rechnung getragen. Diverse betriebliche Maßnahmen werden von der Antragsstellerin ergriffen, wie z. B. Befeuchtung und regelmäßige Reinigung von Betriebsstraßen, Befeuchtung und/oder Entladung von potentiell staubenden Abfällen in staubgeschützten Bereichen. Dem Antrag liegt eine Staubimmissionsprognose bei. Hierin wurden für das Vorhaben (Bau und Betrieb der Deponie Jahn-Süd unter Berücksichtigung des teilweise parallelaufenden Bodenabbaus) die Staubemissionen ermittelt sowie Immissionsprognosen für die zu erwartende Staubzusatzbelastung im Umfeld der Deponie errechnet. Die zu erwartende Staubzusatzbelastung durch das Vorhaben ist demnach irrelevant. Im Ergebnis stellt das Gutachten fest:

„Es bestehen aus lufthygienischer Sicht keine Anhaltspunkte dafür, dass bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlage schädliche Umweltauswirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die betrachteten Staubemissionen hervorgerufen werden können.“

Diese Aussage schließt auch die Wohnbebauung der Gemeinde Gülzow mit ein, so dass weitergehende Regelungen nicht erforderlich sind.

Themengebiet „Deponievorhaben“

Thema: Annahmekatalog und Zuordnungskriterien

„Grundlage für die Zustimmung der Gemeinde Gülzow zum Planfeststellungsverfahren ist, dass keine Veränderung des genehmigten Annahmekataloges und der Zuordnungskriterien der zugelassenen Abfälle im Zuge des geplanten Verfahrens erfolgt. Die bisher genehmigten Abfallarten als Positivliste sowie die genehmigten Zuordnungskriterien für die Gesamtanlage müssen unverändert fortgelten. Eine Ablagerung von Hausmüll, Sperrmüll oder gewerblichen Siedlungsabfällen muss auch künftig ausgeschlossen werden.“

Die Sorge eines gegenüber der Bestandssituation geänderten Annahmekataloges sowie geänderter Zuordnungswerte ist unbegründet.

Eine Änderung des Annahmekataloges oder der Zuordnungskriterien wird im Rahmen dieses Verfahrens nicht beantragt und wird auch durch die Antragsstellerin nicht angestrebt. Eine Ablagerung von nicht vorbehandelten Siedlungsabfällen (z. B. Hausmüll, Sperrmüll und gewerblichen Siedlungsabfällen) auf Deponien ist gemäß den gesetzlichen Vorgaben grundsätzlich untersagt.

Thema: Zufahrt / Erschließung des Vorhabengebietes

„Die Zufahrt auf das Gelände muss ausschließlich weiterhin von Westen über die bestehende Zufahrtsstraße und den vorhandenen Einfahrtsbereich erfolgen. Eine Erschließung der Deponie oder des Bodenabbaus über die Geesthachter Straße ist auch künftig ausgeschlossen. Diese wurde von der Fa. Buhck mehrfach zugesagt.“

Die Stellungnahme ist unbegründet.

Es sind bereits Zufahrtsstraßen und die Erschließung aus westlicher Richtung über die L205 und die Straße Rappenberg sowie die Betriebswege des AWZ Wiershop vorhanden. Eine Erschließung des Vorhabengebietes über die Geesthachter Straße ist nach Kenntnis der Planfeststellungsbehörde nicht vorgesehen.

Themengebiet „Auswirkung auf Schutzgut Wasser“

Thema: Grundwasser

„Zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung der Stadt Geesthacht muss das Wasserwerk Krümmel ausgebaut werden. Für die Fläche des Grundwassereinzugsgebietes beabsichtigen die Stadtwerke Geesthacht GmbH zeitnah ein Wasserschutzgebiet zu beantragen. Der Standort der Deponie Jahn befindet sich innerhalb des derzeitigen Grundwassereinzugsgebietes im unmittelbaren Zustrom zu den Brunnen des Wasserwerkes Krümmel. Durch den Ausbau des Wasserwerkes Krümmel wird es zu einer Vergrößerung des Grundwassereinzugsgebietes, vor allem in östlicher Richtung, führen. Ob eine spätere Einlagerung von Material mit wassergefährdenden Stoffen in der geplanten Deponie Jahn-Süd, aufgrund der Nähe und im Grundwasseranstrom zu den Brunnen des Wasserwerkes Krümmel, gemäß Schutzgebietsverordnung überhaupt genehmigungsfähig ist, ist wenig wahrscheinlich.“

Die Stellungnahme ist unbegründet.

Aufgrund der festgelegten Ausbautiefe würde ein potenzieller Grundwasserabstrom im Bereich der Deponieerweiterung Jahn-Süd in nordöstliche Richtung auf die Vorflut gerichtet sein. Dies ergibt sich aus dem hydrogeologischen Aufbau im Bereich der Planfläche.

Themengebiet „Naturschutz“

Thema: Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

„Die differenzierte Erarbeitung und Beschreibung der Vermeidungs- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Flächen, Boden, Tiere, Knicks, Bäume/Sträucher, Nisthilfen und anderem wird begrüßt. Für den NABU wird aber nicht ersichtlich, wie weit sich diese Maßnahmen mit denen für den Abbau und Deponieanlage des Gebietes Deponie Ost decken, überschneiden, unterscheiden oder ergänzen.“

Die Stellungnahme ist unbegründet.

Die geplanten Maßnahmen beziehen sich auf die in diesem Verfahren stehende südliche Erweiterung der Deponie Jahn, die Deponie Jahn-Süd. Es besteht kein Zusammenhang mit der Deponie Ost, sondern bezieht sich konkret auf die südliche Erweiterung. Der Plan 5 zum LBP bietet zusätzlich eine Übersicht über alle Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für sämtliche Vorhaben des AWZ östlich des Hasenthaler Weges.

Thema: Monitoring

„Der NABU geht davon aus, dass die Kontrolle und das längerfristige Monitoring der Maßnahmen sorgfältig und fachkundig vorgenommen werden. Das gilt in gleicher Weise für die Funktionskontrolle der im LBP aufgeführten artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (LBP Seite 121 bis 124).“

Ein Monitoring zur Lärmschutzwand und Singvögeln wurde von der Antragsstellerin ergänzt. Inwieweit weitere Monitorings erfolgen, wird nach Abnahme der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Weiteren mit der UNB abgestimmt.

Die in der Artenschutzprüfung formulierten Funktionskontrollen für artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen werden durch fachkundige Personen durchgeführt. Dies wurde durch die Antragsstellerin im AFB ergänzt.

Thema: Alternativstandorte

„Wir hätten lieber eine Erweiterung der bestehenden Deponie nach Osten gesehen. Die jetzige Lösung vernichtet guten Ackerboden und die Grube rückt zu dicht an die Heinrich-Jebens-Siedlung.“

Eine Erweiterung auf Nicht-Ackerflächen in östlicher Richtung ist nicht ohne weiteres möglich. An dieser Stelle befinden sich seit dem Jahre 1997 Ausgleichsflächen des AWZ.

II Sachprüfung

1. Planrechtfertigung

Die Planfeststellung zur Errichtung und zum Betrieb einer Deponie bedarf der Planrechtfertigung. Die Planrechtfertigung ist ein ungeschriebenes Erfordernis jeder Fachplanung und eine Ausprägung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns, das mit Eingriffen in Rechte Dritter verbunden ist. Das Erfordernis ist erfüllt, wenn für das beabsichtigte Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes ein Bedarf besteht, die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist.

1.1 Zielsetzung des KrWG/grundsätzlicher Bedarf

Gemessen an den Zielen des KrWG muss ein Bedarf für die Deponie bestehen. Zweck des KrWG ist es gemäß § 1 des Gesetzes, die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen.

Um diesem Zweck gerecht zu werden, sind gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 KrWG Abfälle so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Abfälle dürfen zum Zweck der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden, § 28 Abs. 1 Satz 1 KrWG. Die Vorhabenträgerin hat die Erweiterung und den Betrieb einer Deponie der Deponieklasse DK II und damit einer Anlage zur Beseitigung von Abfällen in der Gemeinde Wiershop beantragt.

Wann und in welchem Umfang Bedarf an Deponiekapazität gemessen an den Zielen des KrWG besteht, regeln prinzipiell die Abfallwirtschaftspläne der Länder. Gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 KrWG stellen die Länder für ihr Gebiet Abfallwirtschaftspläne nach überörtlichen Gesichtspunkten auf. Die Abfallwirtschaftspläne stellen gemäß § 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 KrWG u. a. die Abfallentsorgungsanlagen dar, die zur Sicherung der Beseitigung von Abfällen im Inland erforderlich sind.

1.1.1 Vorgaben des Abfallwirtschaftsplans, insbesondere Bedarf an Deponiekapazität in Schleswig-Holstein

Gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 5 KrWG darf ein Planfeststellungsbeschluss nur erteilt werden, wenn die für verbindlich erklärten Feststellungen eines Abfallwirtschaftsplans dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Hier ist insbesondere an eine verbindliche Flächenausweisung für künftige Deponiestandorte zu denken.

Der Abfallwirtschaftsplan nach § 30 KrWG wurde aufgrund der engen Verzahnung der Bau- und Bauabbruchwirtschaft für die Bundesländer Schleswig-Holstein und Hamburg als Teilplan Bau- und Abbruchabfälle gemeinsam erstellt. Dieser Gemeinsame Abfallwirtschaftsplan für Bau- und Abbruchabfälle von Hamburg und Schleswig-Holstein, vom März 2020, enthält keine entsprechende Standortausweisung für Deponien. Insoweit steht das zur Planfeststellung beantragte Vorhaben dem Abfallwirtschaftsplan auch nicht entgegen.

Der gemeinsame Abfallwirtschaftsplan für Bau- und Abbruchabfälle der Länder Hamburg und Schleswig-Holstein, 2020, besagt unter den Punkten 5.2 – 5.5 (S. 17 - 44) „Abfallaufkommen und -entwicklung“, dass in Summe für den Prognosezeitraum von einem leichten bis moderaten Anstieg der Bau- und Abbruchabfälle ausgegangen wird. Dies ist vorrangig auf die hohe Bautätigkeit, sowie auf Infrastrukturmaßnahmen im Bereich Verkehrswege, Wasserbau und den Ersatz alter Bestandsgebäude zurückzuführen. Auch die fortschreitende Verdichtung im Wohnungsbau trägt zur Mengenzunahme bei. Dennoch weist der Plan darauf hin, dass die Mengenentwicklung starken Schwankungen unterliegt und in hohem Maße von konjunkturellen sowie rechtlichen Rahmenbedingungen abhängt. Anforderungen an die Getrennthaltung und stoffliche Verwertung beeinflussen das zukünftige Aufkommen zusätzlich und es wird in den Szenarioanalysen insgesamt als beherrschbar eingeschätzt. Regional ist zur Verminderung von Transportwegen oder zur Schaffung von Deponievolumen bestimmter Deponieklassen, wie der der Klasse II, eine Ergänzung der Deponiekapazitäten allerdings sinnvoll.

Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf die Prognose des Deponiebedarfs für die Klassen DK 0 bis II im Lande Schleswig-Holstein mit welchem nachfolgend ergänzende Untersuchungen zum Bedarf an Deponiekapazitäten vorgenommen wurden. Dieses Deponiebedarfsgutachten wurde am 03. Juni 2024 veröffentlicht.

Im Ergebnis dieser überschlägig-prognostischen Betrachtung mehrerer Szenarien ergab sich für Schleswig-Holstein für Deponien der Klasse II nach DepV bis zum Jahr 2034 folgende Schlussfolgerung:

Im Basisszenario wird ein Deponierungsbedarf von 620.000 m³ für den Zeitraum von 2023 – 2034 ermittelt. Stand 12/2022 stehen DK II-Kapazitäten von rund 2,3 Mio. m³ zur Verfügung. Mit den prognostizierten Abfallmengen zwischen 0,33 Mio. t/a und 0,40 Mio. t/a sind die DK II-Kapazitäten in keinem betrachteten Szenario ausreichend und eine Entsorgungssicherheit bis 2034 kann nicht gewährleistet werden.

Auch in Hinsicht auf die im Zuge der Abfallaufbereitung weiterhin anfallenden Abfälle und die noch zu steigende Marktnachfrage nach Sekundärrohstoffen ist davon auszugehen, dass über das Jahr 2034 hinaus Abfälle zur Beseitigung auf DK II-Deponien anfallen werden. Somit besteht aus abfallwirtschaftsplanerischer Sicht ein Bedarf an Deponiekapazitäten. Regional betrachtet besteht bereits ein Deponiebedarf, da die Kapazitäten regional ungleichmäßig verteilt sind und die Kapazitäten im Planungsgebiet IIIa nahezu erschöpft sind.

1.1.2 Erforderlichkeit des Vorhabens am konkreten Standort

Das Vorhaben ist dann vernünftigerweise geboten, wenn nicht nur ein allgemeiner Bedarf an Deponiekapazität Schleswig-Holstein vorhanden ist, sondern wenn auch am konkret geplanten Standort Bedarf an einer Deponie der DK II besteht. Das begründet sich insbesondere daraus, dass es aufgrund ökologischer und ökonomischer Gründe grundsätzlich nicht sinnvoll ist, Abfälle zur Beseitigung, die der DK II zuzuordnen sind, über längere Strecken zu transportieren.

Gemäß den eingereichten Planunterlagen wird die südliche Erweiterung der Deponie Jahn (DK II) im Kreis Herzogtum Lauenburg, in der Gemeinde Wiershop, mit einem Gesamtablagerungsvolumen von 2.274.000 m³ geplant. Die Vorhabenträgerin rechnet mit einer jährlichen Abfalleinlagerungsmenge von ca. 150.000 – 200.000 Mg/a und einem jährlichen Einlagerungsvolumen von 80.000 – 130.000 m³ sowie mit einem Betriebszeitraum bis 2050.

Die nächstgelegene DK II-Deponie ist die Deponie Niemark, etwa 60 km nördlich vom geplanten Deponiestandort entfernt in der Hansestadt Lübeck.

Ein Bedarf an Deponievolumen für DK II-Abfälle im Planungsgebiet IIIa ist gegeben. Die Deponiebedarfsstudie hat insgesamt einen DK II-Deponierungsbedarf von 620.000 m³ für den Zeitraum von 2023 – 2034 für das Land Schleswig-Holstein ermittelt. Neben dem eigenen Bedarf an Ablagerungsvolumen der Betreiberin besteht ebenfalls ein Bedarf an Deponievolumen in der Region. Die Deponie hat eine zentrale Bedeutung für die Entsorgungssicherheit in der Region, d. h. für das

Land Schleswig-Holstein und die Metropolregion Hamburg sowie für bestimmte Abfälle aus Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern.

In der Gesamtbetrachtung sind die Errichtung und der Betrieb der „Deponie Jahn-Süd“, der südlichen Erweiterung der Deponie Jahn, als Deponie der Klasse II vernünftigerweise geboten und damit erforderlich.

Alternative, im Zugriff der Vorhabenträgerin befindliche Deponiestandorte wurden untersucht und kommen hier nicht in Betracht.

Gleich geeignete Flächen hat die Vorhabenträgerin nicht in ihrem Eigentum. Die Deponie Jahn-Süd wird als südliche Erweiterung der am Standort vorhandenen und in Betrieb befindlichen Deponie Jahn, einer Deponie der Klasse II, geplant. Die bestehende Infrastruktur der aktuell betriebenen Deponie sowie der dort befindlichen genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem BImSchG werden weiter - bzw. mitgenutzt.

2. Umweltverträglichkeitsprüfung

Auf der Grundlage des UVP-Berichtes und der eingegangenen Stellungnahmen von Behörden und aus der Öffentlichkeit (in diesem Falle wurden aus der Öffentlichkeit keine umweltbezogenen Stellungnahmen abgegeben) wird die zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG erarbeitet und unter Einbeziehung eigener Erkenntnisse die begründete Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 25 UVPG durchgeführt. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird für jedes Schutzgut zunächst die zusammenfassende Darstellung und direkt anschließend die dieses Schutzgut betreffende begründete Bewertung der Umweltauswirkungen unter Einbeziehung der vorgesehenen Ausschluss- und Verminderungs- sowie Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt.

2.1 Darstellung des Vorhabens

Der Planfeststellung unterliegt das Vorhaben "Deponie Jahn-Süd". Aufgrund der besonderen Konstellation im Abfallwirtschaftszentrum Wiershop wird der vorangehende Bodenabbau in die Umweltverträglichkeitsprüfung einbezogen. Der Bodenabbau geht abschnittsweise dem Deponiebau direkt voraus. Damit sind Auswirkungen der beiden Vorhaben nicht immer exakt voneinander zu trennen. Ferner ist im Bereich der Deponie Jahn (Flurstücke 12/2, 12/5, 26/3 und 81 (ehemals 14/1) der Flur 4 in Wiershop) die Änderung der Oberflächenabdichtung zur Anpassung an die Planung auf den südlichen Flächen vorgesehen.

Das Betriebsgelände der Firma Buhck in Wiershop liegt im südöstlichen Teil von Schleswig-Holstein im Kreis Herzogtum Lauenburg. Großräumig gesehen, befindet sich das Betriebsgelände zwischen den beiden Städten Geesthacht und Schwarzenbek. Umliegende Gemeinden und Wohnbebauung in der Umgebung wurden in einer Entfernung von 220 m (Heinrichs-Jebens-Siedlung südlich der Vorhabenfläche) bis 3 km (Stadt Geesthacht) in die Betrachtungen einbezogen, soweit es erforderlich war.

Der Bodenabbau Süd ist auf einer Fläche mit der Gesamtgröße von ca. 10,35 ha geplant. Er umfasst folgende Flurstücke:

Flurstück 29/1 der Flur 4,

Flurstücke 27/1 und 21/4 der Flur 5, beides Gemarkung Wiershop.

Die Abbaufäche umfasst ca. 9,05 ha. Die derzeitige Nutzung der Vorhabenfläche ist Ackerbau. Es ist die Fortsetzung des Abbaus im direkten Anschluss an die bestehende Deponie Jahn in Richtung Süden auf die Bodenabbaufäche Süd vorgesehen. Im Westen und Süden grenzt die Vorhabenfläche an Waldflächen.

Der Bodenabbau ist in 6 Teilabschnitten vorgesehen. Zu den randlichen Knicks wird ein Abstand von jeweils 3 m eingehalten, zu den Flurstücksgrenzen an der Außengrenze der Abbaufäche jeweils 5 m. Die Abbausohle soll im Norden auf einer Höhe von 35,01 mNN liegen, im Süden auf 34,47 mNN. Im mittleren Bereich beträgt die Höhe 33,23 mNN. Gemäß dem vorliegenden Hydrogeologischen Gutachten besitzt das Grundwasser ein Gefälle von Nord nach Süd. Im nördlichen Bereich weist der höchste zu erwartende Grundwasserstand ein Höhenniveau 24,0 mNN und im südlichen Bereich eine Höhe von 22,9 mNN auf. Das umliegende Gelände liegt zwischen 47,0 m und 61,5 m NN. Die Abbaurichtung ist von Ost über Süd nach West und zuletzt Nord vorgesehen. Es ist ein Trockenabbau vorgesehen, der auch die südliche Böschung des der Deponie Jahn vorausgehenden Bodenabbaus mit erfasst. Die Abbaudauer wird auf einen Zeitraum von 10 – 15 Jahren geschätzt. Maßgeblich für den Zeitraum ist nicht nur die konjunkturelle Situation der Baustoffwirtschaft, sondern auch der Bedarf an Fläche für die Herstellung der Baugrube für den nächsten Deponieabschnitt.

Die Deponie Jahn-Süd ist auf derselben Fläche geplant wie der Bodenabbau Süd. Der Deponiebau folgt abschnittsweise unmittelbar dem Bodenabbau. Geplant ist eine Deponie der Klasse II nach § 2 Nr. 8 der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (DepV). Der Bedarf für diese Deponie wurde in den technischen Antragsunterlagen nachgewiesen. Die technische Barriere mit einer Dicke von 1,00 m wird auf der Bodenabbausohle des jeweiligen Abbauabschnittes aufgebaut. Bodenabbau und Deponiebau werden flächenmäßig aufeinander abgestimmt. Zu den technischen Details wird auf die Antragsunterlagen des Ingenieurbüros Sachs vom 08.04.2025 verwiesen.

Sowohl für den Bodenabbau als auch für die Deponie Jahn-Süd ist eine direkte Anbindung an die nördlich gelegene Deponie Jahn vorgesehen. Dafür soll die geplante Oberflächenabdichtung der Deponie Jahn geändert werden, soweit sie nicht bereits umgesetzt worden ist. Entsprechend den Empfehlungen des LAGA ATA Ad-hoc-Ausschusses zur "Entlassung von Deponien aus der Nachsorge" soll die Rekultivierungsschicht auf 3 m verstärkt werden. Ferner soll die mineralische Dichtung des Oberflächenabdichtungssystems von $\geq 0,3$ m auf zukünftig $\geq 0,5$ m verstärkt werden. Auch dies entspringt den o.g. Empfehlungen des LAGA ATA Ad-hoc-Ausschusses. Die entsprechenden Grundsätze wurden in Schleswig-Holstein mit Erlass vom 17.12.2018 eingeführt.

2.2 Prüfung von Vorhabenalternativen

Der grundsätzliche Bedarf an Deponieraum der Klasse II wurde festgestellt. Aus abfallwirtschaftlicher Sicht ist der Standort Wiershop geeignet, um dem Bedarf an Deponiekapazität gerecht zu werden. Im Rahmen der UVP ist zu prüfen, ob der gewählte Standort auch in Bezug auf die Umweltbelange derjenige ist, an dem mit den im Vergleich der Standortoptionen geringstmöglichen Auswirkungen auf die UVP-Schutzgüter zu rechnen ist.

Im Rahmen des UVP-Berichtes wurden weitere 6 Alternativstandorte untersucht. Im Rahmen der UVP ist dabei eine überschlägige Prüfung ausreichend. Eine weitergehende Prüfung ist nur erforderlich, wenn sich deutliche Hinweise auf die Eignung eines anderen Standortes ergeben.

Einschließlich der antragsgegenständlichen Erweiterungsfläche Süd wurden sieben Flächen um das AWZ herum in die Alternativenprüfung einbezogen. Der Bezug zum AWZ ist erforderlich, um die vorhandenen betrieblichen Einrichtungen sinnvoll weiter nutzen zu können. Die umweltbezogene Komponente dieser Nutzung von Synergien ist die Einsparung von Flächenversiegelungen, die an einem anderen Ort ohne Anbindung an das AWZ erforderlich wären.

Untersuchte Alternativstandorte:

1. Ackerfläche westlich AWZ
2. Ackerfläche nördlich AWZ
3. Ausgleichsfläche nördlich AWZ
4. Acker nordöstlich AWZ
5. Ausgleichsfläche südlich Bodenabbau und Deponie Ost und nordöstlich geplanter Deponie Süd
6. Ackerfläche südlich der Deponie Jahn (antragsgegenständliche Erweiterungsfläche)
7. Nadelwaldfläche südlich Deponie Jahn

Die beiden genannten Ausgleichsflächen haben erwartungsgemäß die höchste naturschutzfachliche Qualität aller Alternativstandorte, gefolgt vom Nadelwald. Diese Bewertung korrespondiert mit der der Erholungseignung der Flächen. Hinsichtlich des Landschaftsbildes steht der Nadelwald dahinter zurück. Auch die mögliche Beeinträchtigung von Menschen durch Lärm- und Staubimmissionen ist im Bereich mit besonderer Erholungseignung wahrscheinlicher als im Bereich von Ackerflächen, auf denen sich außer den dort arbeitenden Menschen grundsätzlich niemand aufhält.

Die Nutzung der Infrastruktur des AWZ ist für die Flächen Nr. 1 und 2 nur unter Nutzung der Straßen Rappenberg und Hasenthaler Weg möglich. Für alle anderen Flächen wäre grundsätzlich eine direkte Anbindung ohne Verlassen des AWZ-Geländes möglich. Die bestmögliche Ausnutzung des Standortes zur Vermeidung zu-

sätzlicher Flächeninanspruchnahme ist nur für die Fläche Nr. 6 möglich, für die Flächen Nr. 5 und 7 eingeschränkt.

Die Gestaltung eines gemeinsamen Deponiekörpers ist nur bei einer Inanspruchnahme der Flächen Nr. 5 – 7 möglich. Diese Zusammenführung von Deponieflächen ermöglicht das Generieren zusätzlichen Deponieraumes ohne zusätzliche Flächeninanspruchnahme, da kein Zwischenraum zwischen den beiden Deponien belassen werden muss.

Die Wahl fiel nach Prüfung der 7 Alternativstandorte auf die Fläche Nr. 6. Diese Fläche bietet das geringste Konfliktpotenzial gegenüber umwelt- und naturschutzfachlichen Belangen und es ist eine optimale Anbindung an die Infrastruktur des AWZ möglich. Ferner bietet die Zusammenführung zweier Deponiekörper die vorstehend beschriebenen Vorteile. Des Weiteren bietet dieser Standort die geringstmögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den angrenzenden Wald einerseits und die vorhandenen Anlagen des AWZ andererseits. Den anderen überschlüssig geprüften Standorten konnte dies nicht attestiert werden. Beeinträchtigungen von Menschen durch Immissionen in Bezug auf die Heinrich-Jebens-Siedlung sind durch den Bau einer Lärm- und Sichtschutzwand vermeidbar.

Die Prüfung eines alternativen Verfahrens des Bodenabbaus und des Deponiebaus hat ergeben, dass die nachteiligen Auswirkungen auf die natürlichen Faktoren bei anderer Vorgehensweise – vollständiger Bodenabbau und anschließender Deponiebau – höher zu bewerten wären als bei der geplanten sukzessiven Vorgehensweise. Aus dem Grunde musste die Verfahrensvariante nicht weiter geprüft werden.

2.3 Beschreibung des aktuellen Zustands und Entwicklung bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Der Ist-Zustand stellt die aktuelle Situation vor Beginn des Bodenabbaus Süd dar. Die Fläche des geplanten Bodenabbaus Süd mit Folgenutzung der Deponie Jahn-Süd befindet sich südlich der bestehenden Deponie Jahn. Derzeit ist die Fläche des geplanten Bodenabbaus Süd durch eine intensive Ackerbewirtschaftung geprägt.

Ohne die Realisierung des Vorhabens würde auf der Abbaufäche wahrscheinlich weiter intensive landwirtschaftliche Nutzung herrschen. Der Einsatz von Maschinen zur Bodenbearbeitung und Ernte sowie die Ausbringung von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln würde zukünftig weiter stattfinden und den Boden, das Wasser, die Luft und die in der Agrarlandschaft lebenden Tiere und Pflanzen beeinflussen.

Zudem wurden die Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Änderung der Deponie Jahn betrachtet: Ohne die geplanten Änderungen der Deponie Jahn würde der planfestgestellte Zielzustand gebaut werden, welcher nicht die von der LAGA 2018 erarbeiteten Vorgaben umsetzt.

2.4 Umweltauswirkungen des Vorhabens

Da die Vorhaben Bodenabbau Süd und Bau der Deponie Jahn-Süd genauso ineinandergreifen wie der Bau und der Betrieb der Deponie Jahn-Süd wird keine Unterscheidung nach bau- und betriebsbedingten Auswirkungen vorgenommen. Die Auswirkungen aus diesen Phasen des Vorhabens werden für die zusammenfassende Darstellung und die begründete Bewertung zusammengefasst. Die anlagenbedingten Auswirkungen werden nur bei den Schutzgütern angeführt, bei denen Auswirkungen einer bestehenden – abgedeckten und rekultivierten Deponie möglich sind.

Als Ausgangssituation für den Bodenabbau Süd ist für alle Schutzgüter die vorhandene Ackerfläche einzustellen. Für die Deponie Jahn-Süd basiert die Bewertung auf der offenen Rohbodenfläche, die durch den Bodenabbau entsteht, da der Deponiebau abschnittsweise direkt dem Bodenabbau folgt. Für die Änderungen an der Deponie Jahn ist die planfestgestellte Rekultivierung als Basis zu sehen.

2.4.1 Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit

2.4.1.1 Zusammenfassende Darstellung

Der Untersuchungsraum für dieses Schutzgut umfasst neben der Fläche des AWZ die nördlich des AWZ liegende Ortschaft Wiershop und die nächstgelegenen Siedlungsflächen Neu Gülzow im Osten und die Heinrich-Jebens-Siedlung südlich der Vorhabenfläche. Untersucht wurden die Aspekte Wohnen und Gesundheit, Erholung, Freizeit, Gesundheit (Erholungs- und Freizeitfunktion) und Arbeiten.

Die Vorhabenfläche hat für die Menschen keine Wohnfunktion. Auf die Gesundheit der Menschen können sich die von der Vorhabenfläche ausgehenden Emissionen auswirken. Eine Bedeutung hat die Vorhabenfläche als Arbeitsplatz.

Erholungs- und Freizeiteinrichtungen sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Das Radwegenetz des Kreises Herzogtum Lauenburg umfasst die Vorhabenfläche nicht. Es besteht keine direkte Wegeverbindung zwischen den Ortschaften Wiershop und Neu Gülzow. Gemäß dem planfestgestellten Rekultivierungskonzept entsteht nach Fertigstellung der Deponie Jahn ein Rundweg für Spaziergänger. Auf dem höchsten Punkt der Deponie Jahn ist eine Aussichtsplattform mit einem Info-Hus vorgesehen. Der auf der Oberfläche der Deponie Jahn-Süd geplante Wirtschaftsweg wird in dieses Wegekonzept eingebunden.

Für den Aspekt Arbeiten hat das AWZ eine Bedeutung für Menschen in der Region. Des Weiteren bestehen Arbeitsplätze in der Landwirtschaft.

Vorbelastungen für die Menschen und die menschliche Gesundheit bestehen durch den täglichen Verkehr auf den Landes- und Kreisstraßen. Die vorhandenen Aktivitäten im Bereich des AWZ stellen ebenfalls eine Vorbelastung für die Menschen in der Umgebung dar. Es sind ständige Aktivitäten auf dem Gelände zu verzeichnen, sowohl im Bodenabbau als auch im Deponiebau und -betrieb.

Auch die Zufahrtsstraßen sind durch den Werksverkehr betroffen. Staubemissionen werden durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, z.B. durch Befeuchtung und Reinigung von Fahrwegen auf dem Gelände des AWZ und der Zufahrtsstraße, begrenzt. Für die Deponie Jahn ist der rekultivierte Zustand als Ausgangszustand in die Bestandsdarstellung einzubeziehen. Eine Vorbelastung ist darin nicht zu sehen.

2.4.1.2 Begründete Bewertung

Grundlage der Bewertung ist neben dem UVP-Bericht die Schalltechnische Untersuchung des Ingenieurbüros für Schallschutz Dipl.-Ing. Volker Ziegler (ibs) aus 2019, sowie die Staubimmissionsprognose der MÜLLER-BBM GMBH, ebenfalls aus 2019. Für die Darstellung des Auszuges aus diesen Gutachten wird auf Kap. 8.2.3 des UVP-Berichtes verwiesen.

Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm von 55 dB(A) für Allgemeine Wohngebiete und 60 dB(A) für Dorf-/Mischgebiete werden aufgrund der als Ausschlussmaßnahme für Auswirkungen des Vorhabens vorgesehenen Lärm- und Sichtschutzwand in allen Phasen des Bodenabbaus Süd, des sukzessive nachfolgenden Baus und Betriebs der Deponie Jahn-Süd sowie des Baus und Betriebs der Deponie Jahn an allen Immissionsorten eingehalten. Einzelne Geräuschspitzen liegen nicht mehr als 30 dB(A) über dem Immissionsrichtwert und damit ebenfalls innerhalb des nach TA Lärm zulässigen Rahmens. Berücksichtigt wurde auch der anlagenbezogene Verkehr, der sich durch die Vorhaben gegenüber dem Ist-Zustand nicht verstärken wird. Einzubeziehen sind die als Ausschluss- und Verminderungsmaßnahmen angeführten Pflanzungen und der Erhalt vorhandener Strukturen. Im Vordergrund der Bewertung steht die Heinrich-Jebens-Siedlung, die der Vorhabenfläche am nächsten liegt. Sowohl für diese Siedlung als auch für die Ortslagen Wiershop und Neu Gülzow, sowie die landwirtschaftlichen Hofstellen im Außenbereich ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch Lärmimmissionen.

Für den Bodenabbau Süd und den Bau und Betrieb der Deponie Jahn-Süd wurde festgestellt, dass an den umliegenden Wohnstandorten nur eine unerhebliche Zusatzbelastung durch Staub entstehen wird. Die Grenzwerte für Staub werden an allen Wohnstandorten eingehalten. Für die Änderung der Oberflächengestaltung der Deponie Jahn wurde zusätzlich untersucht, ob die Erhöhung der Rekultivierungsschicht von 1,0 m auf 3,0 m und Erhöhung der mineralischen Dichtungsschicht von 0,3 m auf 0,5 m Auswirkungen auf Wohnstandorte hat, da die Deponieoberfläche dadurch höher wird als bisher genehmigt. Da die Oberflächenabdichtung mit erdfeuchtem Material erfolgt, ist nicht Auswirkungen auf die Wohnstandorte oder auf die Erholungsnutzung in der Umgebung zu rechnen.

Insgesamt wurden keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit festgestellt.

Es wurde ferner untersucht, ob sich Auswirkungen im Zusammenwirken mit den Vorhaben Ortsumgehung B 5 der Stadt Geesthacht ergeben. In dem Planfeststellungsverfahren 2018 wurden die verkehrsbedingten Luftschadstoffmissionen relevanter Schadstoffe an der Autobahn A 25 und der Bundesstraße B 5 neu – Ortsumgehung Geesthacht untersucht. Die Grenzwerte der 39. BImSchV wurden unterschritten. Auch in dieser Gesamtbetrachtung ergeben sich daher keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit. Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen sind nicht vorzusehen.

2.4.2 Schutzgut Tiere

2.4.2.1 Zusammenfassende Darstellung

Die Untersuchungen für dieses Schutzgut geht über den geplanten Deponiestandort hinaus. Er reicht westlich ca. 100 m über die Vorhabenfläche hinaus und erfasst dadurch den dort befindlichen Wald. Nördlich wurde der gesamte Bereich der Deponie Jahn erfasst. Östlich reicht der Untersuchungsraum bis an die K 49, südlich bis an die Heinrich-Jebens-Siedlung. Einzelne Tierarten mit einem größeren Aktionsradius (z.B. Greifvögel, Amphibien) wurden anhand bestehender Daten mit einbezogen. Es wurden Untersuchungen von Brutvögeln, Fledermäusen, der Haselmaus, von Amphibien und Reptilien (v.a. Zauneidechse), sowie von Insekten (Käfer, Schmetterlinge, Libellen, Bienen, Wespen, Schwebfliegen, Heuschrecken) durchgeführt.

Der Untersuchungsraum für das Schutzgut Pflanzen reicht allseitig ca. 50 m über die Vorhabenfläche des Bodenabbaus Süd und der Deponie Jahn-Süd hinaus. Bei der Deponie Jahn beschränkte sich der Untersuchungsraum auf die Deponiefläche, da darüber hinaus nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der Pflanzen durch die Änderung des Rekultivierungskonzepts oder der Erhöhung der Oberflächenabdichtung zu rechnen ist.

Der Untersuchungsraum für die biologische Vielfalt erfasst neben der Vorhabenfläche auch Schutzgebiete in deren Umgebung.

Für die Darstellung des Bestandes im Einzelnen wird auf Kap. 8.3.1.2 des UVP-Berichtes verwiesen.

Es wurden hauptsächlich häufige und wenig anspruchsvolle Arten der Gehölze, Felder und Knicklandschaften festgestellt. An spezialisierten und selteneren Arten wurden das Rebhuhn und die Feldlerche nachgewiesen.

Für Fledermäuse wurden im Untersuchungsraum keine geeigneten Quartiere (Höhlen) für die Nutzung als Wochenstuben oder Winterquartiere vorgefunden. Im Untersuchungsraum liegen Beobachtungen von Großer Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhaufledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus vor. Diese nutzen das Gebiet als Jagdhabitat. Weiterhin wurden zusätzlich Balzquartiere von Rauhaufledermaus und Zwergfledermaus nachgewiesen. Knicks, Gehölzsäu-

me und andere Saumstrukturen werden von Fledermausarten als Leitstrukturen bei ihren Nahrungsflügen bevorzugt befliegen. Erkennbare Flugwege im Untersuchungsraum sind die Waldränder (mit Schwerpunkt im Westen und Südosten), bedeutende Flugstraßen wurden jedoch nicht ermittelt. Der Untersuchungsraum wird als Jagd- und Nahrungshabitat von Fledermäusen genutzt.

Das Vorkommen der Haselmaus wurde nicht nachgewiesen, wird aber angenommen. An Amphibien sind vor allem Erdkröte und Grasfrosch vorhanden, Kammmolch, Kreuzkröte und Knoblauchkröte nutzen einen Wanderweg über die Vorhabenfläche. Die Knicks stellen Überwinterungsmöglichkeiten dar. Möglicherweise vorkommende Reptilienarten sind Blindschleiche, Waldeidechse und Ringelnatter. Andere streng geschützte Tierarten konnte aufgrund nicht geeigneter Habitatbedingungen ausgeschlossen werden.

Vorbelastungen für die genannten Tierarten bestehen durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung der Ackerfläche und durch den Baubetrieb im Bereich der Deponie Jahn.

2.4.2.2 Begründete Bewertung

Das faunistische Vorkommen ist limitiert durch die vorhandene Nutzung der Vorhabenfläche und den Betrieb des AWZ. Die direkte Umgebung der Vorhabenfläche – Knicks und Wald - weist eine mittlere bis hohe Eignung als Lebensraum für Brutvögel und Fledermäuse auf. Brutvögel in der Umgebung können während des Bodenabbaus durch Lärm und Staub beeinträchtigt werden. In unmittelbarer Nähe der Betriebsstraße befinden sich nachgewiesene Reviere des Neuntöters. Durch die verlängerte Nutzung der Betriebsstraße kommt es zu einem temporären Habitatverlust durch Flucht.

Dem Knick zwischen heutiger Deponie Jahn und geplanter Süderweiterung wird eine hohe Bedeutung für die Haselmaus zugesprochen, da hier in der Vergangenheit Haselmausnachweise erbracht worden sind und dieser eine höhere Bedeutung als Verbundstruktur innerhalb des Untersuchungsraums besitzt. Für Amphibien hat die Vorhabenfläche aufgrund der Wanderungsverbindung eine mittlere Bedeutung. Die Einwanderung in die Vorhabenfläche wird durch einen beim Beginn des Bodenabbaus Süd aufgestellten Amphibienzaun im östlichen und teilweise nördlichen Randbereich und eine Lärm- und Sichtschutzwand im südlichen Randbereich der Vorhabenfläche ausgeschlossen. Für andere streng geschützte Arten besteht eine geringe Bedeutung der Vorhabenfläche.

Eine Beeinträchtigung nachtaktiver Tiere durch Lichtimmissionen ist nicht anzunehmen. Fledermäuse sind nachaktive Tiere. Der Betrieb des Bodenabbaus Süd und der Deponie Jahn-Süd ist für die Zeit von 6 bis 20 Uhr vorgesehen. Es wurden keine essentiellen Flugrouten von Fledermäusen nachgewiesen. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Fledermäusen durch Lichtimmissionen ist nicht anzunehmen.

Trotz der vorgesehenen Ausschluss- und Verminderungsmaßnahmen bleiben Risiken für die Arten Feldlerche, Haselmaus und Neuntöter bestehen. Im Übrigen ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere. Die erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die genannten Arten sind ausgleichbar.

Die anlagebedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere sind aufgrund der geplanten Rekultivierungsmaßnahmen als positiv einzustufen.

2.4.3 Schutzgut Pflanzen

2.4.3.1 Zusammenfassende Darstellung

Der Untersuchungsraum ist durch Ackerbau und Forstwirtschaft (überwiegend Nadelforste und Nadel-/Laubbestände) sowie den bereits planfestgestellten Betrieb der Deponie Jahn geprägt. Die Vorhabenfläche des Bodenabbaus Süd grenzt nördlich an die bereits vorhandene Deponiefläche Jahn an, sie wird jedoch durch einen Knick von der Deponie Jahn abgegrenzt. Auf der Südböschung der Deponie Jahn hat sich auf der Abgrabungsfläche eine ruderale Staudenflur frischer Standorte entwickelt. Weiterhin ist zwischen der Deponie Jahn und dem Knick eine ruderale Grasflur vorhanden, die durch eine Brombeerflur teilweise überlagert wird. Andere Biotoptypen sind nur mit Einzelflächen repräsentiert und nehmen im Untersuchungsraum nur kleine Flächenanteile ein bzw. befinden sich in den Randbereichen des Untersuchungsraums. Als geschütztes Biotop ist der vorstehend genannte Knick einzustufen (§ 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG). Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden nicht festgestellt.

Vorbelastungen für Pflanzen bestehen durch den laufenden Bau und Betrieb der Deponie Jahn. Konventionell landwirtschaftlich genutzte Flächen stellen für wildwachsende Pflanzen eine Vorbelastung dar, weil sie keinen geeigneten Lebensraum bieten. Das gilt auch für die Randbereiche der vorhandenen Knicks, an die die ackerbauliche Nutzung eng herangeführt wird, so dass sich z.B. kaum eine artenreiche Krautschicht entwickeln kann. Die Wälder in der Umgebung haben für Pflanzen eine hohe bis mittlere Bedeutung, während die Randstrukturen haben eine mittlere bis geringe Bedeutung.

2.4.3.2 Begründete Bewertung

Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen entstehen vor allem durch die Flächeninanspruchnahme bei der Bauphase des Bodenabbaus Süd. Aufgrund der Nähe der Deponie Jahn-Süd zu Waldflächen werden die Auswirkungen durch Schattenwurf betrachtet.

Es handelt sich um eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche, die erheblich vorbelastet ist und nur eine sehr geringe Eignung als Vegetationsstruktur aufweist. Der Knick südlich der Deponie Jahn ist mit Überhältern aus Birke und Eiche sowie mit Sträuchern bewachsen. Durch die geplante Errichtung der Deponie Jahn-Süd ist dieser Knick südlich der Deponie Jahn durch eine Flächen-

inanspruchnahme betroffen, da der Knick während der letzten Bauabschnitte des Bodenabbaus Süd gerodet und entfernt wird. Durch die Änderung der Oberflächenabdichtung der Deponie Jahn können die auf der Deponieoberfläche vorgesehenen Maßnahmen nicht vollständig umgesetzt werden. Dies betrifft aber keine vorhandenen Pflanzen. Das Gestaltungskonzept wird dementsprechend ebenfalls geändert.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen sind in Bezug auf den zu rodenden Knick und die Biotope entlang der Betriebsstraße als hoch, im übrigen als mittel bis gering eingestuft. Hierfür sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen. Durch die Änderung des Rekultivierungskonzeptes der Deponie Jahn entfällt ein Teil des geplanten Extensivgrünlandes durch geplante Wegeflächen. Dieser Verlust ist ausgleichbar.

Die anlagebedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen sind aufgrund der geplanten Rekultivierungsmaßnahmen als positiv einzustufen.

2.4.4 Schutzgut biologische Vielfalt

2.4.4.1 Zusammenfassende Darstellung

Der Untersuchungsraum ist geprägt durch Bodenabbau und Deponieflächen, sowie durch die schnell befahrene Kreisstraße (K 49) und die südlich und westlich gelegenen Waldflächen. Die Besiedlung der Fläche Bodenabbau Süd durch Pionierbesiedler wird im Gegensatz zu den Antragsunterlagen als nicht relevant angesehen, da der Bau der Deponie Jahn-Süd dem Bodenabbau unmittelbar folgen soll. Für Pionierbesiedler bleibt also zu wenig Zeit.

Eine Vorbelastung des Untersuchungsraumes bildet die Kreisstraße (K 49). Im Bereich der Vorhabenfläche ist die konventionelle landwirtschaftliche Nutzung als Monokultur mit Behandlung der Kulturpflanzen als Vorbelastung anzusehen.

2.4.4.2 Begründete Bewertung

Die Vorhabenfläche hat trotz ihrer geringen Lebensraumeignung für wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen eine Verbundfunktion zu den umliegenden Waldflächen. Sie weist jedoch eine geringe Eignung für die Biodiversität auf. Die Beeinträchtigung von Schutzgebieten durch die Inanspruchnahme einer Ackerfläche ist nicht anzunehmen. Unter Einbeziehung der Vorbelastungen, sowie der Ausschluss- und Verminderungsmaßnahmen und unter Berücksichtigung eines Zusammenwirkens von Vorhaben (AWZ, Bodenabbau Ost und planfestgestellte Deponie Jahn) werden die Auswirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt als gering eingestuft.

Die anlagebedingten Auswirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt sind aufgrund der geplanten Rekultivierungsmaßnahmen als positiv einzustufen.

2.4.5 Artenschutz

2.4.5.1 Zusammenfassende Darstellung und begründete Bewertung

Auf der Grundlage des vom Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein erarbeiteten Verfahrens (Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung) in der aktualisierten Fassung von 2016 wurden die artenschutzrechtlichen Belange geprüft. Anhand der Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG wurde geprüft, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Zugriffsverbote generiert werden können.

Es erfolgte zunächst eine Relevanzprüfung zur Feststellung der streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der wildlebenden europäischen Vogelarten zur Feststellung der Arten, die durch Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein können. Die artenschutzrechtliche Konfliktanalyse mit den entsprechenden Formblättern des LBV-SH / AfPE (2016) befindet sich im Artenschutzfachbeitrag des Büros BBS-Umwelt 2024/2025. Darin wird geprüft, ob sich ein Handlungsbedarf durch das geplante Vorhaben ergibt (Vermeidungsmaßnahmen, Erfordernis von Ausgleichsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen).

Die Grundlage der artenschutzfachlichen Bewertung stellt eine faunistische Potenzialabschätzung mit speziellen projektbezogenen Datenerhebungen verschiedener artenschutzrelevanter Arten und Artengruppen in der Umgebung des Vorhabengebiets (Haselmaus, Reptilien/ Zauneidechse, Amphibien, Nachtkerzenschwärmer, Revierkartierung der Brutvögel) dar. Zudem wurden weitere externe Daten hinzugezogen (z.B. zur geplanten Ortsumgehung Geesthacht LEGUAN 2005, 2007; GFN 2012, 2018). Durch eigene faunistische Erfassungen (Brutvögel, Fledermäuse, Haselmaus, Amphibien und Reptilien sowie Nachtkerzenschwärmer) wurden die Altdaten hinreichend plausibilisiert bzw. aktualisiert. Das Vorkommen der Zauneidechse im Bereich der Flächeninanspruchnahme konnte zwischen August 2019 und Mai 2020 ausgeschlossen werden. Eine erneute Brutvogelerfassung wurde im Jahr 2020 durchgeführt und im Juli 2020 abgeschlossen. Alle Daten zum Vorkommen von Arten wurden nach einer flächendeckenden Ortsbegehung im April 2024 erneut plausibilisiert.

Durch eine Kombination geeigneter Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelungen, temporärer Amphibienschutzzaun u.a.) werden mögliche Individuenverluste so weit wie möglich vermieden. Bei der Erstinanspruchnahme der betreffenden Teilflächen werden artenschutzrechtlich relevante Brutvögel sowie die nachgewiesenen Amphibienarten besonders berücksichtigt.

2.4.5.2 Brutvögel

Für die ungefährdeten europäischen Vogelarten werden in Anlehnung an LBV/AfPE (2016) gildenbezogene Betrachtungen durchgeführt. Gefährdete Arten (RL-SH Kat. 1-3) werden einer Einzelbetrachtung unterzogen, ebenso Arten mit spezifischen Habitatansprüchen und Koloniebrüter.

Für den Flussregenpfeifer kann sich eine Habitateignung im Bereich der Flächeninanspruchnahme entwickeln, wenn ungenutzte und störungsärmere Teilflächen entstehen. Weiterhin kommt in der weiteren Umgebung des Untersuchungsgebietes die Wiesenschafstelze vor, sodass die beiden Arten nach LBV / AfPE (2016) einer Gildenbetrachtung (Bodenbrüter des Offenlandes G4) unterzogen werden müssen. Weiterhin sind für die Feldlerche und Uferschwalbe Einzelbetrachtungen erforderlich.

Im laufenden Abbaubetrieb des Bodenabbaus Süd ist davon auszugehen, dass die mit der kontinuierlichen intensiven Nutzung in den jeweiligen Abbauabschnitten verbundenen regelmäßigen Störungseffekte eine Ansiedlung und Betroffenheit von Brutrevieren im Bereich der aktuellen Abbau- und Deponieabschnitte verhindern. Zeitliche Befristungen sind nur für die Baufeldräumung bei der Erstinanspruchnahme neuer Abbauabschnitte zu berücksichtigen.

Uferschwalben können sich bei Entstehung geeigneter Steilwände möglicherweise mit einer Brutkolonie im Abbaubereich ansiedeln, ebenso ist die Ansiedlung des Flussregenpfeifers auf Rohböden möglich. Die betriebliche Nutzung wird dann an eine Kolonieansiedlung bzw. an Brutzeitvorkommen des Flussregenpfeifers angepasst.

Ein artenschutzrechtlicher Ausgleich wird im separaten Fachbeitrag zum Bodenabbau Süd für Gehölzhöhlen- und Nischenbrüter, Gehölzfreibrüter sowie für Bodenbrüter des Offenlandes und für den Neuntöter formuliert. Für die Feldlerche werden darin vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vorgesehen, die zu Beginn der Inbetriebnahme der Deponie Jahn-Süd umgesetzt sein werden. Eine erneute Formulierung entsprechender Ausgleichsmaßnahmen wird nicht erforderlich, Konflikte im Rahmen der vorliegenden Artenschutzprüfung können ausgeschlossen werden.

2.4.5.3 Fledermäuse

Für keine der Fledermausarten wird eine Prüfrelevanz festgestellt, sodass eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse entfällt. Artenschutzrechtliche Konflikte, die durch den „Bodenabbau Süd“ entstehen können, werden durch entsprechende Maßnahmen in der Bodenabbaugenehmigung geregelt. Sie werden in der vorliegenden Artenschutzprüfung nicht erneut formuliert.

2.4.5.4 Haselmaus

Eine Prüfrelevanz für die Haselmaus wird nicht festgestellt. Es erfolgt keine weitere Einzelartbetrachtung in der Konfliktanalyse, da die Konflikte durch Habitatverlust infolge der Rodung eines Knicks im Antrag zum Bodenabbau Süd bereits betrachtet und bewertet wurden.

Ein artenschutzrechtlicher Ausgleich wird im separaten Fachbeitrag zum Bodenabbau Süd formuliert. Für die Haselmaus werden darin vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vorgesehen, die zu Beginn der Inbetriebnahme der Deponie Jahn-Süd umgesetzt sein werden. Eine erneute Formulierung ent-

sprechender Ausgleichsmaßnahmen wird nicht erforderlich, Konflikte im Rahmen der vorliegenden Artenschutzprüfung können ausgeschlossen werden.

2.4.5.5 Amphibien

Kreuzkröten können auftreten, sofern durch den Abbaubetrieb temporäre Pioniergewässer zur Laichperiode entstehen und der Amphibienschutzzaun durch das Anlagengelände umgangen wird. Durch die betriebliche Nutzung ist die Entstehung von Pioniergewässern vor Beginn der Laichperiode (April bis August) möglichst zu verhindern. Kreuzkröten oder –larven sind durch Betriebsmitarbeiter zu melden und dann durch qualifiziertes Fachpersonal (Biologen o.ä.) ggf. in Kooperation lokaler Naturschutzverbände in geeignete Gewässer nördlich der Deponie Ost oder Geländeschürfe umzusetzen, sollten wider Erwarten Pioniergewässer mit Kreuzkrötenvorkommen während des Betriebs festgestellt werden.

2.4.5.6 Reptilien

Eine Prüfrelevanz wird nicht festgestellt, da keine Individuen durch die Flächeninanspruchnahme betroffen sind. Eine Einzelartbetrachtung in der Konfliktanalyse wird nicht erforderlich.

2.4.5.7 Andere streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Andere streng geschützte Arten wurden nicht festgestellt bzw. konnte deren Vorkommen aufgrund nicht geeigneter Habitatbedingungen ausgeschlossen werden.

2.4.5.8 Fazit

Für alle geprüften Arten wurde ermittelt, dass der Fortbestand der lokalen Vorkommen durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird und die Funktionalität und Habitatkontinuität von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Umsetzung geeigneter Maßnahmen gesichert ist.

Durch die artenschutzrechtliche Prüfung wurde festgestellt, dass die Planung mit den Bestimmungen des Artenschutzes vereinbar ist, erkennbare Konflikte werden durch geeignete Artenschutzmaßnahmen gelöst. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG wird hierdurch vermieden. Eine Ausnahmeregelung ist für keine der vom Deponievorhaben betroffenen Arten erforderlich.

2.4.6 Natura 2000

2.4.6.1 Zusammenfassende Darstellung

In einem Umkreis von ca. 12 km um die geplante Deponie Jahn-Süd und die bestehende Deponie Jahn befinden sich neun FFH-Gebiete:

- 2428-393 Wälder im Sachsenwald und Schwarze Au

- 2429-301 Birkenbruch südlich Groß Pampau
- 2527-391 Besenhorster Sandberge und Elbinsel
- 2528-301 Nüssauer Heide
- 2529-306 Gülzower Holz
- 2528-301 GKSS-Forschungszentrum Geesthacht
- 2628-392 Elbe mit Hohem Elbufer von Tesperhude bis Lauenburg mit angrenzenden Flächen
- 2527-302 NSG Dalbekschlucht
- 2529-302 Stecknitz-Delvenau
- 2428-492 Sachsenwald-Gebiet
- 2527-421 NSG Besenhorster Sandberge und Elbsandwiesen

Die nächstgelegenen FFH-Gebiete „GKSS-Forschungszentrum Geesthacht“ und „Elbe mit Hohem Elbufer von Tesperhude bis Lauenburg“ sind ca. 2,4 km entfernt. Weiterhin befinden sich in einem Umkreis von ca. 10 km um die Vorhaben zwei EU-Vogelschutzgebiete. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet, das „Sachsenwald-Gebiet“ befindet sich in einer Entfernung von ca. 4 km zur Vorhabenfläche.

Negative Auswirkungen auf die übergreifenden Erhaltungsziele der betrachteten FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete konnten aufgrund der Distanzen ausgeschlossen werden. Denkbare Fernwirkungen durch Verkehr, Lärm- und Staubimmission treten auf die Distanz von mindestens 2,4 km zur Deponie Jahn-Süd und der Deponie Jahn hinter den bestehenden Vorbelastungen nicht in Erscheinung. Im vorliegenden Fall sind Fernwirkungen durch Verkehr, Lärm- und Staubimmission nicht relevant, da es zu keiner Erhöhung des Verkehrs, sondern lediglich zu einer Verlagerung im unmittelbaren Nahbereich kommt.

Für die FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL der jeweiligen FFH-Gebiete bestehen aufgrund der Distanzen keine unmittelbaren funktionalen Beziehungen zur Vorhabenfläche (Deponie Jahn-Süd und Deponie Jahn). Denkbare Fernwirkungen durch Verkehr, Lärm- und Staubimmission wurden ausgeschlossen (s.o.). Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele von FFH-Lebensraumtypen der betrachteten Schutzgebiete ist somit nicht zu erwarten.

Eine Verschlechterung der Erhaltungszustände von Arten nach Anhang II FFH-RL bzw. Anhang I EU-Vogelschutzrichtlinie (EU-VSRL) der jeweiligen Natura 2000-Gebiete durch die geplante Deponie Jahn-Süd oder die Änderung der Deponie Jahn ist nicht ableitbar. Aufgrund der Distanzen zwischen der Vorhabenfläche und der betrachteten Natura 2000-Gebiete bestehen keine unmittelbaren funktionalen Beziehungen. Lediglich für Arten des Anhangs I EU-VSRL mit großem Aktionsraum (z. B. Kranich, Kolkrabe, Schwarzstorch, Wespenbusard) kann die Vorhabenfläche eine Funktion als Bestandteil des Nahrungsreviers erfüllen. Wesentliche Änderungen der Funktionalität aufgrund der Planung sind jedoch nicht zu erwarten. Negative Auswirkungen auf die Erhal-

tungsziele von Arten nach Anhang II FFH-RL bzw. Anhang I EU-VSRL der jeweiligen Natura 2000-Gebiete werden ausgeschlossen.

Die von dem Büro BBS-Umwelt durchgeführte FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass für die zu betrachtenden Natura 2000-Gebiete keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele zu erwarten sind. Die geplanten Vorhaben (Deponie Jahn-Süd und Änderung der Deponie Jahn) sind FFH-verträglich.

2.4.7 Schutzgut Fläche

2.4.7.1 Zusammenfassende Darstellung

Der Untersuchungsraum beschränkt sich auf die Vorhabenfläche, da zusätzliche Flächeninanspruchnahme z.B. für Infrastruktur nicht erforderlich ist.

Die Vorhabenfläche im Untersuchungsraum wird derzeit ackerbaulich genutzt. Das gleiche gilt für zahlreiche Flächen im Umfeld der Vorhabenfläche. Nach dem Einbau der Oberflächenabdichtung werden die Deponie Jahn und die Deponie Jahn-Süd rekultiviert und einer extensiven Grünlandnutzung zugeführt.

2.4.7.2 Ausschluss- und Verminderungsmaßnahmen

Eine Flächeninanspruchnahme außerhalb der Vorhabenfläche v.a. durch die Arbeitsfahrzeuge und Maschinen wird auf ein Minimum begrenzt.

2.4.7.3 Begründete Bewertung

Im Zuge des Bodenabbau Süd, der dem Bau der Deponie Jahn-Süd und der Änderung der Deponie Jahn vorausgeht, kommt es zunächst zum Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche. Durch die geplanten Rekultivierungsmaßnahmen entsteht jedoch eine extensiv zu nutzende Grünlandfläche. Die agrarstrukturellen Belange werden berücksichtigt. Es geht keine landwirtschaftliche Nutzfläche endgültig verloren, es wird eine Ackerfläche in eine Extensivgrünlandflächen umgewandelt. Der zeitliche Verzug mit Nutzungsausfall ist hinnehmbar, da es in der Umgebung ausgedehnte landwirtschaftliche Nutzflächen gibt. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche werden deshalb als gering eingestuft.

2.4.7.4 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die für das Schutzgut Boden vorgesehene Ausgleichsmaßnahme der Schaffung von extensiv zu nutzenden Grünlandflächen wirkt gleichermaßen für das Schutzgut Fläche.

2.4.8 Schutzgut Boden

2.4.8.1 Zusammenfassende Darstellung

Für das Schutzgut Boden entspricht der vorgesehene Untersuchungsraum dem des Schutzgutes Pflanzen. Dadurch wurde die Änderung der Oberflä-

chenabdichtung und des Rekultivierungskonzepts der Deponie Jahn mit betrachtet.

Im Untersuchungsraum stehen Parabraunerden an, die überwiegend aus Fein-, Mittel- und Grobsand über Geschiebelehm und Geschiebemergel bestehen. Dieser Boden hat laut dem Umweltportal Schleswig-Holstein eine mittlere Feldkapazität und eine geringe bis mittlere Wasser- und Nährstoffhaltekapazität. Nach dem Umweltportal weist der Boden eine geringe Eignung für die Ackernutzung auf.

Der Rohboden der Abbausohle des vorhergehenden Bodenabbaus Süd besteht aus Fein-, Mittel- und Grobsanden, Ton sowie Geschiebemergel und Geschiebelehm in unterschiedlichen Mächtigkeiten.

Für die Böden im Untersuchungsraum bestehen allgemeine Vorbelastungen durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung. Auch die planfestgestellte Deponie Jahn ist als Vorbelastung für den Boden einzustufen, da unterhalb des Deponiekörpers keine natürliche Bodenentwicklung möglich ist.

2.4.8.2 Begründete Bewertung

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden entstehen in erster Linie durch den Bodenabbau und durch den Deponiebau, der einer Flächenversiegelung gleichkommt. Die Erhöhung der Rekultivierungsschicht der Deponie Jahn ist mit zu betrachten.

Der im Untersuchungsraum anstehende Boden weist eine geringe bis mittlere Empfindlichkeit auf. Für die Lebensmittelproduktion ist er nur bedingt geeignet. Es handelt sich um einen weit verbreiteten Bodentyp.

Die Entfernung des Bodenmaterials ist grundsätzlich die stärkste mögliche Auswirkung auf das Schutzgut Boden. Auch der als Flächenversiegelung zu wertende Deponiebau hat grundsätzlich erhebliche Auswirkungen, weil unterhalb des Deponiekörpers kein Bodenleben möglich ist. Es ist jedoch zu differenzieren nach der vorstehend beschriebenen Ausgangssituation. Auswirkungen auf einen hochwertigen und ggf. seltenen Bodentyp sind als schwerwiegender einzustufen als Auswirkungen auf einen gering- bis mittelwertigen Boden eines häufig vorkommenden Typs, wie er hier vorliegt. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden daher als hinnehmbar und damit als nicht erheblich eingestuft. Die Erhöhung der Rekultivierungsschicht der Deponie Jahn hingegen hat keine nachteiligen Auswirkungen auf den Boden. Es wird im Gegenteil die Entwicklungsmöglichkeit des Bodens erhöht.

2.4.9 Schutzgut Wasser

2.4.9.1 Zusammenfassende Darstellung

Der Untersuchungsraum für das Schutzgut Wasser umfasst die Flächen des AWZ und erfasst östlich die Siedlung Gülzow sowie südlich die Heinrich-Je-

bens-Siedlung. Oberflächengewässer sind mit Ausnahme technischen Einrichtungen nicht vorhanden. Im Vordergrund stand die Prüfung möglicher Auswirkungen auf das Grundwasser.

Im Bereich der Vorhabenfläche sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Nördlich der Deponie Jahn befindet sich das Borgsoll (ca. 48 m ü. NN), das aus oberflächennahem Wasser gespeist wird und keinen Abfluss hat. In dem betrachteten Untersuchungsraum sowie der weiteren Umgebung befinden sich außerdem verschiedene, teilweise temporäre Kleingewässer.

Hydrogeologisch gesehen bildet die natürlich vorhandene Schichtenfolge des Bodens einen Stockwerkbau aus grundwasserleitenden sandigen Horizonten und grundwasserhemmenden bindigen Sedimenten (Mergel, Schluffe und Tone). Das oberste Grundwasserstockwerk bildet ein teilweise überdeckter Grundwasserleiter (Aquifer), der aus Ablagerungen des Quartärs gebildet ist. Die Bodenzone oberhalb des ersten Grundwasserleiters weist eine heterogene Lagerung mit eingeschlossenen bindigen Anteilen auf, in der sich Sickerwasser, oberflächennahes Schichtenwasser und Stauwasser findet. Diese Bereiche stellen keine durchgehende Wasserführung dar, sie sind lokal abgegrenzt anzutreffen. Die Wasserstände in den sandigen Bereichen unterliegen sehr starken Schwankungen. Die zu erwartenden Grundwasserstände im tieferen Grundwasserleiter liegen bei ca. 24,00 mNN am Nordrand und bei ca. 23,60 mNN am Südrand der Vorhabenfläche (vgl. BRUG GmbH 2020).

In einem ergänzenden hydrogeologischen Gutachten der Ingenieurgesellschaft Dr. Reinsch mbH von 2022 wurden die Aussagen aus dem Gutachten der BRUG GmbH von 2020 zum Grundwasserleiter-Grundwasserstauer-Modell, zur Mächtigkeit und Ausbildung der Grundwassergeringleiter und Grundwasserleiter, zum Grundwasserfließgeschehen, der Grundwasserstandsentwicklung und der Stauwasser- oder Grundwasserführung der Horizonte sowie möglicher hydraulischer Verbindungen fortgeschrieben und ergänzt.

Im Untersuchungsraum ist kein Grundwasserschutzgebiet oder Grundwasserschongebiet ausgewiesen. Gemäß dem Landschaftsrahmenplan 2020 besteht jedoch ein Trinkwassergewinnungsgebiet.

Vorbelastungen für das Grundwasser im Untersuchungsraum bestehen in Form des Nährstoff- und Pestizideintrags aus der intensiven Landwirtschaft.

2.4.9.2 Begründete Bewertung

Der natürlich anstehende Boden der Vorhabenfläche wird infolge des Bodenaushubs Süd bis auf eine Höhe von rund 35,01 mNN im Norden, ca. 34,47 mNN im Süden und ca. 33,80 mNN im Mittelbereich abgegraben. Dadurch verringert sich der Abstand zum höchstmöglichen Grundwasserstand.

Die Deponieverordnung und der Planfeststellungsbeschluss legen konkrete Maßnahmen zur Abdichtung der Deponie fest. Diese betreffen sowohl den Schutz von Boden und Grundwasser als auch die Abdichtung an der Oberflä-

che. Zusätzlich sorgen Systeme zur Erfassung und Ableitung von Sicker- und Oberflächenwasser dafür, dass keine Schadstoffe aus der Deponie in die Umwelt gelangen. Die Basisabdichtung und die Oberflächenabdichtung bilden letztlich eine zusammenhängende Schutzschicht. Die Rekultivierungsschicht dient der Begrünung der Deponieoberfläche, aber auch der Versickerung und damit teilweisen Speicherung des Niederschlagswassers. Der Teil des Niederschlagswassers, der von der Rekultivierungsschicht nicht gespeichert werden kann (z.B. bei stärkeren Regenereignissen) wird von dem die Deponie umlaufenden Graben aufgenommen und dem naturnah gestalteten Regenwasserrückhaltebecken auf dem Gelände des AWZ zugeleitet. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt des Gebietes sind daher nicht anzunehmen. Die Sickerwasserfassung und -ableitung sorgt zusammen mit der Deponieabdichtung dafür, dass kein möglicherweise belastetes Wasser in den Boden unterhalb der Deponie und damit in das Grundwasser gelangen kann. Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind aufgrund der vorhabenimplementierten Schutzmaßnahmen als unerheblich einzustufen.

2.4.10 Schutzgut Luft

2.4.10.1 Zusammenfassende Darstellung

Für das Schutzgut Luft wurde der gleiche Untersuchungsraum gewählt wie für das Schutzgut Pflanzen, da Auswirkungen auf dieses Schutzgut jenseits davon nicht zu erwarten sind.

Aktuelle Daten zur Luftqualität im Untersuchungsraum liegen nicht vor. Eine Vorbelastung der Luftqualität besteht im Betrieb des AWZ durch den Schadstoffausstoß durch Fahrzeugabgase, sowie Staubemissionen, die bei trockenen Wetterlagen im Bereich von Abbauflächen und Ackerflächen sowie beim Befahren von unversiegelten Wegen trotz Staubbindermaßnahmen kleinräumig entstehen können.

2.4.10.2 Begründete Bewertung

Die Einschätzung der Luftqualität erfolgt anhand der Geländestruktur im Untersuchungsraum und in dessen Umgebung. Die Vorhabenfläche liegt ca. 2,9 km östlich der Stadt Geesthacht und 3,5 km nordöstlich der Elbe. Der Raum um Wiershop ist als ländlich zu bezeichnen. Westlich, südlich und östlich sind z.T. großflächige Waldflächen vorhanden. Es gibt damit in der Umgebung der Vorhabenfläche umfangreiche begrünte und Gehölzstrukturen wie Knicks und Wälder, die sich auf die Luftqualität positiv auswirken. Schadstoffe werden zumindest zum Teil aus der Luft gefiltert, Staub wird gebunden. Die Luftqualität im Untersuchungsraum ist als gut zu bezeichnen. Die geplanten Maßnahmen auf der rekultivierten Deponieoberfläche tragen zu einer Verstärkung dieser Funktionen und damit zur weiteren Verbesserung der Luftqualität bei.

Die Beseitigung des Knicks zwischen der Deponie Jahn und der geplanten Deponie Jahn-Süd sorgt vorübergehend für eine geringfügige Einschränkung der Luftreinigungsfunktion der Gehölzbestände im Untersuchungsraum.

Die Deponie Jahn-Süd stellt eine Erweiterung der Deponie Jahn dar. Sie wird nicht als zusätzliche Deponie betrieben. Das gilt auch für den Bodenabbau Süd in Bezug auf den Bodenabbau Ost. Das anlagenbezogene Verkehrsaufkommen wird sich also nicht ändern. Konjunkturelle Schwankungen waren und sind möglich.

Insgesamt betrachtet sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft als nicht erheblich einzustufen.

2.4.11 Schutzgut Klima

2.4.11.1 Zusammenfassende Darstellung

Für das Schutzgut Klima wurde der gleiche Untersuchungsraum gewählt wie für das Schutzgut Pflanzen, da Auswirkungen auf dieses Schutzgut jenseits davon nicht zu erwarten sind.

Großräumig herrscht in Wiershop und seinem Umfeld ein im Vergleich zum Landesdurchschnitt von Schleswig-Holstein eher kontinental geprägtes Klima mit hohen Temperaturschwankungen, insbesondere mit verhältnismäßig hohen Sommer- und tiefen Wintertemperaturen, vor.

Das Lokalklima wird durch die im Untersuchungsraum vorhandenen Strukturen und Nutzungen bestimmt. Dazu gehören landwirtschaftliche Nutzflächen, benachbarte Abbau- und Deponieflächen mit ihrem spezifischen Relief sowie vorhandene Knickstrukturen und Waldflächen. Als Frischluftquellgebiete mit klimahygienischen Funktionen sind vor allem Waldflächen mit einem eigenen Bestandsklima anzusprechen. Ein ausgesprochenes Kaltluftentstehungsgebiet wie z.B. Moorflächen ist im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

Vorbelastungen des Lokalklimas bestehen in versiegelten Bereichen der Siedlungen und des AWZ. Die Oberflächen der abgeschlossenen Deponien und Deponieabschnitte sind aufgrund der dort vorhandenen Grünstrukturen in diesem Zusammenhang nicht in die Bewertung einzubeziehen.

2.4.11.2 Begründete Bewertung

Durch den Bodenabbau wird eine Ackerfläche in Anspruch genommen, die für das Lokalklima eine mittlere bis geringe Bedeutung hat. Die Entfernung des Knicks zwischen der Deponie Jahn und der geplanten Deponie Jahn-Süd wird zeitnah kompensiert, z.T. ist Kompensation bereits vorhanden. Die Auswirkungen auf das Lokalklima sind nicht erheblich nachteilig. Die vorgesehenen Rekultivierungsmaßnahmen wirken sich auch auf das Lokalklima positiv aus. Auswirkungen auf das Weltklima können in diesem Zusammenhang nicht bewertet

werden, da dies von zu vielen Faktoren abhängt, die durch das Vorhaben nicht beeinflusst werden können.

Auswirkungen des Klimawandels werden durch das Vorhaben nicht verstärkt. Grundlage dieser Einschätzung sind folgende Punkte:

Es ist nicht mit einer Zunahme der Intensität des anlagenbezogenen Verkehrs zu rechnen.

Es wird nicht in Ökosysteme mit besonderer Senkenfunktion für Treibhausgase, wie Wälder oder Moore, eingegriffen.

Die Vorhaben beeinträchtigen keine Schutzgüter, die infolge des Klimawandels besonders empfindlich sind. Der anstehende Boden ist nicht klimasensitiv.

Es erfolgt eine sukzessive Rekultivierung der Deponie Jahn und der Deponie Jahn-Süd mit extensiv genutzten Grünlandflächen und Aufforstungen mit standortheimischen (gebietseigenen) Gehölzen.

Bodenabbau und Deponien sind nicht anfällig gegenüber Hitze und Kälte. Starkregenereignisse können über das Entwässerungssystem der Deponien abgefedert werden.

2.4.12 Schutzgut Landschaft

2.4.12.1 Zusammenfassende Darstellung

Der Untersuchungsraum Landschaft umfasst die Ortschaft Wiershop und weiter westlich und östlich gelegene Flächen, die Gemeinde Gülzow, die Heinrich-Jebens-Siedlung und den der Vorhabenfläche zugewandten Teil des südlich und südwestlich davon gelegenen Waldes. Untersucht wurden die Blickbeziehungen zwischen der Untersuchungsfläche und der Vorhabenfläche.

Das Landschaftsbild im Raum südlich Wiershop ist durch das wellige bis hügelige Relief der Geest geprägt. Als markante Reliefform tritt die Kuppe des Rappenberges hervor, die aus Richtung Norden weithin sichtbar ist. Die verfüllten und rekultivierten Flächen am Rappenberg sind in das Landschaftsbild einbezogen worden.

Bei den Nutzungen südlich der Ortslage Wiershop überwiegt die intensive Landwirtschaft mit dominierender Ackernutzung und einem geringen Anteil an Grünlandflächen. Ein Großteil dieser Flächennutzung wird durch Knicks unterbrochen, die die Landschaft strukturieren. Eine weitere flächige Nutzung südlich Wiershop ist die Forstwirtschaft, die überwiegend durch Nadel- und Mischwälder geprägt ist.

Des Weiteren wird die Landschaft südlich Wiershop durch den Betriebsbereich des AWZ mit Bodenabbau, Deponien, Erdenwerk und anderen gewerblichen Nutzflächen geprägt. Auch der werksbezogene Lkw-Verkehr hat Einfluss auf das Landschaftsbild. Diese Faktoren schränken die Eignung der Landschaft für

die Erholungsnutzung ein und sind als Vorbelastung für das Landschaftsbild zu sehen.

2.4.12.2 Begründete Bewertung

Durch den Bodenabbau Süd und den Bau der Deponie Jahn-Süd, sowie durch die Verbindung mit der Deponie Jahn wird die Landschaftsstruktur im Bereich der Vorhabenfläche grundlegend verändert. Diese Veränderung erfolgt abschnittsweise, also über einen längeren Zeitraum. Da vorwiegend eine Ackerfläche in Anspruch genommen wird, bezieht sich die Veränderung in erster Linie auf die Topographie. Die Knickrodung zwischen der Deponie Jahn und der geplanten Deponie Jahn-Süd tritt davor in den Hintergrund, auch aufgrund der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen.

Aufgrund von Sichtverschattungen durch vorhandene Knicks und Gehölzstrukturen, angrenzende Waldflächen, Sichtschutzpflanzungen, Lärm- und Sichtschutzwand und die Deponie im AWZ werden visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild von vornherein erheblich vermindert. Die Wahrnehmbarkeit der Veränderung beschränkt sich im Wesentlichen auf den Nahbereich der Vorhabenfläche. Eine Ausnahme bildet der östliche Bereich, der nicht vollständig abgeschirmt ist. Zudem ist die Forstfläche im Süden, die die Vorhabenfläche zu der Heinrich-Jebens-Siedlung hin abgrenzt, nur lückig bewachsen. Aus dem Grund wird im südöstlichen Bereich eine Lärm- und Sichtschutzwand errichtet. Zusätzlich werden Zwischenpflanzungen im Forst und eine Waldrandbepflanzung nördlich der Heinrich-Jebens-Siedlung durchgeführt. Mittels einer Schnittzeichnung (Anhang 6 zum LBP) wurde geprüft, ob der Hochpunkt der fertiggestellten Deponie von dieser Siedlung aus zu sehen ist. Das ist nicht der Fall, es besteht durch die Waldfläche, die durch Nachpflanzung verdichtet wird, und die Lärm- und Sichtschutzwand eine ausreichende optische Abschirmung.

Während des Baus und Betriebs der Deponie Jahn-Süd sind offene Deponie-seiten aufgrund der Höhenlage zum Teil einsehbar. Aus dem Grund wurden die Bauphasen so gewählt, dass die größtmögliche optische Abschirmung offener Bereiche ermöglicht wird. Für die Bewertung der Beeinträchtigungsintensität wurden im UVP-Bericht zwischen zwei Wirkzonen unterschieden:

Visuelle Wirkzone I: Das Eingriffsobjekt ist weniger als 10 m hoch. Die Wirkzone reicht vom Rand des Eingriffsobjekts bis in 200 m Entfernung.

Visuelle Wirkzone II: Das Eingriffsobjekt besitzt eine Höhe zwischen 10 und 30 m. Die zusätzliche Wirkzone reicht von 200 m bis 1.500 m.

Die sichtverschattenden Elemente werden mit pauschalen Höhen von 15 m (Wald) und 5 m (Strauchpflanzungen) angenommen. Die Deponie Jahn-Süd und die Verbindung zur Deponie Jahn sollen eine Höhe von 76 mNN erreichen, die Deponie Jahn wird durch die geplante Änderung eine maximale Höhe von 80,2 mNN erreichen. Optisch wahrnehmbar ab einer Entfernung von 200 m ist die Deponie ab einer Höhe von 60 bis 68 mNN, je nach Standpunkt.

Die geringste optische Abschirmung für diese Phase ist der Bereich nördlich der Deponie Jahn. Das bedeutet, dass in den Bereichen die höchste optische Beeinträchtigung entsteht, es handelt sich allerdings um weniger empfindliche Bereiche.

2.4.12.3 Anlagebedingte Auswirkungen

Der vorstehend beschriebenen Beeinträchtigung wird gestalterisch entgegengewirkt. Die Deponie Jahn und die Deponie Jahn-Süd werden als gemeinsamer Deponiekörper landschaftsgerecht als Höhenzug geformt. Der Hochpunkt liegt im Bereich der Deponie Jahn. Mit einer Höhe von 80,2 mNN liegt der geplante Hochpunkt 2,2 m über der bisher planfestgestellten Höhe von 78 mNN. Durch die Bau- und Betriebsmaßnahmen oberhalb von sichtverschattenden Bereichen ist eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft zu erwarten.

Es liegt dennoch keine landschaftsuntypische Höhe einer Geländeform vor. Westlich der Deponie Jahn wurde der Rappenberg durch Verfüllung wiederhergestellt und erreicht eine Höhe von 86 mNN. Südlich und südwestlich der geplanten Deponie Jahn-Süd liegen die Geländehöhen zwischen 70 und 80 mNN (Schwarzer Berg 80 mNN). Der Päpersberg erreicht eine Höhe von 91 mNN, der Haferberg 94 mNN. Auch die geplante Geländeform findet sich in der Umgebung wieder.

Die für beide Deponien vorgesehenen Rekultivierungsmaßnahmen sehen eine landschaftliche Gestaltung und Wegeverbindungen vor. Der Erholungswert der Landschaft wird dadurch gesteigert.

2.4.13 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

2.4.13.1 Zusammenfassende Darstellung und begründete Bewertung

Gegenstände des kulturellen Erbes und zu berücksichtigende Sachgüter sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden bzw. nicht bekannt oder nachgewiesen. Wirkungen auf sonstige Sachgüter sind von dem geplanten Bodenabbau Süd und der geplanten Errichtung der Deponie Jahn-Süd nicht zu erwarten. Daher reichen als Untersuchungsraum für diese Schutzgüter die Vorhabenfläche und der direkt angrenzende Bereich aus.

Im Untersuchungsraum der Vorhaben Bodenabbau Süd, Deponie Jahn-Süd und Deponie Jahn sind keine Kulturdenkmale oder sonstige Sachgüter vorhanden bzw. nachgewiesen. Die unter die zu berücksichtigenden Sachgüter Straßen werden nicht mehr belastet als bisher.

2.4.14 Wechselwirkungen

2.4.14.1 Zusammenfassende Darstellung

Die wesentlichen Veränderungen durch das Vorhaben ergeben sich während des Bodenabbaus und in der Bau- und Einlagerungsphase der Deponie, insbesondere durch den Verlust und die Beeinträchtigung der Bodenfunktionen.

Eingriffe in den Boden als zentrales Umweltmedium rufen bei allen anderen Schutzgütern Wechselwirkungen hervor, da sie intensiv mit dem Boden in Wechselbeziehung stehen. Wechselwirkungen sind daher insbesondere in dem o.g. Zeitraum zu erwarten, reichen aber auch in die Phase nach Umsetzung des Rekultivierungskonzeptes hinein.

So verändern sich z.B. durch den Abtrag von Boden und die Überprägung des Bodens die Oberflächengestalt und die Bodeneigenschaften im Untersuchungsraum. Dies hat Einfluss auf das Mikroklima, die Pflanzen- und Tierwelt und die menschliche Nutzung (Wohnen, Landwirtschaft), sowie auf das Landschaftsbild. Die Umwandlung einer Ackerfläche in einen landschaftlich gestalteten Bereich, der der Erholungsnutzung zugeführt werden kann, hat positive Auswirkungen auf das Wohnumfeld der in der Umgebung wohnenden Menschen und auf das Landschaftsbild.

Durch das Entfernen einer Knickstruktur wird die Lebensraumqualität der Tiere beeinflusst, die auf diese entweder angewiesen sind oder diese als beschränkenden Faktor meiden. Darüber hinaus beeinflussen Gehölze positiv das Mikroklima in der Form, dass die Luftfeuchtigkeit erhöht wird.

Insgesamt werden die vorhandenen Wechselbeziehungen durch die Maßnahmen in Bezug auf die Schutzgüter Menschen und menschliche Gesundheit, Boden, Wasser, biologische Vielfalt, Tiere und Pflanzen, sowie Landschaft verändert. Während die Wechselwirkungen in der Bodenabbauphase und während des Deponiebaus und der Einlagerungsphase teilweise stark beeinträchtigend auf die anderen Schutzgüter wirken können, sind durch die sukzessive Errichtung der Deponie nach Umsetzung des Rekultivierungskonzeptes auch positive Wechselwirkungen mit den anderen Schutzgütern zu erwarten.

2.4.14.2 Begründete Bewertung

Es wurden keine Wechselwirkungen festgestellt, durch die die bisher vorgenommene Bewertung der Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter zu revidieren wäre oder die für sich genommen als erhebliche nachteilige Auswirkungen zu berücksichtigen wären.

2.5 Bewertung der Auswirkungen, die durch das Zusammenwirken von Vorhaben entstehen

Innerhalb des AWZ werden der Bodenabbau Ost und die Deponie Ost betrieben. Zwischen diesen Flächen und dem Bodenabbau Süd sowie der nachfolgenden Deponie Jahn-Süd verläuft ein Gemeindeweg mit einem wegbegleitenden Redder. Dieser Gemeindeweg ist als gemeinsamer Einwirkbereich anzusehen, da sich in diesem Bereich Lärm- und Staubemissionen beider Betriebsbereiche überlagern können. Zwischen den beiden Bodenabbau- und Deponieflächen liegen außerdem die Ausgleichsflächen des AWZ (Schürfen und Waldanpflanzung), ein feucht ausgeprägter Laubwald und Knicks. Dennoch sind alle Betriebsteile des AWZ miteinander verbunden.

Auswirkungen durch das Zusammenwirken von Vorhaben können vor allem durch Lärm- und Staubemissionen entstehen. In den jeweiligen Gutachten und damit auch bei den Schutzgütern Menschen und menschliche Gesundheit, Pflanzen und Landschaft wurde dies aber bereits berücksichtigt, so dass an dieser Stelle keine zusätzlichen Auswirkungen durch das Zusammenwirken von Vorhaben festzustellen sind.

Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Landschaft ergeben sich positive Auswirkungen nach Umsetzung der Rekultivierungsmaßnahmen, da die landschaftlich gestalteten und extensiv zu nutzenden Flächen vergrößert werden.

Es konnten keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Zusammenwirken von Vorhaben auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern festgestellt werden.

2.6 Erheblich nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt infolge schwerer Unfälle und/oder Katastrophen

Von dem Vorhaben selbst gehen keine nachteiligen Auswirkungen infolge schwerer Unfälle oder Katastrophen aus. Durch die Ablagerung von mineralischen Abfällen ist von keiner relevanten Gasbildung und somit auch von keinem Brand- oder Explosionsrisiko auszugehen. Der Deponiekörper wird standsicher errichtet. Im Umfeld der Vorhaben befinden sich keine Einrichtungen oder Flächen, von denen ein Risiko für nachteilige Auswirkungen auf die beantragte Abbaufäche infolge schwerer Unfälle und/oder Katastrophen besteht.

Mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt durch die Folgen schwerer Unfälle und/oder Katastrophen ist nicht zu rechnen.

2.7 Merkmale des Vorhabens und des Standortes, und der geplanten Maßnahmen, mit denen erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen

Ausschluss- und Verminderungsmaßnahmen	
Schutzgut	Merkmale / Maßnahmen
Menschen und menschliche Gesundheit	
Standortbezogene Maßnahmen	• Erhalt von Knicks, Gehölzflächen, Wälder im Umfeld der Vorhabenfläche, • Errichtung einer begrünten Lärm- und Sichtschutzwand im Süden und Südosten der Vorhabenfläche, • freiwillige Zwischenpflanzung im Forst nördlich der Heinrich-Jebens-Siedlung, • freiwillige Waldrandbepflanzung zwischen der Lärm- und Sichtschutzwand und dem Forst nördlich der

Ausschluss- und Verminderungsmaßnahmen	
	Heinrich-Jebens-Siedlung, • ebenerdige dreireihige Strauchpflanzung auf 80 m östlich des Bodenabbaus Süd, • flächige Pflanzung von standortheimischen (gebiets-eigenen) Sträuchern östlich und südöstlich des Bodenabbaus Süd, • Anpassung des Deponiekörpers durch Abrücken der Deponiegrenze und Aufforstung mit standortheimischen (gebietseigenen) Laubgehölzen in der südöstlichen Ecke der Vorhabenfläche. • Bau- und Rekultivierungsrichtung von außen nach innen zur Verminderung visueller Beeinträchtigungen
Technische Maßnahmen zur Vermeidung von Staub- und Lärmimmissionen	• Regelmäßige Reinigung von Fahrflächen, bei Bedarf Befeuchtung, • Annahme staubemittierender Abfallstoffe in verpackter Form (Big-Bags) oder Abladen in geschützten Bereichen, Befeuchtung und umgehende Abdeckung mit anderen Abfällen, • Weiterhin Beschränkung der Geschwindigkeit von Fahrzeugen auf 10 km/h zur Reduktion von Staubemissionen, • Einsatz von Baumaschinen und Baufahrzeugen, die dem aktuellen Stand der Lärminderungstechnik entsprechen
Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
Standortbezogene Maßnahmen	• Begrenzung der Flächeninanspruchnahme außerhalb der Vorhabenfläche v.a. durch die Arbeitsfahrzeuge und Maschinen auf ein Minimum
Technische Maßnahmen zur Vermeidung von Staub- und Lärmimmissionen	• Reduzierung möglicher Staubemissionen durch Befeuchtung von Fahrwegen und sonstigen Flächen, sowie regelmäßige Reinigung befestigter Flächen. • Weiterhin Beschränkung der Geschwindigkeit von Fahrzeugen auf 10 km/h zur Reduktion von Staubemissionen
Artenschutz	
Bauzeitenregelung	• Brutvögel: Gehölzhöhlen- und Nischenbrüter, Gehölz-

Ausschluss- und Verminderungsmaßnahmen	
	freibrüter, Bodenbrüter und bodennah brütende Vogelarten der Gras- und Staudenflur, Bodenbrüter des Offenlandes, Brutvögel menschlicher Bauten – Gehölzrodungen außerhalb des Zeitraumes vom 01.03. bis 30.09 • Flussregenpfeifer – Besatzkontrolle im Zuge der Prüfung für Uferschwalben (Stellungnahme LfU, Abt. Naturschutz & Forst vom 12.03.2021) • Uferschwalbe: Besatzkontrolle, Anpassung der Abbaurichtung bzw. Deponiebaurichtung im laufenden Betrieb während der Brutzeit vom 01.05. bis 15.09. bei Positivnachweis (bestandsabhängig, betrifft nur ggf. vorhandene Brutwände) • Neuntöter, Schwarzspecht, Feldlerche • Zwerg-, Rauhaut- und Mückenfledermaus • Haselmaus - Gehölzrodungen innerhalb des Zeitraumes vom 01.12. bis 28.02.
Vergrämung (Vegetationsrückschnitt)	Bodenbrüter und bodennah brütende Vogelarten der Gras- und Staudenflur
Vermeidung von Lichtemissionen	Zwerg-, Rauhaut- und Mückenfledermaus
Stationärer Amphibienschutzzaun	Kammolch, Kreuzkröte, Knoblauchkröte
Besatzprüfung Gewässer, ggf. Entnahme von Larven	Kreuzkröte
Es wird auf die im Artenschutzbeitrag in Tabelle 15 angeführten Ausschluss- und Verminderungsmaßnahmen verwiesen. Diese umfassen auch die für den Bodenabbau Süd vorgesehenen Maßnahmen. Eine Differenzierung, welche Maßnahme konkret für den Bodenabbau Süd, die Deponie Jahn-Süd oder die Deponie Jahn vorzusehen ist, ist danach nicht möglich. Das wird als unkritisch betrachtet, da die Durchführung der jeweiligen Maßnahmen jeweils nur in Bezug auf eine Art oder Gilde einen Sinn ergibt. Es ist unerheblich, für welchen Teil des Vorhabens welche Maßnahme vorzusehen ist, da alle drei Vorhabenteile ineinandergreifen.	
Schutzgut Boden	
Schutz und Wiederverwendung des Oberbodens	• Flächiges Abtragen des Oberbodens • Zwischenlagerung auf der Fläche des AWZ • Wiederverwendung für die Rekultivierungsmaßnahmen

Ausschluss- und Verminderungsmaßnahmen	
	Behandlung und Zwischenlagerung gemäß DIN 18915 und DIN 19731
Schutz vor Boden- und Grundwasser- verunreinigungen	Bodenabbau: - Verwendung umweltfreundlicher Schmier- und Treibstoffe für die Maschinen und Fahrzeuge - Lagerung wassergefährdender Stoffe wie Diesel, Benzin und Schmiermittel außerhalb des Abbau- und Deponiegeländes auf dem Betriebsgelände des AWZ - Wartungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen oder Maschinen auf dem Betriebsgelände des AWZ Deponie: - Einbau eines Deponieabdichtungssystems (Sohl-, Böschungs- und Oberflächenabdichtung) sowie eines Sickerwasserfassungssystems nach den Vorgaben der DepV
Schutzgut Wasser	
Schutz vor Boden- und Grundwasser- verunreinigungen	Bodenabbau: - Verwendung umweltfreundlicher Schmier- und Treibstoffe für die Maschinen und Fahrzeuge - Lagerung wassergefährdender Stoffe wie Diesel, Benzin und Schmiermittel außerhalb des Abbau- und Deponiegeländes auf dem Betriebsgelände des AWZ - Wartungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen oder Maschinen auf dem Betriebsgelände des AWZ Deponie: - Einbau eines Deponieabdichtungssystems (Sohl-, Böschungs- und Oberflächenabdichtung) sowie eines Sickerwasserfassungssystems nach den Vorgaben der DepV
Schutzgut Luft	
Technische Maßnahmen zur Vermeidung vom Staubimmissionen	- Regelmäßige Reinigung von Fahrflächen, bei Bedarf Befeuchtung, - Annahme staubemittierender Abfallstoffe in verpackter Form (Big-Bags) oder Abladen in geschützten Bereichen, Befeuchtung und umgehende Abdeckung mit anderen Abfällen, - Weiterhin Beschränkung der Geschwindigkeit von

Ausschluss- und Verminderungsmaßnahmen	
	Fahrzeugen auf 10 km/h zur Reduktion von Staubemissionen
Schutzgut Klima	
	Keine Maßnahmen erforderlich
Schutzgut Landschaft	
Standortbezogene Maßnahmen	Technische Maßnahmen: - Entsprechend der abfallpolitischen Vorgabe des Landes Schleswig-Holstein wird das technisch mögliche Deponievolumen ausgeschöpft. Die Verbindung der Deponie Jahn mit der Deponie Jahn-Süd schafft zusätzlichen Deponieraum, der nicht an anderer Stelle hergestellt werden muss. Minimierung visueller Beeinträchtigungen: - Erhalt vorhandener Strukturen im Umfeld der Vorhabenfläche wie Knicks, Gehölzflächen und Wälder - begrünte Lärm- und Sichtschutzwand im Süden und Südosten der Vorhabenfläche, - freiwillige Zwischenpflanzung im Forst nördlich der Heinrich-Jebens-Siedlung, - freiwillige Waldrandbepflanzung zwischen der Lärm- und Sichtschutzwand und dem Forst nördlich der Heinrich-Jebens-Siedlung, - ebenerdige dreireihige Strauchpflanzung auf 80 m östlich des Bodenabbaus Süd, - flächige Pflanzung von standortheimischen (gebiets-eigenen) Sträuchern östlich und südöstlich des Bodenabbaus Süd, - Anpassung des Deponiekörpers durch Abrücken der Deponiegrenze und Aufforstung mit standortheimischen (gebietseigenen) Laubgehölzen in der südöstlichen Ecke der Vorhabenfläche Die Betriebsflächen des AWZ können für diesen Aspekt nur herangezogen werden, soweit es sich um rekultivierte, landschaftlich gestaltete Bereiche handelt.
Die vorstehend genannten Maßnahmen werden im Zuge des Bodenabbaus Süd durchgeführt, so dass die visuelle Beeinträchtigung durch die Vorhaben schon während der Ausführung minimiert wird.	
Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	

Ausschluss- und Verminderungsmaßnahmen	
	Für das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind keine Maßnahmen zum Ausschluss und zur Verminderung von nachteiligen Auswirkungen vorzusehen.
Wechselwirkungen	
	Keine Maßnahmen erforderlich
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	
Schutzgut	Maßnahmen
Menschen und menschliche Gesundheit	
	Keine Maßnahmen erforderlich
Schutzgüter Tiere und Pflanzen	
CEF-Maßnahmen	- Feldlerche - Ausgleichsfläche 4 ha nordwestlich von Wiershop; Umwandlung des aktuell konventionell bewirtschafteten Ackers in eine Ackerbrache mit Selbstbegrünung - Haselmaus – Knickersatz im Verhältnis 1 : 1 östlich der Vorhabenfläche und ebenerdige dreireihige Strauchpflanzung auf 80 m Länge und eine flächige Pflanzung standortheimischer (gebietseigener) Sträucher auf 170 m Länge östlich der Vorhabenfläche - Gehölzbrüter - Knickersatz im Verhältnis 1 : 1 östlich der Vorhabenfläche und Aufforstung mit standortheimischen (gebietseigenen) Laubgehölzen in der südöstlichen Ecke der Vorhabenfläche. Umsetzen von zwei Nistkästen mit ökologischer Baubegleitung in unbeeinträchtigte Bereiche. Der Verlust von Baumhöhlen innerhalb eines Baums in dem zu rodenden Knick wird im Verhältnis 1 : 5 ausgeglichen - Neuntöter - Knickaufwertung und die Anlage eines Blühstreifens auf den Flurstücken 31/3 und 14/4 der Flur 5, Gemarkung Wiershop, Gemeinde Wiershop
Nicht vorgezogene Maßnahmen	Knickrodung 250 m - Anlage einer flächigen Pflanzung von standortheimischen (gebietseigenen) Sträuchern im östlichen Randbereich der Vorhabenfläche, Verwendung eines bestehenden Knicküberschusses der Firma Buhck und über die Neu-

Ausschluss- und Verminderungsmaßnahmen	
	anlage eines Knicks in der Gemeinde Kollow - Beeinträchtigung von Biotopen durch Betriebsstraße - flächiger Ausgleichsbedarf von 6.585 m² sowie ein Ausgleich von 267 m Knick und 2 Einzelbäumen: - flächiger Ausgleich von 6.585 m² erfolgt über ein verfügbares Ökokonto (Ökokonto Rülauer Forst der Stiftung Naturschutz) - Kompensation von 267 m Knick und zwei Einzelbäumen erfolgt über die Neuanlage eines Knicks in der Gemeinde Kollow - Beeinträchtigung der Pflanzen durch Erhöhung der Wegeflächen, Deponie Jahn - Zunahme von ca. 3.148 m² an teilversiegelten Wegeflächen: Verrechnung der Maßnahmenflächen auf dem Deponiekörper der Deponie Jahn-Süd
Schutzgut biologische Vielfalt	
	Wie für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen
Artenschutz	
CEF-Maßnahmen	- Feldlerche - Extensive Offenlandflächen - Haselmaus - Gehölzneuanlage
Brutvogelnistkästen	Gehölzhöhlen- und Nischenbrüter
Gehölzneuanlage	Gehölzfreibrüter
Extensive Offenlandflächen	Bodenbrüter und bodennah brütende Vogelarten der Gras- und Staudenflur
Knickaufwertung und Anlage eines Blühstreifens	Bodenbrüter und bodennah brütende Vogelarten der Gras- und Staudenflur und Neuntöter
Es sind Funktionskontrollen unterschiedlicher Art vorgesehen. Hierfür und für die Details zu den einzelnen Ausschluss- und Verminderungsmaßnahmen, sowie den regulären und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen wird auf die Faunistische Potenzialanalyse und den Fachbeitrag Artenschutz des Büros BBS-Umwelt Biologen und Umweltplaner verwiesen, insbesondere auf die Tabelle 15.	
Schutzgut Fläche	
	Siehe Maßnahmen für das Schutzgut Boden

Ausschluss- und Verminderungsmaßnahmen	
Schutzgut Boden	
Ausgleichserfordernis	Für den Bodenabbau wurde eine erforderliche Kompensationsfläche mit einer Größe von 11,7 ha errechnet. Der Ausgleich erfolgt über verfügbare Ökokonten. Die Entwicklung von extensiv genutztem Grünland und von Gehölzpflanzungen auf der Deponie Jahn-Süd werden auf das Ausgleichserfordernis angerechnet.
	Für den Deponiebau wird kein zusätzlicher Ausgleich berechnet, da diese Maßnahmen dem Bodenabbau unmittelbar folgen und damit keine Möglichkeit der Entstehung natürlicher Strukturen auf der Abbausohle bestehen.
Schutzgut Wasser	
	Keine Maßnahmen erforderlich
Schutzgut Luft	
	Für nicht erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut ist grundsätzlich kein Ausgleich zu leisten. Die Maßnahmen, die für das Schutzgut Pflanzen in Bezug auf den Knickverlust festgelegt werden, bewirken auch eine weitere positive Entwicklung für das Schutzgut Luft.
Schutzgut Klima	
	Für nicht erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut ist grundsätzlich kein Ausgleich zu leisten. Die Maßnahmen, die für das Schutzgut Pflanzen in Bezug auf den Knickverlust festgelegt werden, bewirken auch eine weitere positive Entwicklung für das Schutzgut Klima.
Schutzgut Landschaft	
Ausgleich für temporäre Beeinträchtigungen	1,438 ha - Anrechnung von extensiv genutztem Grünland und von Gehölzpflanzungen auf der Deponie Jahn-Süd
	Durch die Bau- und Betriebsmaßnahmen oberhalb von sichtverschattenden Bereichen ist eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft zu erwarten. Für die temporären Beeinträchtigungen der Landschaft in der Bau- und Betriebsphase durch die Änderung der Deponie Jahn sowie die südliche Erweiterung (Deponie Jahn-Süd) ergeben sich gemäß LBP zur Änderung der Deponie Jahn und Erweiterung (Deponie Jahn-Süd) insgesamt 1,438 ha Ausgleichserfordernis. Der Ausgleich des Schutzgutes Landschaft durch die Änderung der Deponie Jahn und den Bau der Deponie Jahn-Süd wird mit dem Ausgleich über die Deponie

Ausschluss- und Verminderungsmaßnahmen	
	Jahn-Süd abgegolten.
Fazit Es entstehen durch optische Beeinträchtigungen nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft. Aufgrund der vorhandenen und herzustellenden Sichtbarrieren und der vorzusehenden Ausschluss- und Verminderungs-, sowie Ausgleichsmaßnahmen werden die Auswirkungen nicht als erheblich nachteilig eingestuft.	
Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	
	Für das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.
Wechselwirkungen	
	Keine Maßnahmen erforderlich

2.8 Gesamtbewertung der prognostizierten Umweltauswirkungen

Für das Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit wurde auf der Grundlage der Schalltechnischen Untersuchung des Ingenieurbüros für Schallschutz Dipl.-Ing. Volker Ziegler (ibs) aus 2019, sowie der Staubimmissionsprognose der MÜLLER-BBM GMBH, ebenfalls aus 2019 und unter Berücksichtigung der Ausschluss- und Verminderungsmaßnahmen festgestellt, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu prognostizieren sind. Die Maßnahmen betreffen den Schutz der in der Umgebung der Vorhabenfläche lebenden Menschen und ihre Gesundheit vor Lärm- und Staubimmissionen. Die vorstehende Einschätzung gilt auch für die Betrachtung möglicher Auswirkungen im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben.

Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wurden die faunistische Potenzialanalyse und der Fachbeitrag Artenschutz des Büros BBS-Umwelt Biologen und Umweltplaner vom 04.04.2025, sowie der landschaftspflegerische Begleitplan und der UVP-Bericht des Büros Clasen Werning Partner, beide vom 10.04.2025, zugrunde gelegt. Es wurden Ausschluss- und Verminderungsmaßnahmen für einzelne Tierarten bzw. Artengruppen vorgesehen. Hinzu kommen naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, die zum Teil vorgezogen im Sinne einer CEF-Maßnahme durchzuführen sind. Angesichts der derzeitigen Flächennutzung und der Vorbelastungen, die auf diese Fläche einwirken, wurden die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen als nicht erheblich nachteilig eingestuft. Die anlagenbedingten Auswirkungen (nach Abschluss der Rekultivierungs- und Ausgleichsmaßnahmen) sind als positiv einzustufen.

Der Aspekt Artenschutz wurde anhand des Fachbeitrages Artenschutz des Büros BBS-Umwelt Biologen und Umweltplaner vom 04.04.2025 betrachtet. Die Prüfung möglicher Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG erfolgte mit dem Ergebnis, dass diese nicht zu erwarten sind.

In diese Einschätzung sind artenschutzrechtliche Ausschluss- und Verminderungsmaßnahmen wie Bauzeitenregelungen, Vergrämnungsmaßnahmen, Besatzkontrollen, die Vermeidung von Lichtemissionen und der Aufbau eines stationären Amphibienschutzzaunes einbezogen, ferner die Ausgleichs- und (vorgezogenen) CEF-Maßnahmen. Ferner sind Funktionskontrollen vorgesehen.

Zur Berücksichtigung des Aspektes der Natura 2000 – Gebiete liegt die FFH-Vorprüfung des Büros BBS-Umwelt Biologen und Umweltplaner vom 04.04.2025 vor.

3. Zulassungsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Erteilung des beantragten Planfeststellungsbeschlusses sind im § 36 Absatz 1 KrWG aufgeführt. Danach darf ein Planfeststellungsbeschluss nur erteilt werden, wenn nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Es muss sichergestellt sein, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere
 - dürfen Gefahren für die in § 15 Absatz 2 Satz 2 KrWG genannten Schutzgüter nicht hervorgerufen werden,
 - muss Vorsorge gegen die Beeinträchtigungen der Schutzgüter in erster Linie durch bauliche, betriebliche oder organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik getroffen werden und
 - Energie muss sparsam und effizient verwendet werden.
2. Es dürfen keine Tatsachen bekannt sein, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der für die Errichtung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Nachsorge der Deponie verantwortlichen Personen ergeben.
3. Diese Personen und das sonstige Personal müssen die erforderliche Fach- und Sachkunde besitzen.
4. Es dürfen keine nachteiligen Wirkungen auf das Recht eines anderen zu erwarten sein.
5. Dem Vorhaben dürfen keine für verbindlich erklärten Feststellungen eines Abfallwirtschaftsplanes entgegenstehen.

3.1 Voraussetzungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 KrWG

Gefahren für die in § 15 Absatz 2 KrWG genannten Schutzgüter liegen nach Prüfung der Planunterlagen – insbesondere der Umweltverträglichkeitsstudie - nicht vor, da die Gesundheit der Menschen nicht beeinträchtigt wird, Tiere und Pflanzen nicht gefährdet werden, Gewässer und Boden nicht schädlich beeinflusst werden, keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm herbeigeführt werden, die Ziele oder Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung beachtet, die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Städtebaus berücksichtigt werden und die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht in sonstiger Weise gefährdet oder gestört wird.

Durch die in den Planunterlagen aufgeführten baulichen, betrieblichen oder organisatorischen Maßnahmen ist außerdem sichergestellt, dass Vorsorge gegen Beeinträchtigungen der Schutzgüter entsprechend dem Stand der Technik getroffen wird. Durch die in den Planunterlagen aufgeführten baulichen, betrieblichen oder organisatorischen Maßnahmen ist außerdem sichergestellt, dass Vorsorge gegen Beeinträchtigungen der Schutzgüter entsprechend dem Stand der Technik getroffen wird.

Die zum Betrieb der Deponie erforderliche Energie wird nur bei Bedarf benötigt und verwendet und damit sparsam und effizient verwendet.

Ferner dienen die in diesem Planfeststellungsbeschluss gemäß § 36 Absatz 4 KrWG festgesetzten Nebenbestimmungen der Erfüllung dieser Voraussetzungen.

3.2 Voraussetzungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 KrWG

Dem LfU liegen keine Hinweise vor, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der für die Errichtung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Nachsorge der Deponie verantwortlichen Personen ergeben.

3.3 Voraussetzungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 3 KrWG

Es handelt sich bei dem Vorhaben um die Errichtung und Betrieb einer Deponie am Standort einer seit langem von der Antragstellerin betriebenen benachbarten Deponie. Weiterhin ist die Antragstellerin ein anerkannter Entsorgungsfachbetrieb nach der Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV) und unterliegt damit einer unabhängigen und regelmäßigen Kontrolle. Damit ist bekannt und wird weiter sichergestellt, dass die verantwortlichen Personen und das sonstige Personal die erforderlichen Sach- und Fachkunde besitzen.

3.4 Voraussetzungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 4 KrWG

Durch die Prüfung der materiellen Voraussetzungen, insbesondere im Rahmen der vorgenommenen Umweltverträglichkeitsprüfung, ist sichergestellt, dass nachteilige Wirkungen auf die Rechte eines anderen nicht zu erwarten sind, bzw. dass diese gemäß § 36 Absatz 2 KrWG durch die im Beschluss festgesetzten Nebenbestimmungen verhütet bzw. ausgeglichen werden.

3.5 Voraussetzungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 5 KrWG

Der bestehende Deponiestandort ist im gemeinsamen Abfallwirtschaftsplan für Bau- und Abbruchabfälle der Länder Hamburg und Schleswig-Holstein ausgewiesen. Die in diesem Abfallwirtschaftsplan enthaltenen Feststellungen stehen der beantragten Planfeststellung der Deponie nicht entgegen.

4. Begründung

4.1 Entscheidung

Zu A I 3: Der beantragten Anpassung des bestehenden Deponiefondkontos an die heute gültige Rechtslage des § 18 DepV durch Aufhebung der Rückzahlungsmodalität gemäß Auflage Nr. 6 der Genehmigung vom 02.03.1990 kann zumindest im Rahmen dieses Beschlusses nicht entsprochen werden, weil der Bestand der seinerzeitig getroffenen Regelung nach rechtlicher Prüfung geschützt ist und die Anpassung eine ausdrückliche Verzichtserklärung der begünstigten Parteien, dem Kreis Herzogtum Lauenburg sowie dem Land Schleswig-Holstein, erfordert. Zum Zeitpunkt der Entscheidung über den vorliegenden Planfeststellungsantrag ist der Entscheidungsprozess nach Rückfrage durch das LfU noch nicht abgeschlossen, so dass eine Entscheidung über diesen Antragsbestandteil im Rahmen eines später zu erlassenen Verwaltungsaktes erfolgt.

Zu A I 4: Bei über das gesetzliche Maß hinausgehender vorsorgender Betrachtung ist es sinnvoll, mineralische Oberflächen- und Basisabdichtungselemente mit einander entsprechenden bodenphysikalischen Eigenschaften zu errichten, um für den Versagensfall der geosynthetischen Abdichtungselemente das Risiko eines Sickerwassereinstaus innerhalb der Deponie zu minimieren. Die mineralischen Oberflächenabdichtungselemente der Phasen IV und V der Deponie Jahn wurden auf Basis vorgenannter Argumentation in einer Mächtigkeit von $\geq 0,5$ m sowie mit einem k -Wert $\leq 5 \times 10^{-10}$ m/s realisiert. Eine Absenkung des Sicherheitsniveaus, welches rechtlich zulässig wäre, käme daher einem qualitativen Rückschritt gleich, der nicht im Sinne des Antragstellers sein sollte.

4.2 Abfallrecht

Zu 1.2.1: Es ist beantragt, die bisher für die Deponie Jahn genehmigten Abfallarten als Positivliste auch für die Deponie Jahn-Süd fortgelten zu lassen. Diesem Ansinnen wird nachgekommen. Die Deponie Jahn-Süd (DK II) ist für die Ablagerung der nachstehend aufgeführten Abfälle zugelassen. Der Positivkatalog wird genehmigt wie beantragt. Für die Deponie Jahn-Süd gilt der Positivkatalog, der vor der südlichen Erweiterung der Deponie zur Anwendung kam. Die gefährlichen Abfälle der Positivliste halten entsprechend § 6 Abs. 3 DepV die Zuordnungskriterien des Anhangs 3 Nr. 2 der Deponieklasse II ein.

Zu 1.2.4 und 1.2.5: Allgemeine Grundsätze zur Ablagerung asbestbesthaltiger Abfälle ergeben sich aus § 6 und § 9 i.V.m. Anhang 5 Nr. 4 Ziff. 2 und 3 der DepV sowie den Vorgaben des Arbeitsschutzes. Darüber hinaus sind die Anforderungen des LAGA - Merkblattes 23 „Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ (Stand: 29. November 2022) zu beachten.

Abfälle mit einem Asbestgehalt $< 0,01$ M-% gelten als asbestfrei. Das überarbeitete LAGA – Merkblatt führt eine neue Klasse gering asbesthaltiger Bau- und Abbruchabfälle ein. Bei Asbestgehalten zwischen $0,01$ und $< 0,1$ M-% ist ein zutreffender ungefährlicher Abfallschlüssel nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zu verwenden, welcher mit Zusätzen wie „gering asbesthaltig“, „mit geringen Asbestgehalten“ oder „mit geringfügigen Asbestanteilen“ zu ergänzen

ist. Die Regelungen zum Umgang und zur Ablagerung dieser Abfälle finden sich in Auflage 1.2.4.

Asbestgehalte $\geq 0,1$ M-% erfordern die Anwendung gefährlicher Abfallschlüssel aus denen ein Asbestbestandteil ersichtlich wird. Die Regelungen zum Umgang und zur Ablagerung dieser Abfälle finden sich in Auflage 1.2.4.

- Zu 1.2.6: Die Forderung resultiert aus Anhang 1 der DepV und soll sicherstellen, dass kein belasteter Boden in die Rekultivierungsschicht eingebaut wird.
- Zu 1.2.7: Der Übergang zwischen der Entwässerungsschicht und dem Abfallkörper im Falle der Basisabdichtung sowie zwischen der Entwässerungsschicht und dem Rekultivierungsboden im Falle der Oberflächenabdichtung ist durch die Auswahl geeigneter Materialien langfristig filterstabil auszuführen, um etwaige Standsicherheitsprobleme durch den Einsatz von Geotextilien auszuschließen.
- Zu 1.2.8: Die Gewinnung repräsentativer Wasserproben des Sickerwassers sowie des Oberflächenwassers der Deponie resultiert aus den Auflagen des Anhangs 5 Nummer 3.2 „Mess- und Kontrollprogramm“ der DepV. Das vorgenannte Mess- und Kontrollprogramm dient der Überwachung der Deponie und liefert langfristig die maßgebliche Entscheidungsgrundlage für die endgültige Stilllegung der Deponie sowie deren spätere Entlassung aus der Nachsorge.
- Zu 1.2.9.1 und 1.2.9.2: Gemäß § 18 DepV ist für die Bauabschnitte 1 – 6 der Deponie Jahn-Süd eine Sicherheit für die Erfüllung von Inhaltsbestimmungen, Auflagen und Bedingungen zu leisten, die mit dem Planfeststellungsbeschluss für die Ablagerungs-, Stilllegungs- oder Nachsorgephase zur Verhinderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit angeordnet wird.

Die zu leistende Sicherheit setzt sich zusammen aus den Investitionskosten für die Oberflächenabdichtung und die Infrastruktur. Hierzu gehören insbesondere die Baustelleneinrichtung, die technische Bearbeitung, der Arbeitsschutz, das Oberflächenabdichtungssystem einschließlich der Rekultivierung, die Oberflächenentwässerung, Sonstiges und Unvorhersehbares. Für die Investitionskosten zur Errichtung der Oberflächenabdichtung sowie die Schaffung einer erforderlichen Infrastruktur wird ein Betrag von 107,00 €/m² festgesetzt, mithin ein flächenbezogener Ansatz per m² errichteten Oberflächenabdichtungssystems gewählt. Maßgeblich hierfür sind die im Plan Anlage 28 des Planfeststellungsantrages dargestellten Bauabschnittsflächen bis zur Außenkante Randgraben der Deponie Jahn Süd.

Vorgenannter Posten der Sicherheitsleistung ist abhängig vom Baufortschritt der Oberflächenabdichtung und regelmäßig durch die Überwachungsbehörde an den Stand der realisierten Oberflächenabdichtungsfläche anzupassen. Nach der behördlichen Abnahme eines Bauabschnittes der Oberflächenabdichtung erfolgt eine anteilige, flächenbezogene Rückerstattung. Hierbei ist zu beachten, dass die Flächen der Oberflächenabdichtung nicht mit den Flächen

der Basisabdichtung (Bauabschnitte) übereinstimmen müssen. Es ist ein sinnvoller Zuschnitt vorzunehmen.

Darüber hinaus sind mit der Sicherheitsleistung Aufwendungen für die Nachsorge und Dokumentation abzudecken. Hierunter fallen insbesondere nachfolgend aufgezählte Aufgaben: Pflege und Kontrolle der Anpflanzungen und Begrünungen, Einfriedungen, Unterhaltung und Pflege von Oberflächen und Wegen, Kontrolle der Dichtung, Unterhaltung/ Ersatzbeschaffung von Elektrotechnik sowie Steuerungs- und Regeltechnik, Unterhaltung und Kontrolle von Entwässerungseinrichtungen sowie ggf. Entgasungseinrichtungen, Durchführung des Mess- und Kontrollprogramms nach DepV, Sonstiges sowie die Erfüllung der Dokumentationspflichten einschließlich der Erstellung der Jahresberichte. Für die Nachsorge und die Dokumentation wird einmalig ein Betrag von 2.351.000,- € pauschal festgesetzt, der vor dem Ablagerungsbeginn fällig wird.

Für die beantragte Deponie mit einer Gesamtfläche von ca. 91.500 m² resultieren Investitionskosten für die Oberflächenabdichtung und Infrastruktur von rd. 9.790.500,- € brutto (91.500 m² x 107,00- €/m²). Zuzüglich o.g. Pauschale für die Nachsorgekosten von 2.351.000,- € erhöht sich der abfallrechtlich zu fordernde Betrag der Sicherheitsleistung für die Bauabschnitte 1 – 6 der Deponie Jahn-Süd auf insgesamt 12.141.500,- €.

Vor Inbetriebnahme des 1. Bauabschnittes der Deponie (rd. 11.500 m²) sind demnach Investitionskosten für die Oberflächenabdichtung und Infrastruktur von rd. 1.230.500,- € brutto (rd. 11.500 m² x 107,00- €/m²) zu entrichten. Zuzüglich der Nachsorgekosten von 2.351.000,- € pauschal ergibt sich für den 1. Bauabschnitt der Deponie Jahn-Süd ein erforderlicher Betrag der Sicherheitsleistung von 3.581.500,- €.

- Zu 1.2.9.3: § 18 DepV verlangt vor dem Beginn der Ablagerungsphase eine umfassende Sicherheitsleistung. Deshalb wird der Nachweis des abfallrechtlich begründeten Anteils der Sicherheitsleistung erstmals vor Ablagerungsbeginn des 1. Bauabschnittes verlangt.
- Zu 1.2.11: Die Auflage dient der Sicherstellung des Sickerwasserminimierungsgebotes gemäß der Nr. 6 des Anhangs 5 der Dep. Außerdem müssen die Beeinträchtigungen durch den Eingriff nach § 15 Abs.5 BNatSchG in angemessener Frist ausgeglichen oder ersetzt werden.
- Zu 1.2.12: Der Deponiebetreiber ist nach § 13 Abs. 6 DepV zur Anfertigung eines Jahresberichtes verpflichtet. Dieser ist bis zum 31. März des Folgejahres ausschließlich elektronisch beim LfU vorzulegen. Er umfasst die nach Nr. 2 des Anhangs 5 DepV genannten Bestandteile.

Darüber hinaus müssen über das Internet Jahresübersichten an das LfU gesendet werden. Unter der genannten Internetadresse (<https://umweltanwendungen.schleswig-holstein.de/Abfallentsorgungsanlagen/index.htm>) können außerdem allgemeine Informationen zum Thema Jahresübersichten abgerufen werden. Nach Bestandskraft des Beschlusses werden

dem Genehmigungsinhaber bzw. dem Anlagenbetreiber die erforderlichen Zugangsdaten (Benutzername und Kennwort) automatisch auf dem Postweg zu gestellt.

Zu 1.2.13: Die Nebenbestimmung ist vor dem Hintergrund einzuordnen, dass eine Überprüfung aller Höhenangaben in den Planunterlagen des Antrages seitens der Genehmigungsbehörde nicht leistbar ist. Sie wird daher auf den zitierten Lageplan UK geologisch/ technische Barriere (Anlage 5 des Antrages) beschränkt. Die Nebenbestimmung stellt sicher, dass alle Bauplanung hierauf fußt und etwaige unbeabsichtigt widersprüchliche, Höhenangaben nicht zu einer abweichenden Ausführung führen.

Etwaige Höhenangaben – bspw. in Schnitten –, die nicht mit den Höhenangaben im Lageplan Basis korrespondieren, sind nicht maßgeblich für den Planfeststellungsbeschluss und berechtigen daher nicht zu Ausführungen, die Abweichungen vom zitierten Lageplan Basis bedingen.

Zu 1.2.14 – 1.2.20: Diese Auflagen konkretisieren die Vorgaben des Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards 9-1. „Qualitätsmanagement - Fremdprüfung beim Einbau mineralischer Baustoffe in Deponieabdichtungssystemen“ vom 05.08.2020 LAGA Ad-hoc-AG „Deponietechnik“.

Zu 1.2.21: Die Forderung nach 5% Mindestgefälle für die Oberflächenabdichtung ergibt sich aus dem Anhang 1, Tabelle 2 der DepV.

4.3 Immissionsschutz

Zu 1.3.1.1: Um den Nachweis zu führen, dass das beantragte Vorhaben einschließlich der beantragten Betriebszeit den immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen entspricht, wurde die Lärmimmissionsprognose „Schalltechnischen Untersuchung der geplanten südlichen Erweiterung des Abfallwirtschaftszentrums Wiershop (Einrichtung der Deponie Jahn-Süd nach vorherigen Bodenabbau) der Firma Ingenieurbüro für Schallschutz Dipl.-Ing. Volker Ziegler vom 28.06.2019 (Gutachten Nr. 19-06-6) zur Prüfung des Antragsgegenstandes durch das Unternehmen beauftragt und im Verfahren mit eingereicht. Da es zwischen 2019 und 2025 zu drei Änderungsgenehmigungen bei den ebenfalls auf dem Standort befindlichen immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlagen kam, wurden zusätzlich die folgenden Schallimmissionsprognosen, die in diesen Verfahren gefordert waren, für eine Prüfung im vorliegenden Verfahren mit berücksichtigt:

- Schalltechnische Untersuchung zum Betrieb einer Bauschuttsortierkabine am Standort Wiershop, Planungsstand 12.04.2023 der Firma Müller-BBM (Nr. M169367/04) und
- Schalltechnische Untersuchung zum geplanten Umbau der Bauabfallsortieranlage des Abfallwirtschaftszentrums Wiershop der Firma Ingenieurbüro für Schallschutz Dipl.-Ing. Volker Ziegler vom 20.05.2021 (Nr. 20-11-5).

Zu 1.3.1.2: Für die Einstufung der Immissionsrichtwerte ist die Nr. 6.1 der TA Lärm maßgebend. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang für jeden einzelnen Immissionsort die bauplanungsrechtliche Situation. Im vorliegenden Fall wurde festgestellt, dass sämtliche Immissionsorte im Außenbereich liegen. Die TA Lärm gilt auch hier, es ist aber aufgrund eines nicht vorhandenen Bebauungsplans und der damit nicht vorhandenen Zuordnung der betroffenen Immissionsorte nach §§ 2ff BauNVO im Einzelfall die Schutzbedürftigkeit mit dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme zu bewerten. Das LfU kommt hierbei begründet zum Schluss, dass der dem Antrag beiliegenden schalltechnischen Untersuchung bezüglich der Einstufung der Immissionsorte IO 1 und 2 als allgemeine Wohngebiete nicht gefolgt werden kann und hier die Immissionsrichtwerte für ein Mischgebiet anzusetzen sind.

Vor dem Hintergrund der geänderten Einstufung der Immissionsorte hat die Prüfung, ob der Immissionsschutz der Anrainer bzgl. des Lärms bei der Errichtung und dem Betrieb der Erweiterungsfläche prognostisch gewährleistet wird, ergeben, dass dieser unter der beantragten Betriebszeit in Bezug auf die beantragten Tätigkeiten gegeben ist. Darüber hinausgehende Arbeitszeiten auf der Anlage sind vor dem Hintergrund des Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme zu vermeiden und sind somit nicht zulässig. Da es sich weiterhin erst einmal um eine prognostische Einschätzung handelt, behält sich das LfU mit der Nebenbestimmung, Messungen veranlassen zu können, die Möglichkeit zur Überprüfung der Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm vor.

Zu 1.3.1.2: Um nicht notwendige Emissionen zu vermeiden und dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme Rechnung zu tragen, ist des Weiteren der Stand der Technik einzuhalten. Hierzu wurde in den Nebenbestimmungen im Besonderen die Vermeidung bestimmter Ereignisse mit aufgenommen, die aufgrund der Schalleistung dieser Ereignisse im Kontext der veranschlagten täglichen Arbeitszeit und der prognostizierten Anzahl an Fahr-, Rangier- und Ladevorgänge eine nicht hinnehmbare Lärmbelästigung für die Immissionsorte darstellen würde.

Zu 1.3.2.1: Aus der Betriebserfahrung moderner Mineralstoffdeponien und gemäß einer Geruchsemissionsermittlung auf der Deponie werden von der Deponie keine Gerüche ausgehen, die im Umfeld der Deponie wahrnehmbar sind.

Zu 1.3.3: Um den Nachweis zu führen, dass das beantragte Vorhaben den immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen entspricht, wurde die Staubimmissionsprognose der Firma Müller-BBM vom 12.11.2019 mit der Nr. M138469/02 zur Prüfung des Antragsgegenstandes durch den Antragsteller im Verfahren mit eingereicht.

Die Auswertung der Prognose ergab, dass die Immissionswerte unter der Voraussetzung von Staubminderungsmaßnahmen an den nächstgelegenen Immissionsorten unterschritten wird und somit die Anforderungen nach der TA Luft 2021 des Vorhabens hier eingehalten werden.

Die in der Prognose aufgezählten Staubminderungsmaßnahmen wurden als maßgebliche Bestandteile der Berechnung zusätzlich als Nebenbestimmungen mit in den Beschluss aufgenommen. Darüber hinaus sind zusätzliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Nr. 5.2.3 der TA Luft 2021 in diesem Beschluss mit aufgenommen wurden, die zur Vermeidung von Staubemissionen zielführend sind.

Da es sich weiterhin erst einmal um eine prognostische Einschätzung handelt, behält sich das LfU mit der Nebenbestimmung, ein Gutachten veranlassen zu können, die Möglichkeit zur Überprüfung der Immissionswerte nach der TA Luft 2021 vor.

4.4 Wasserrecht (Grundwasser)

Zu 1.4.1.1, 1.4.1.4 1.4.3.1, 1.4.3.3, 1.4.4.1: Das benannte Messnetz ist zur Erfassung der Grundwasserfließrichtung und möglicher Stoffeinträge erforderlich. Die benannten Entnahmebrunnen könnten abhängig von Ausbautiefen, Befahrung und Pumpleistung einen Einfluss auf die Abstromsituation nehmen. Der Grundwassergleichenplan und die erweiterten Grundwasserstandsmessungen dienen der Überprüfung von Abstromsituation und Hydraulik.

Zu 1.4.1.2: Die Verwendung der gewonnenen hydraulischen Daten im Monitoring setzt aktuelle und korrekte Messpunkthöhen voraus.

Zu 1.4.1.3 Eine Übersicht der technischen Stammdaten ermöglicht Auskünfte und einen fachlichen Austausch zum Messnetz und sichert Informationen zu Status und Funktion der Aufschlüsse und veränderlicher Kenngrößen wie z. B. Messpunkthöhen, Ausbautiefen oder -durchmesser.

Zu 1.4.1.5 und 1.4.1.6: Der langjährige Fortbestand der einzelnen Messstellen sichert eine zuverlässige Auswertung der Monitoringdaten.

Zu 1.4.2: An den Messstellen können sich abhängig von Alter, Ausbauqualität und Exposition äußere und innere Schäden einstellen, die durch die genannten Maßnahmen erkannt und zur Sicherung der Monitorings durch Folgemaßnahmen behoben werden können. Der Kurzpumpversuch gibt Aufschluss über den hydraulischen Anschluss der Filterstrecke und somit zur Qualität der erhobenen Daten. Die wiederholte Durchführung unter vergleichbaren Versuchsbedingungen lassen potenzielle Alterungserscheinungen erkennen. Die Kamerabefahrung ermöglicht das Feststellen von Schäden im Inneren der Grundwassermessstelle und muss in entsprechender Qualität durchgeführt werden. Die Reproduzierbarkeit von Messergebnissen dient der Qualitätssicherung der Befunde. Die geophysikalischen Untersuchungen liefern den Nachweis zur Abdichtung stockwerkstrennender Schichten und Informationen für einen potenziell erforderlichen Rückbau.

Zu 1.4.3.2: Die monatliche Messung der Grundwasserstände wird gemäß Punkt 3.1 Anhang 5 der DepV als angemessen betrachtet.

- Zu 1.4.4.2: Eine halbjährliche Standarduntersuchung wird vor dem Hintergrund der Grundwasserverhältnisse für ausreichend erachtet.
- Zu 1.4.4.3: Die LAGA M28 ist in der DepV (Anhang 5, Punkt 3.2) implementiert. Durch die Ergänzung bereits im Messnetz untersuchter Parameter wird über vorliegende langjährige Messreihen das Erkennen potenzieller Deponieeinflüsse ermöglicht.
- Zu 1.4.4.4: Die Nullmessung dient der Feststellung des Ausgangswertes von im Verlauf des Monitorings untersuchten Parametern.
- Zu 1.4.5: Gemäß § 12 der DepV sind seitens der zuständigen Behörde für jede Deponie standortbezogen Auslöseschwellen für das Grundwasser festzulegen und Maßnahmen bei Überschreitung der Auslöseschwellen in Maßnahmenplänen zu beschreiben. Die festzulegenden Werte sind abhängig von der standorttypischen chemischen Zusammensetzung des Grundwassers. Diese muss an allen mit Auslöseschwellenwerten überzogenen Grundwassermessstellen untersucht und ausgewertet werden. Im Anschluss erfolgt eine endgültige Festlegung der Auslöseschwellen. Der abweichend zur DepV Anhang 5, Punkt 3.2 festgelegte Messrhythmus wird als angemessen erachtet.
- Zu 1.4.6: Die Überwachung des Standortes hinsichtlich eines Einflusses auf den Grundwasserraum und auch die Betrachtung von geohydraulischen Einflüssen auf das Deponiebauwerk erfordert die digitale Übergabe aller Monitoringdaten zur weiteren Verarbeitung.
- Zu 1.4.7: Der Jahresbericht soll gemäß Anhang 5, Nr. 2 der DepV eine Auswertung der Messungen und Kontrollen sowie Darstellung der Ergebnisse umfassen. Die geohydraulische Situation ist standortrelevant. Die hydrochemische Auswertung muss es ermöglichen, einen potenziellen Einfluss des Deponiestandortes zu erkennen. Sie kann im Verlauf des Monitorings in Abstimmung mit den zuständigen Behörden deponiespezifisch weiter angepasst werden. Es wird ein vorhandenes Messnetz der bestehenden Deponie und des Kiesabbaus auf der Planfläche der Deponie Jahn-Süd genutzt. Die Auswertungen sollen entsprechend bis zum Bau und dem entsprechenden Beobachtungsbeginn der Messstellen zurückreichen, um ggf. auch Vorbelastungen oder Dritteinflüsse zu erfassen. Auf Grundlage der Auswertungen wird u. a. über die weitere Beweissicherung entschieden.

4.5 Naturschutz

- Zu 1.5.1: Gemäß § 17 Abs. 5 BNatSchG in Verbindung mit § 11 Abs. 5 LNatSchG kann die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verlangt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß § 15 BNatSchG zu gewährleisten.

Die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen ist erst nach der Verfüllung und Herstellung der Oberflächenabdichtungen der jeweiligen Deponieabschnitte

möglich. Die Hinterlegung der Sicherheitsleistung ist aufgrund des langen Zeitraums bis zur vollständigen Rekultivierung erforderlich, um die Durchführung der Maßnahmen durch die Antragsstellerin sicherzustellen. Die Antragsstellerin hat hierfür mit den Antragsunterlagen eine Kostenschätzung zur Berechnung der Sicherheitsleistung vorgelegt.

Auf Grundlage der vorliegenden Kostenschätzung in Kap. 14 des LBP (Deckblattfassung vom 10. April 2025) wurde von der UNB die Sicherheitsleistung A (Ausgleichsmaßnahmen) wie folgt ermittelt:

- a) Maßnahmen auf der Deponie Jahn (Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland, Anlage naturnaher Laubwald bzw. naturnaher Feldgehölze, standortheimische Strauchpflanzung, Knickneuanlagen, Geröllflächen, Wildschutzzäune sowie Zäunung entlang des Wanderweges im Wert von 430.826,35 € zzgl. 19% Umsatzsteuer (81.857,01 €), so dass sich eine Leistung von 512.683,36 € ergibt.
- b) Maßnahmen auf der Deponie Jahn-Süd (Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland, Anlage naturnaher Laubwald bzw. naturnahe Feldgehölze sowie Wildschutzzäune) im Wert von 186.664,75 € zzgl. 19% Umsatzsteuer (35.466,30 €), so dass sich eine Summe von 222.131,05 € ergibt.

Aus beiden Teilleistungen ergibt sich ein Wert von 734.814,41 €, gerundet 735.000 €.

Die Sicherheitsleistung B (Rückbau der Betriebsflächen) ist zur Sicherstellung der notwendigen Maßnahmen für den Rückbau der Betriebsflächen erforderlich. Da die Betriebsflächen bis zum Abschluss der Verfüllung der Deponie genutzt werden, können sie erst danach zurückgebaut werden. Die festgesetzte Sicherheitssumme basiert auf den vorgenannten Erfordernissen einschließlich der Rückbaumaßnahmen. Grundlage der Bemessung ist die Kostenschätzung in Kap. 14 des LBP (Deckblattfassung vom 10. April 2025).

Die Sicherheitsleistung B wird wie folgt ermittelt:

- a) Rekultivierung der westlichen Betriebsfläche (Rückbau der Tragschicht, Herstellen einer Rekultivierungsschicht, Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland, Anlage naturnaher Laubwald bzw. naturnaher Feldgehölze sowie Wildschutzzäune) im Wert von 120.595,78 € zzgl. 19% Umsatzsteuer (22.913,20 €), so dass sich eine Summe von 143.508,98 € ergibt.
- b) Rekultivierung der nördlichen Betriebsfläche (Rückbau der Tragschicht, Herstellen einer Rekultivierungsschicht, Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland, standortheimische Gehölzpflanzung sowie Wildschutzzäune) im Wert von 282.740,60 € zzgl. 19% Umsatzsteuer (53.720,71 €), so dass sich eine Summe von 336.461,31 € ergibt.

Aus beiden Teilleistungen ergibt sich ein Wert von 479.970,29 €, gerundet 480.000 €.

Zu 1.5.2: Die Auflage dient der Möglichkeit zur Kontrolle der Verfüllung und der Durchführung der genannten Maßnahmen hinsichtlich des genehmigten Umfangs sowie der Einhaltung der jeweiligen Fristen.

Zu 1.5.3: Die Durchführung artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen in bestimmten Um- und Durchführungszeiträumen ist zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG erforderlich.

Insbesondere ist im Zuge des zeitlich vorangehenden Bodenabbaus Jahn-Süd ein Amphibienschutzzaun am Ost- und Nordrand der Erweiterungsfläche Jahn-Süd zu errichten. (Plan Nr. 1+2 des LBP zur Deponie Jahn-Süd). Dessen Funktion ist auch während des Verfüllvorgangs sicherzustellen, da er das Einwandern von Amphibien und Reptilien in noch nicht verfüllte/rekultivierte Deponieabschnitte und somit eine Tötung von streng und besonders geschützten Amphibien- und Reptilienarten verhindert.

Zu 1.5.4: Gemäß § 15 (2) BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Die Rekultivierungsmaßnahmen sind im Umfang und Gestaltung geboten, um für die Dauer des Bestehens der Deponie eine landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes sicherzustellen.

Zu 1.5.5: Für die Umsetzung der Maßnahmen ist die Festlegung einer Frist erforderlich, da ein Eingriff nicht zugelassen werden darf, wenn die Beeinträchtigungen nicht in angemessener Frist ausgeglichen oder ersetzt werden können. Insbesondere ist es naturschutzfachliches Ziel, die Maßnahmen im Zuge der Herstellung der Oberflächenabdichtungsphasen abschnittsweise umzusetzen, um Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu minimieren sowie Ausgleichsfunktionen möglichst frühzeitig sicherstellen zu können. Bei einer Änderung der Abschnitte ist naturschutzfachlich zu prüfen, ob dieses Ziel auch dann gewährleistet werden kann. Als Frist zum vollständigen Abschluss aller Rekultivierungsmaßnahmen wird die Regelung des Planfeststellungsbeschlusses des LLUR zur „wesentlichen Änderung der Deponie Jahn“ vom 08.04.2011 übernommen.

Zu 1.5.6: Das Ausbringen von Gehölzen und Saatgut darf gemäß § 40 Abs. 4 BNatSchG ausschließlich innerhalb ihrer jeweiligen Vorkommensgebiete erfolgen.

Die Vorlage des Nachweises dient der Sicherstellung einer konformen Umsetzung. Im Hinblick auf die Saatgutmenge und die Zusammensetzung des Saatgutes ist zur Zeit noch nicht festgelegt worden, welche Ansaatmischung und -menge je m² fachlich sinnvoll ist. Dies ist im Detail noch abzustimmen, um das Ziel eines möglichst artenreichen Grünlandes sicherzustellen.

Zu 1.5.7: Zur Zeit ist noch nicht festgelegt worden, ob die rekultivierten Flächen später regelmäßig gemäht oder beweidet werden. Dabei kann es sinnvoll sein,

zunächst die ersten Abschnitte zu mähen und erst bei vollständiger Rekultivierung auf eine Beweidung umzustellen.

Um das Ziel eines möglichst artenreichen Grünlandes sicherzustellen, ist zudem die Entnahme des Mähgutes zur Aushagerung notwendig. Gleichzeitig wird so eine bessere Durchwurzelung erreicht und Schimmelbefall verhindert.

Zu 1.5.8: Das Ausbringen von Gehölzen und Saatgut darf gemäß § 40 Abs. 4 BNatSchG ausschließlich innerhalb ihrer jeweiligen Vorkommensgebiete erfolgen.

Die Vorlage des Nachweises dient der Sicherstellung einer konformen Umsetzung.

Zu 1.5.9: Die Regelungen dienen der Sicherstellung einer fachgerechten Umsetzung und Pflege der Gehölzflächen.

Zu 1.5.10: Die Pflanzungen dienen ausschließlich Naturschutzzwecken und sollen zur Förderung der Artenvielfalt beitragen. Aufgrund der 3 m dicken Rekultivierungsschicht können auch Altbäume Bestand haben. Im Übrigen gilt, dass alle Gehölzflächen einer Nullnutzung unterliegen.

Zu 1.5.11: Es ist davon auszugehen, dass die Gehölze sich nach dem genannten Zeitraum so gut entwickelt haben, dass der Wildschutzzaun abgebaut werden kann. Der Verbleib des Zaunes würde zu einer dauerhaften Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen und dauerhaft die Möglichkeit einer Zugänglichkeit für Wildtiere verhindern.

Zu 1.5.12: Zielsetzung ist die Herstellung landschaftstypischer Knicks und die Sicherstellung ihrer fachgerechten Pflege. Ein Knickpflegeplan wurde in Erfüllung der Auflage 2.2.8 des Planfeststellungsbeschlusses vom 08.11.2011 zur wesentlichen Änderung der Deponie Jahn erstellt und mit der UNB abgestimmt. Die getroffenen Regelungen sollen weiterhin berücksichtigt und der Knickpflegeplan aktuell gehalten werden.

Zu 1.5.13: Die Auflage dient der Sicherstellung der fachgerechten Durchführung sämtlicher naturschutzfachlicher Maßnahmen und der Vermeidung ungewollter Beeinträchtigungen.

Da es außerdem während der Durchführung des Vorhabens zu nicht vorhersehbaren Beeinträchtigungen und Eingriffen kommen kann, sind diese während des Abbaus zu erfassen und es ist im Rahmen einer Nachbilanzierung nach Abschluss des Vorhabens zu prüfen, ob ein zusätzlicher Ausgleich notwendig ist.

Zu 1.5.14 bis 1.5.16: Gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG prüft die zuständige Behörde die sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaß-

nahmen. Hierzu kann sie vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichtes verlangen.

Die genannten Protokolle entsprechen dem im Bundesnaturschutzgesetz genannten Bericht.

Darüber hinaus sind jedoch mit dem Vorhabenträger auch für die besonderen artenschutzrechtlichen Maßnahmen Funktionskontrollen abgestimmt worden, die antragsgemäß in die jährlichen Protokolle detailliert einzuarbeiten sind.

Dabei wurde der Zeitpunkt der Vorlage der Protokolle analog zu den zu weiteren Teilvorhaben der Buhck GmbH & Co. KG am Standort Wiershop festgelegten Terminen vorgesehen. Bisher im Planfeststellungsbeschluss aus 2011 verankerte artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen einschließlich der vorgesehenen Erfolgskontrolle für Amphibien und Brutvögel wurden ebenfalls übernommen.

Zu 1.5.17: Die geplanten Maßnahmen auf der rekultivierten Deponiefläche haben naturschutzfachliche Zielsetzungen. Daher soll die Anlage von Hochsitzen gelenkt und gezieltes Anlocken von Wild auf diesen Flächen vermieden werden. Das Jagdrecht wird hierdurch nicht eingeschränkt.

Zu 1.5.18: Hiermit soll sichergestellt werden, dass ggf. trotz einer zeitlichen Verzögerung und damit längeren Dauer des Eingriffs, überprüft wird, ob dies Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft zur Folge hat, die eingriffsrelevant i.S. der Naturschutzgesetzgebung sind.

III Abwägung

Die Planfeststellungsbehörde hat im Rahmen des vorliegenden Verfahrens zur südlichen Erweiterung der Deponie Jahn, der Deponie Jahn-Süd, und der Änderung der Oberflächenabdichtung der Deponie Jahn sämtliche entscheidungserhebliche Sachverhalte ermittelt und im Rahmen der gebotenen Abwägung umfassend berücksichtigt. Sämtliche öffentliche und private Belange wurden in die Abwägung eingestellt und entsprechend ihrer jeweiligen Bedeutung gewichtet.

Im Rahmen des Verfahrens wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt, deren Ergebnisse in die Abwägung eingestellt wurden. Die UVP kommt zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die geplante Maßnahme entspricht dem aktuellen Stand der Technik. Zur Minderung möglicher nachteiliger Auswirkungen auf die Umgebung sind von der Antragstellerin umfassende Schutzmaßnahmen vorgesehen. Hierzu zählt insbesondere die Errichtung einer Lärm- und Sichtschutzwand zum Schutz der angrenzenden Wohnbevölkerung vor Lärm- und Staubimmissionen.

Ein signifikant erhöhtes Verkehrsaufkommen infolge der Erweiterung ist nicht zu erwarten, sodass mit keiner zusätzlichen Belastung der vorhandenen Infrastruktur, insbesondere der umliegenden Straßen, gerechnet wird. Hinsichtlich der Schutz-

güter Boden, Flora und Fauna ist unter Berücksichtigung der derzeitigen ackerbaulichen Nutzung der Vorhabenfläche und der vorhandenen Vorbelastung des Standortes nicht von erheblichen nachteiligen Auswirkungen auszugehen. Die vorgesehenen Ausgleichs- und Minderungsmaßnahmen tragen zusätzlich zur Kompensation etwaiger Beeinträchtigungen bei.

Im Hinblick auf das Schutzgut Wasser wird festgestellt, dass durch die Umsetzung der geplanten technischen Abdichtungsmaßnahmen von Basis- und Oberflächenabdichtung, sowie einem ausreichenden Abstand zum höchsten Grundwasserstand, eine Gefährdung des Grundwassers ausgeschlossen werden kann. Ein Eintrag belasteter Sickerwässer in den Untergrund ist nicht zu erwarten.

Visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden durch vorhandene Landschaftselemente wie Knicks, Gehölzstrukturen, angrenzende Waldflächen, Sichtschutzpflanzungen sowie die vorgesehene Lärm- und Sichtschutzwand deutlich reduziert. Der Deponiehochpunkt wird durch Nachpflanzungen durch die Antragsstellerin im angrenzenden Waldgebiet dauerhaft visuell abgeschirmt. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind als gering zu bewerten. Es geht keine landwirtschaftlich nutzbare Fläche dauerhaft verloren. Vielmehr erfolgt mit dem Abschluss der Rekultivierung der Erweiterungsfläche Jahn-Süd eine Umwandlung von Ackerfläche in extensiv genutztes Grünland. Der zeitweise Nutzungsausfall ist im Hinblick auf die großflächig vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzflächen im Umfeld des Vorhabens als zumutbar einzustufen.

Aus abfallwirtschaftlicher Sicht ist ein Bedarf für die Erweiterung der Deponiekapazitäten gegeben. Das Deponiebedarfsgutachten der Länder Schleswig-Holstein und Hamburg zeigt, dass die vorhandenen DK II-Kapazitäten, auch unter Berücksichtigung verschiedener Szenarien, nicht ausreichen, um eine Entsorgungssicherheit über das Jahr 2034 hinaus zu gewährleisten. Eine weitere Inanspruchnahme von DK II-Deponien ist auch über diesen Zeitraum hinaus zu erwarten. Zudem besteht regional bereits ein deutlicher Kapazitätsengpass, insbesondere im Planungsraum der Vorhabenfläche, wo die bestehenden Kapazitäten nahezu erschöpft sind.

Die vorgesehenen Rekultivierungsmaßnahmen für die Deponie Jahn sowie die Erweiterungsfläche der Deponie Jahn-Süd beinhalten eine landschaftsangepasste Gestaltung mit der Anbindung an das Wegekonzept der Umgebung. Nach Abschluss der Rekultivierung ist die Integration in das Landschaftsbild vorgesehen. Auf dem Hochpunkt der Deponie Jahn ist zudem die Einrichtung einer Aussichtsplattform mit Informationsangebot geplant. Die Einbindung in ein Naherholungskonzept mit Rundwegen trägt zur Aufwertung des Erholungswertes der Landschaft bei.

Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens geäußerten Bedenken hinsichtlich Lärm- und Staubimmissionen wurden im Verfahren geprüft. Die vorgesehenen Nebenbestimmungen sowie die von der Antragstellerin geplanten Schutzmaßnahmen, insbesondere die Lärm- und Sichtschutzwand gewährleisten, dass keine unzumutbaren Immissionen zu erwarten sind.

Die geäußerte Befürchtung, dass im Zuge des Vorhabens Siedlungsabfälle wie Hausmüll oder Sperrmüll abgelagert werden könnten, wurde geprüft. Eine derartige Ablagerung ist im beantragten Vorhaben weder vorgesehen noch zulässig. Die Deponie ist gemäß den genehmigten Planunterlagen ausschließlich für mineralische Abfälle der Deponieklasse II bestimmt. Die Ablagerung von nicht zugelassenen Abfallarten, insbesondere von unbehandelten Siedlungsabfällen, ist rechtlich unzulässig und durch die entsprechenden abfallrechtlichen Regelungen auch zukünftig ausgeschlossen.

Die geplante verkehrliche Erschließung der Erweiterungsfläche erfolgt über die bereits bestehende Infrastruktur der Deponie Jahn, sodass keine neuen Erschließungsmaßnahmen erforderlich sind und in Betracht gezogen werden.

Die geplante Erweiterung der Deponie ist in ihrer Ausgestaltung objektiv darauf ausgerichtet, dem öffentlichen Interesse an einer geordneten und gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung zu dienen. Der damit verbundene Gemeinwohlbelang der Daseinsvorsorge im Bereich der Abfallentsorgung ist von sehr hoher Bedeutung und erhält im Rahmen der Abwägung ein erhebliches Gewicht. Für das Vorhaben sprechen insbesondere Aspekte der Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit: Es muss kein neuer Standort für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie in Anspruch genommen werden, da bestehende Infrastrukturen, etwa Erschließung, Betriebseinrichtungen und Kontrollsysteme weiter genutzt werden können. Mit der geplanten Erweiterung können die in den kommenden Jahren zu erwartenden Abfallmengen sachgerecht und nach dem Stand der Technik beseitigt werden. Die im Verfahren durchgeführte Alternativenprüfung zeigt, dass die Errichtung einer neuen Deponie an einem anderen Standort insgesamt mit erheblich größeren Umweltbeeinträchtigungen verbunden wäre. Auch unter diesem Gesichtspunkt erweist sich die gewählte Lösung als sachgerecht und verhältnismäßig.

Nach Abwägung aller maßgeblichen Belange ergibt sich, dass das Vorhaben sowohl im Hinblick auf die abfallwirtschaftliche Notwendigkeit als auch unter Berücksichtigung der Umweltverträglichkeit gerechtfertigt ist. Die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen sind durch technische und planerische Maßnahmen weitgehend vermeidbar oder in zumutbarer Weise hinnehmbar. Die gesetzlichen Anforderungen werden eingehalten. Die durch das Vorhaben ermöglichte Sicherstellung der gemeinwohlorientierten Abfallbeseitigung wiegt schwer und rechtfertigt ein Zurücktreten einzelner entgegenstehender privater Belange. Insgesamt überwiegen die öffentlichen Belange, die für die Durchführung des Vorhabens sprechen.

IV Ergebnis der Sachprüfung

Die Überprüfung und Abwägung aller von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange führte dazu, dass der von der Trägerin des Vorhabens eingereichte Plan nach Maßgabe der in Abschnitt I aufgeführten Planunterlagen und den im Tenor und in Abschnitt II festgesetzten weiteren Verpflichtungen, die nachteilige Wirkungen des Vorhabens - soweit möglich und erforderlich - verhüten oder ausgleichen, festgestellt werden konnte.

C Rechtsgrundlagen

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58);
- Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI. S. 1050);
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch Änderungsverwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BANz AT 8. Juni 2017 B5);
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 (Beilage zum Bundesanzeiger Nummer 160);
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Gesetz – UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409); zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323);
- Gesetz zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetz – DSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. 2015, S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508);
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56);
- Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz – LABfWG) in der Fassung vom 18. Januar 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002);
- Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225);
- Mitteilung der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 28, Technische Regeln für die Überwachung von Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser sowie oberirdischer Gewässer bei Deponien, Stand: April 2019, redaktionelle Ergänzung November 2019;

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323);
- Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. September 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 734);
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409);
- Landeswassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (LWG) vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425, 426), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. S. 1002);
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328);
- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140);
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334);
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146);
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 344);
- Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409);

D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim

Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht,

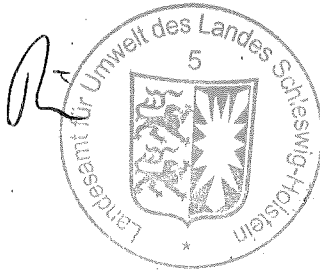
Brockdorff-Rantzau-Straße 13,

24837 Schleswig

zu erheben.



Martin Rüter



Anlagen:

- Wasserrechtlicher Anhang